

Mainz, 22. April 2015

Gesetzentwurf

der ...

Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Diesem Gebietsänderungsbedarf soll durch die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 entsprochen werden.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderung.

B. Lösung

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinden aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternativen zu der erforderlichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd angesehen.

Die Abwägungen zu der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd haben sich auf die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben sowie des Zu-

sammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben erstreckt. Dabei ist die Gesamtabwägung zum Ergebnis gekommen, dass für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd die meisten Gründe sprechen.

D. Kosten

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd hat erhebliche Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd im Jahr 2014, zu erreichen.

**Landesgesetz
über die Gebietsänderungen
der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd
Vom ...**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd wird am 1. Juli 2019 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

(2) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen "Landstuhl". Der Sitz ihrer Verwaltung ist die Stadt Landstuhl.

§ 2

(1) Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde finden vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 statt. Der Wahltag dafür wird von der Kreisverwaltung des Landkreises Kaiserslautern festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Juli 2019. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl enden am 30. Juni 2019. Die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl enden vorzeitig am 30. Juni 2019.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ein-

schließlich einer etwaigen Stichwahl ist der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Landstuhl, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Landstuhl an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Landkreises Kaiserslautern die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Sie oder er nimmt bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr.

(3) Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich der etwaigen Stichwahl ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl maßgebend.

§ 3

(1) Die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl haben ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume Ansprüche auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde. Die Ansprüche nach Satz 1 bestehen bei dem bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe B 2 der Landesbesoldungsordnung B und bei dem bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Landstuhl auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung B. Eine Verpflichtung zur Übernahme gleich oder geringer zu bewertender Ämter im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung gibt es für die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl nicht. Bei einer

Versetzung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl in den einstweilige Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung. Die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach § 13 LBeamtVG erhöhen sich um die Zeiten, in denen die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl Versorgung nach Satz 4 erhalten; die Höchstruhegehälter nach § 83 Abs. 2 LBeamtVG dürfen nicht überschritten werden.

(2) Wird der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd oder der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Landstuhl in das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 4

Die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Verwendung finden, entsprechend erhöht. In diesem Zeitraum können sie zugleich ehrenamtliche Bürgermeister einer Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO finden auf die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nach § 3 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

§ 5

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und

Landstuhl die Wehrführerinnen und Wehrführer und die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde über. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die ersten Wahlen erfolgen für die neue Verbandsgemeinde durch die Wehrführerinnen und Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl. Bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde bleiben für die bisherigen Gebiete der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl die zum Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 dort vorhandenen Wehrleitungen zuständig.

(2) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Schulträgerschaften für die Grundschulen in den Ortsgemeinden Linden und Queidersbach auf die neue Verbandsgemeinde über.

(3) Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 6

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Ortsgemeinden Linden und Queidersbach, die deren Grundschulen ganz oder überwiegend zugeordnet sind, auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 werden mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen. Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalder entsprechen. Die neue Verbandsgemeinde kann innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Satz 4 gilt nur, wenn die Zahlen der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigen. § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG finden keine Anwendung.

(3) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 7

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl zu den Wertansätzen zum 30. Juni 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Die Wertansätze der Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl sind von der neuen Verbandsgemeinde zu übernehmen. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

(2) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 geht das ganz oder überwiegend für Zwecke der Grundschule genutzte unbewegliche Vermögen und ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Ortsgemeinden Linden und Queidersbach zu den Wertansätzen zum 30. Juni 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 8

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Ortsgemeinden Linden und Queidersbach, die deren Grundschulen zugeordnet werden, auf die neue Verbandsgemeinde über. Die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl sowie die Ortsgemeinden Linden und Queidersbach

vereinbaren bis zum 31. März 2019 schriftlich, welche Verbindlichkeiten den Grundschulen in den Ortsgemeinden Linden und Queidersbach zugeordnet werden und auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Eine Vereinbarung nach Satz 2 bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Kaiserslautern. Sofern bis zu dem festgelegten Zeitpunkt keine Vereinbarung zu Stande kommt, trifft die Kreisverwaltung des Landkreises Kaiserslautern anschließend die erforderlichen Entscheidungen.

§ 9

Für die bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl sind Schlussbilanzen zum 30. Juni 2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde sind Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 2019 aufzustellen.

§ 10

(1) Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl für das Haushaltsjahr 2019 gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort. Bis dahin kann die neue Verbandsgemeinde für die bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen.

(2) Die Kassen gemäß § 68 Abs. 4 und den §§ 106 und 107 GemO der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl können bis zum 31. Dezember 2019 fortgeführt werden. Zwischen den Kassen sind Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen. Entsprechendes gilt innerhalb der Verbandsgemeinden für Forderungen und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2019 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde einen einheitlichen Zinssatz.

§ 11

Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der neuen Verbandsgemeinde sind bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend den zum 30. Juni 2018 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl aufgeteilt zu buchen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 12

- (1) Die neue Verbandsgemeinde hat jeweils die Abschlüsse gemäß den §§ 108 und 109 GemO der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen.
- (2) Für die ersten Abschlüsse der neuen Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2020 sind die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl zum 30. Juni 2019 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.
- (3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Prüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.
- (4) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl für das Haushaltsjahr 2019 bis zum 31. Dezember 2020. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie der Beigeordneten dieser Ver-

bandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben.

§ 13

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2019 die Verhältnisse zum 1. Januar 2019 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2019 entsprechend in den Haushalten der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die neue Verbandsgemeinde kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2019 neu festsetzen.

(3) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

§ 14

(1) Die neue Verbandsgemeinde erhält für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Queidersbach, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Sie hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Queidersbach entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Queidersbach weiterzuleiten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Verflechtungsbereiche mit der Stadt Landstuhl, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, einen

Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Stadt Kaiserslautern erhält für die zugehörigen Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a bis c LFAG.

§ 15

Die neue Verbandsgemeinde kann für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung, die sie im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Landstuhl betreibt, bis zum 31. Dezember 2029 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 16

(1) Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl gilt in deren bisherigen Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Die neue Verbandsgemeinde hat das fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung bis zum 1. Januar 2030 und das fortgeltende andere Ortsrecht der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl bis zum 1. Januar 2025 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

(2) Die neue Verbandsgemeinde hat bis zum 1. Januar 2025 einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl gelten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

§ 17

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl.

§ 18

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2020 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

§ 19

Eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 21

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) der Bezirk des Amtsgerichts Kaiserslautern

die Stadt Kaiserslautern sowie die Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn, Otterbach-Otterberg und Weilerbach sowie die Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt,".

2. Nummer 8 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) der Bezirk des Amtsgerichts Landstuhl

die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr sowie die Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn und Oberarnbach,".

§ 22

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 244), BS 600-2, wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 11 wird der Verbandsgemeindenname "Kaiserslautern-Süd," gestrichen.

§ 23

Es treten in Kraft:

1. die §§ 21 und 22 am 1. Juli 2019,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den ...

Begründung

A. Allgemeines

Mit einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte optimiert werden.

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform sind vor allem

- eine Verbesserung der Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- ein Ausbau kommunaler Kooperationen,
- eine Verbesserung der Bürgernähe und des Ausbaus des Bürgerservices der Kommunen und
- eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten.

Bürgerbeteiligung

Zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es von 2007 bis 2009 eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Ihnen ist ermöglicht worden, sich in einem zweistufigen Verfahren mit Anregungen, Hinweisen und Kritik in den Reformprozess aktiv einzubringen.

In der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung haben zunächst von Oktober bis November 2007 neun Regionalkonferenzen in Worms, Mainz, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Trier und Kaiserslautern stattgefunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 2 500 Personen, überwiegend kommunale Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Naturschutzorganisationen und der Sozialorganisationen, gewesen.

Den Regionalkonferenzen haben sich von April bis Mai 2008 fünf Bürgerkongresse in Ludwigshafen am Rhein, Bingen am Rhein, Lahnstein, Kaiserslautern und Trier angeschlossen. Dazu sind bereits in öffentlichen Angelegenheiten oder in Vereinen und Verbänden engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen aus dem Landesnetzwerk „Bürgerschaftliches Engagement“ sowie Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines von ihnen bekundeten Interesses eingeladen worden. An den Bürgerkongressen haben etwa 800 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält die Broschüre „Dokumentation Bürgerkongresse“ vom Juli 2008.

Unmittelbar nach den Bürgerkongressen haben rund 150 Bürgerinnen und Bürger in Planungszellen mitgewirkt. Im Juni 2008 sind Bürgerinnen und Bürger in Vallendar, Pirmasens und Prüm jeweils für vier volle Tage zusammengekommen. Sie haben sich dort jeweils in zwei Planungszellen mit Einzelthemen der Kommunal- und Verwaltungsreform vertieft beschäftigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungszellen sind durch Zufallsstichproben aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt worden. Ein Bürgergutachten enthält die Ergebnisse der Planungszellen.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden.

Bei dieser Beteiligung haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehr genau beschrieben und diskutiert, was aus ihrer Sicht in den Kommunen und ihren Verwaltungen sehr gut funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dargelegt, was sie für problematisch und deshalb änderungsbedürftig halten.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) und das Zweite Lan-

desgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) eingeflossen.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform trifft insbesondere als gesetzliches Leitbild Grundsatzregelungen zur Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Daneben enthält es Regelungen zur erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Kooperationen und Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind im Wesentlichen Veränderungen von Aufgabenzuständigkeiten geregelt. Den Zuständigkeitsverlagerungen ist eine intensive Aufgabenkritik vorausgegangen. Sie hat alle Aufgaben, die auf den Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und von den Kommunalverwaltungen ausgeübt werden, einbezogen. Die im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Zuständigkeitsänderungen zielen vor allem auf eine bürger-, sach- und ortsnähere Aufgabenerledigung ab. Mit dem Landesgesetz sind weitgehend die Zuständigkeiten auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben, übertragen worden.

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden hauptsächlich die demografischen Veränderungen, die Situation der öffentlichen Finanzen, technische und soziale Entwicklungen und eine Änderung der Aufgaben.

Demografische Veränderungen

Im Zeitraum von 1970 bis 2010 ist die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 658 932 auf 4 003 745 (+9,42 %) angestiegen. 1970 betrug die Einwohnerzahl in den Landkreisen 2 634 402 (Anteil von 72 %) und in den kreisfreien Städten 1 024 530 (Anteil von 28 %). Demgegenüber lagen 2010 die Einwohnerzahlen in den Landkreisen bei 2 980 112 (Anteil von 74,43 %) und in den kreisfreien Städten bei 1 023 633 (Anteil von 25,57 %). Demnach wuchs die Einwohnerzahl in den Landkreisen von 1970 bis

2010 um 345 710 (+13,12 %). Andererseits verringerte sich im selben Zeitraum die Einwohnerzahl in den kreisfreien Städten um 897 (-0,09 %).

Der demografische Wandel lässt einen Rückgang der Einwohnerzahlen, eine geringere Zahl jüngerer Personen und eine Zunahme der Zahl der älteren Personen erwarten. Die Entwicklungen werden regional sehr differenziert verlaufen. Das Nebeneinander von schrumpfenden, stagnierenden und wachsenden Regionen wird sich fortsetzen. Die regionalen Disparitäten werden somit weiter zunehmen.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Dritten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010) vom Juli 2012 die von ihm angenommenen Entwicklungen für die Landkreise und die kreisfreien Städte aufgezeigt.

Die seinen Modellrechnungen zugrunde gelegte mittlere Variante unterstellt eine Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine steigende Lebenserwartung bei Frauen und Männern von 2008/2010 um etwa sieben Jahre bis 2060 und einen Wanderungssaldo, der bis 2015 auf +4 000 Personen absinken und im Weiteren bis 2060 konstant bleiben wird.

Demnach wird im Zeitraum von 2010 bis 2060 die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 4 003 745 um 817 244 (-20,41 %) auf 3 186 501 zurückgehen. Für die Landkreise wird mit einer Verringerung der Einwohnerzahl in diesem Zeitraum von 2 980 112 um 660 201 (-22,15 %) auf 2 319 911 gerechnet. Bei der Einwohnerzahl in den kreisfreien Städten wird eine Abnahme von 1 023 633 um 157 043 (-15,34 %) auf 866 590 erwartet. Die Rückgänge reichen in den Landkreisen von -5,2 % (Landkreis Trier-Saarburg) bis -36 % (Landkreis Südwestpfalz) und in den kreisfreien Städten von -7,1 % (Stadt Trier) bis -38,6 % (Stadt Pirmasens).

Im Zeitraum von 1970 bis 2006 wuchsen die Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) von 580 095 EW um 66 396 EW (+11,45 %) auf 646 491 EW und in den Verbandsgemeinden von 2 054 307 um 331 006 (+16,11 %) auf 2 385 313 an.

Für die Ebene der verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) und der Verbandsgemeinden liegt die Dritte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vor. Sie erstreckt sich auf den Zeitraum bis zum Jahr 2030 und hat die Ergebnisse der mittleren Variante für die 24 rheinland-pfälzischen Landkreise auf die zugehörigen verbandsfreien Gemeinden einschließlich der großen kreisangehörigen Städte und Verbandsgemeinden heruntergebrochen. Bei ihr handelt es sich um eine tiefere Regionalisierung der auf der Kreisebene bereits ermittelten Zahlen.

Für den Zeitraum von 2010 bis 2030 erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz einen Rückgang der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden von 2 980 112 um 210 170 (-7,05 %) auf 2 769 942, davon eine Verringerung der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden von 632 150 um 42 020 (-7,16 %) auf 590 130 und in den Verbandsgemeinden von 2 347 962 um 168 150 (-2,49 %) auf 2 179 812. Bei den verbandsfreien Gemeinden hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz für den Zeitraum von 2010 bis 2030 Veränderungen von +5,83 % (Gemeinde Lamsheim; seit dem 1. Juli 2014 Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim), +3,12 % (Gemeinde Römerberg; seit dem 1. Juli 2014 Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen) und +2,07 % (Gemeinde Mutterstadt) bis -16,54 % (Stadt Kirn) prognostiziert. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz geht bei den Verbandsgemeinden im selben Zeitraum von Veränderungen von +9,19 % (Verbandsgemeinde Saarburg) bis -24,03 % (Verbandsgemeinde Lauterecken; seit dem 1. Juli 2014 mit der Verbandsgemeinde Wolfstein zur neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein zusammengeschlossen) und -20,73 % (Verbandsgemeinde Herrstein) aus.

Vor allem der Rückgang der Zahl der jungen und erwerbstätigen Personen wird nicht allein die Zahl der zu verwaltenden Einwohnerinnen und Einwohner verringern, sondern darüber hinaus einen Einnahmenverlust der kommunalen Gebietskörperschaften zur Folge haben.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Rahmen der Dritten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise und kreisfreien Städte nach der mittleren Variante eine Reduzierung der Zahl der unter 20-jährigen Personen von 2010

bis 2060 von 764 118 um 271 877 (-35,58 %) auf 492 241 ermittelt. In diesem Zeitraum wird eine Abnahme der Zahl der unter 20-jährigen Personen in den Landkreisen von 583 808 (Bevölkerungsanteil: 19,6 %) um 226 642 (-38,82 %) auf 357 166 (Bevölkerungsanteil: 15,4 %) und in den kreisfreien Städten von 180 310 (Bevölkerungsanteil: 17,6 %) um 45 235 (-25,09 %) auf 135 075 (Bevölkerungsanteil: 15,6 %) erwartet. Die berechneten Rückgänge reichen bei den Landkreisen von -23,2 % (Landkreis Trier-Saarburg; Bevölkerungsanteile 2010/2060: 20,1 %/16,3 %) bis -50,6 % (Landkreis Südwestpfalz; Bevölkerungsanteile 2010/2060: 17,9 %/13,8 %) und bei den kreisfreien Städten von -14,4 % (Stadt Trier; Bevölkerungsanteile 2010/2060: 16,4 %/15,2 %) bis -49,2 % (Stadt Pirmasens; Bevölkerungsanteile 2010/2060: 17,5 %/14,4 %).

Wie die Dritte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach der mittleren Variante ergeben hat, wird die Zahl der unter 20-jährigen Personen im Zeitraum von 2010 bis 2030 von 583 808 um 121 869 (-20,87 %) auf 461 939, in den verbandsfreien Gemeinden von 119 284 um 20 345 (-17,06 %) auf 98 939 und in den Verbandsgemeinden von 464 524 um 101 524 (-21,86 %) auf 363 000, zurückgehen. Dabei erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz Veränderungen in den verbandsfreien Gemeinden von -6,00 % (Stadt Germersheim; Bevölkerungsanteile 2010/2030: 21,86 %/20,58 %) bis -38,07 % (Gemeinde Grafschaft; Bevölkerungsanteile 2010/2030: 21,27 %/13,62 %) und in den Verbandsgemeinden von -2,99 % (Verbandsgemeinde Waldsee; Bevölkerungsanteile 2010/2030: 18,18 %/17,22 %; seit dem 1. Juli 2014 mit den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen zur neuen Verbandsgemeinde Waldsee zusammengeschlossen) und -4,25 % (Verbandsgemeinde Ruwer; Bevölkerungsanteile 2010/2030: 20,44 %/18,57 %) bis -38,35 % (Verbandsgemeinde Treis-Karden; Bevölkerungsanteile 2010/2030: 19,03 %/14,41 %) und -38,33 % (Verbandsgemeinde Adenau; Bevölkerungsanteile 2010/2030: 19,29 %/14,46 %).

Infolge der zunehmenden Alterung der Bevölkerung werden neue Anforderungen an das kommunale Leistungsangebot gestellt, weshalb von einem Anstieg der Ausgaben der Kommunen auszugehen ist.

Die Dritte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat nach der mittleren Variante einen Anstieg der Zahl der über 65-jährigen Personen im Zeitraum von 2010 bis 2060 von 823 299 um 251 719 (+30,57 %) auf 1 075 018 ergeben. Für die Landkreise bedeutet dies einen Zuwachs von 618 208 (Bevölkerungsanteil: 20,7 %) um 195 943 (+31,70 %) auf 814 151 (Bevölkerungsanteil: 35,1 %). Dagegen wird für die kreisfreien Städte ein Zuwachs von 205 091 (Bevölkerungsanteil: 20,0 %) um 55 776 (+27,20 %) auf 260 867 (Bevölkerungsanteil: 30,1 %) erwartet. Die Veränderungen belaufen sich bei den Landkreisen von +3,5 % (Landkreis Birkenfeld; Bevölkerungsanteile 2010/2060: 22,8 %/35,3 %) bis +62,9 % (Landkreis Trier-Saarburg; Bevölkerungsanteile 2010/2060: 19,3 %/33,2 %) und bei den kreisfreien Städten von -12,1 % (Stadt Pirmasens; Bevölkerungsanteile 2010/2060: 25,0 %/35,8 %) bis +54,8 % (Stadt Landau in der Pfalz; Bevölkerungsanteile 2010/2060: 19,0 %/32,6%).

Für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden geht das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz von einer Zunahme der Zahl der 65-jährigen und älteren Personen im Zeitraum von 2010 bis 2030 von 618 208 um 210 572 (+34,06 %) auf 828 780 aus. Davon entfallen auf die verbandsfreien Gemeinden ein Anstieg von 137 798 um 37 037 (+26,88 %) auf 174 835 und auf die Verbandsgemeinden ein Anstieg von 480 410 um 173 535 (+36,12 %) auf 653 945. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von -0,46 % (Stadt Kirn; Bevölkerungsanteile 2010/2030: 23,59 %/28,14 %) bis +119,60 % (Gemeinde Grafschaft; Bevölkerungsanteile 2010/2030: 14,63 %/33,23 %) und bei den Verbandsgemeinden von -1,60 % (Verbandsgemeinde Vallendar; Bevölkerungsanteile 2010/2030: 26,23 %/28,72 %) bis +85,83 % (Verbandsgemeinde Wöllstein; Bevölkerungsanteile 2010/2030: 15,92 %/30,00 %) ermittelt.

Situation der öffentlichen (kommunalen) Finanzen

Seit mehr als zwei Jahrzehnten in Folge weisen die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Finanzierungsdefizit aus. Beim Finanzierungsdefizit handelt es sich um die Differenz zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung ohne die dem Haushaltsausgleich dienenden besonderen Finanzvorgänge, zum Beispiel Kreditmarktmittel. Das Finanzierungsdefizit hat im Jahr 2013 306 Millionen Euro betragen. Demgegenüber ist im Jahr 2012 ein Finan-

zierungsdefizit von 372 Millionen Euro zu verzeichnen gewesen. Im langjährigen Durchschnitt fehlen fast 350 Millionen Euro jährlich zum Ausgleich.

Vom dem sich auf 306 Millionen Euro belaufenden Gesamtdefizit im Jahr 2013 sind

- 135 Millionen Euro auf die kreisfreien Städte,
- 125 Millionen Euro auf die Landkreise und
- 46 Millionen auf die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden entfallen.

Nach den Erhebungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bei den Aufsichtsbehörden zeigen die Haushaltsplanungen der kommunalen Gebietskörperschaften (einschließlich Ergebnisvorträge aus doppischen Haushaltsvorjahren) in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2013, dass die Haushalte von insgesamt 1 842 (74 %) der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht ausgeglichen sind (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte). Zwar haben im Vorjahr 98 Kommunen mehr ihre Haushalte nicht ausgeglichen. Allerdings ist den Haushaltsplanungen für das Jahr 2013 zufolge das Gesamtdefizit um 7 % auf 4 743 Millionen Euro angestiegen. Im Jahr 2013 haben sich die Überschüsse der Ergebnishaushalte von insgesamt 395 Millionen Euro auf die Landkreise mit 72 Millionen Euro (18,23 %), die großen kreisangehörigen Städte mit 50 Millionen Euro (12,66 %), die Verbandsgemeinden mit 102 Millionen Euro (25,82 %) und die Ortsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden mit 171 Millionen Euro (43,29 %) sowie die Fehlbeträge der Ergebnishaushalte von insgesamt 4 743 Millionen Euro auf die kreisfreien Städte mit 2 283 Millionen Euro (48,13 %), auf die Landkreise mit 869 Millionen Euro (18,32 %), die großen kreisangehörigen Städte mit 191 Millionen Euro (4,04 %), die Verbandsgemeinden mit 163 Millionen Euro (3,43 %) und die Ortsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden mit 1 237 Millionen Euro (26,08 %) verteilt.

Bei den Haushaltsergebnissen gibt es auch auf der Ebene der Verbandsgemeinden eine beträchtliche Spannbreite. Gerade Kommunen mit wenig Einwohnerinnen und Einwohnern und starker Betroffenheit durch den demografischen Wandel haben schlechtere Haushaltsergebnisse und Schuldenstände.

Insbesondere ist bei diesen Kommunen davon auszugehen, dass sich ihre fiskalische Situation aufgrund des demografischen Wandels und der bestehenden Gesamtschul-

denbelastung weiter anspannen wird. Ohne Gegenmaßnahmen steht eine Beeinträchtigung der aktuellen und langfristigen Fähigkeit zur Erbringung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erwarten. Dies verdeutlicht einen grundsätzlichen Handlungsbedarf.

Im Zeitraum von 2006 bis 2013 entwickelten sich die Kredite für Investitionen und Kredite zur Liquiditätssicherung der Kommunen wie folgt:

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	Millionen Euro							
Kredite für Investitionen	4 841	4 818	4 790	4 947	5 131	5 368	5 483	5 566
Kredite zur Liquiditätssicherung	3 058	3 283	3 694	4 628	5 382	5 775	6 129	6 225

Die Schulden der kommunalen Haushalte (ohne Bezirksverband Pfalz) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Jahr 2013 sind mit 1 890 Millionen Euro (33,96 %; +12 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) auf die kreisfreien Städte und mit 3 676 Millionen Euro (66,04 %; +69 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) auf den Landkreisbereich entfallen. Im Landkreisbereich haben sich die Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2013 bei den Landkreisen auf 1 122 Millionen Euro (20,16 % in Bezug auf die Schulden aller Kommunen und 30,53 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich), bei den kreisangehörigen Gemeinden auf 1 777 Millionen Euro (31,94 % in Bezug auf die Schulden aller Kommunen und 48,35 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) und bei den Verbandsgemeinden auf 776 Millionen Euro (13,94 % in Bezug auf die Schulden aller Kommunen und 21,12 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) belaufen.

Trotz im Zehnjahresvergleich um 5 % rückläufiger Investitionsausgaben stiegen die Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen währenddessen um 19 % an.

Unter den 20 Verbandsgemeinden mit den höchsten Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Bereich der Kernhaushalte sind Ende 2013 ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) und einschließlich der Ortsgemeinden zwölf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW gewesen. Von den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW gehörten Ende 2013 fünf Kommunen zu den 20 im Bereich der Kernhaushalte am höchsten verschuldeten verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte).

Das Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung hat sich in den letzten zehn Jahren vervierfacht. Im Vergleich zum Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung im Jahr 1992 mit 37 Millionen Euro sind diese Verbindlichkeiten um mehr als das 150-fache angestiegen.

Von den 233 hauptamtlich geleiteten Kommunen haben Ende 2013 85 Gebietskörperschaften keine Kredite zur Liquiditätssicherung, 68 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von bis zum 500 Euro je EW, 36 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung zwischen 500 und 1 000 Euro je EW und 44 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von mehr als 1 000 Euro je EW aufgewiesen.

Die Ende 2013 vorhandenen Kredite zur Liquiditätssicherung sind mit 3 661 Millionen Euro auf die kreisfreien Städte (58,81 %), mit 1 415 Millionen Euro auf die Landkreise (22,73 %), mit 298 Millionen Euro auf die kreisangehörigen Gemeinden (4,79 %) und mit 851 Millionen Euro (13,67 %) auf die Verbandsgemeinden entfallen.

Zu den 20 Verbandsgemeinden mit den meisten Krediten zur Liquiditätssicherung Ende 2013 haben 15 Kommunen mit weniger als 12 000 EW gehört. Unter den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW waren Ende 2013 fünf Kommunen mit Krediten zur Liquiditätssicherung.

Technische und soziale Entwicklungen

Eine zunehmend mobilere Bevölkerung stellt und verlangt höhere Serviceansprüche an die Kommunen. Durch den Wandel des Mobilitätsverhaltens unterliegen die täglichen Aktionsräume starken Veränderungen, die mit den historischen kommunalen Grenzen nur selten übereinstimmen, was sich beispielsweise anhand der hohen Auspendlerquoten zahlreicher rheinland-pfälzischer Gemeinden aufzeigen lässt. Standortentscheidungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Betrieben richten sich nicht allein an administrativen Grenzen aus. Sie verändern die realen Lebens- und Wirtschaftsstrukturen deutlich. Den höheren Serviceansprüchen an die Kommunen kann durch Bürgerbüros, Formen des eGovernment, Formen der aufsuchenden Verwaltung und eine bürgerfreundliche Gestaltung von Verwaltungsabläufen und Öffnungszeiten der Verwaltungen begegnet werden. Die technische Entwicklungen im IT-Bereich führen dazu, dass Verwaltungsvorgänge in der Regel einfacher und schneller abgewickelt werden können. Dadurch verringert sich auch die Arbeitsintensität und der Personalbedarf bei gleich bleibendem Umfang der Verwaltungsdienstleistungen. Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hat bereits den Ausbau der elektronischen Kommunikation mit den Behörden und zwischen den Behörden vorangetrieben und wird ihn weiter befördern.

Änderung der kommunalen Aufgaben

Die Handlungsspielräume der rheinland-pfälzischen Kommunen werden sich bei gleichzeitig steigendem Handlungsbedarf weiter verringern. Denn aufgrund immer komplexer werdender und neuer Aufgaben, etwa der U3-Kinderbetreuung, und dem steigenden Anspruchsniveau der Bürgerinnen und Bürger an die Service- und Dienstleistungsorientierung der Kommunen wird sich deren Finanzlage noch mehr zuspitzen. Gleichzeitig wird in der öffentlichen Diskussion die Rolle von Gemeinden als „Heimat oder Identitätsraum“ betont sowie mit Freiwilligen- und Vereinsaktivitäten verknüpft. Zur Optimierung der kommunalen Leistungserbringung gilt es jedoch die Aufgaben einer Gemeinde als Rechtsträger und Wirtschaftskörper vorrangig zu berücksichtigen. So sind Vereins- und andere zivilgesellschaftliche Aktivitäten nicht zwingend an Verwaltungsgrenzen gebunden. Sie organisieren sich häufig unterhalb der Ebene der Verbandsgemeinden in den Ortsgemeinden.

Änderung der gemeindlichen Strukturen bei der ersten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind rund vierzig Jahre vergangen.

Die damalige Verwaltungs- und Gebietsreform dauerte mehr als acht Jahre lang. Mit insgesamt 18 Landesgesetzen wurden grundlegende strukturelle Veränderungen umgesetzt.

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132) führte die neue Verbandsgemeindeordnung ein.

Sie trat zum 1. Oktober 1968 an die Stelle der Amtsordnung. Im Gegensatz zu den Ämtern haben die Verbandsgemeinden seither den Status einer (rechtlich eigenständigen) kommunalen Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeindeordnung regelte entsprechend den kommunalen Traditionen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Verfahren zur Einführung der Verbandsgemeindestruktur. Die 132 Ämter der Regierungsbezirke Koblenz und Trier wurden mit dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindeordnung am 1. Oktober 1968 in Verbandsgemeinden umgewandelt, wobei Abweichungen von der bisherigen territorialen Einteilung gesetzlich ermöglicht waren.

Das Achte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289) enthielt die gesetzliche Festlegung der so genannten „Zielplanung“ in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Diese gesetzlich vorgeschriebene Zielplanung beruhte auf raumordnerischen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung bereits vorhandener gemeinschaftlicher Einrichtungen.

Im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur war dagegen für die Bildung von Verbandsgemeinden eine Freiwilligkeitsphase bis mindestens zum 1. Januar 1970 vorgesehen. Der maßgebliche Grund für die

Einräumung einer solchen Phase lag darin, dass den Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit zur Erarbeitung und Diskussion der Zielplanung gegeben werden sollte.

Die Verbandsgemeinden wurden in diesen Landesteilen im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase auf der Grundlage vorher erstellter „Zielpläne“ durch gesetzliche Anordnung gebildet. Das Zwölfte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 109) und das Dreizehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 115) schafften im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz insgesamt 67 neue Verbandsgemeinden.

Schon mit dem kurz zuvor erlassenen Elften Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 68) wurde ein Großteil der Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen worden.

Mit der neuen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat es landesweit einheitliche Regelungen gegeben.

Der vorläufige Abschluss der Einführung des Verbandsgemeindesystems wurde mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden vom 2. September 1974 (GVBl. S. 380) erreicht. Bis dahin fand bereits, insbesondere auch aufgrund der zuvor bestehenden Möglichkeit zu freiwilligen Zusammenschlüssen, eine landesweite Konsolidierung des „Modells Verbandsgemeinde“ statt.

Bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform wurde die Zahl der Gemeinden von 2 905 im Jahr 1968 um etwa 20 % auf 2 320 im Jahr 1978 reduziert. In der Folgezeit gab es nur noch vereinzelt Gebietsänderungen von Gemeinden.

Zum 1. Januar 2000 wurden die Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier aufgelöst sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als an funktionalen Aspekten orientierte Verwaltungseinheiten etabliert.

Institutioneller Fortbestand der bisherigen kommunalen Strukturen

Die bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Deshalb soll an dem System aus Landkreisen und kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden prinzipiell festgehalten werden.

In den Verbandsgemeinden liegen die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie stehen für schnelle und bürgernahe Entscheidungen. Zudem wurzelt in den Ortsgemeinden in besonders starkem Maße die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger. Demgegenüber obliegen den Verbandsgemeinden lediglich die Zuständigkeiten für einige Selbstverwaltungsaufgaben. Dies sind Selbstverwaltungsaufgaben, die sie anstelle der Ortsgemeinden wahrnehmen, etwa die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung [GemO]). Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung (§ 67 Abs. 2 GemO). Außerdem können die Verbandsgemeinden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 67 Abs. 3 GemO). Ebenso bestehen die Möglichkeiten, dass die Verbandsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen oder ihnen einzelne Ortsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 67 Abs. 4 und 5 GemO). Eine wesentliche Aufgabe der Verbandsgemeindeverwaltungen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 Abs. 1 GemO). Außerdem haben die Verbandsgemeindeverwaltungen bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz die Ortsgemeinden Träger der Straßenbaulast sind, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 GemO). Ferner sind die Verbandsgemeinden in eigenem Namen grundsätzlich für die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig (§ 68 Abs. 3 GemO). Die Kassen der Ver-

bandsgemeinden bilden mit den Kassen der Ortsgemeinden einheitliche Kassen (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden erstrecken sich mithin auf solche Aufgaben, die die Ortsgemeinden unter qualitativen oder wirtschaftlichen Aspekten regelmäßig nicht ordnungsgemäß erfüllen können.

Demgegenüber sind die verbandsfreien Gemeinden Träger der Aufgaben, die in den Verbandsgemeinden diese Kommunen und ihre Ortsgemeinden haben.

Derzeitige kommunale Gebietsstrukturen

Rheinland-Pfalz weist im Vergleich mit den anderen Bundesländern die kleinteiligsten kommunalen Strukturen auf.

Zum Stand des 1. Juli 2014 hat es 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 22 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 149 Verbandsgemeinden und 2 263 Ortsgemeinden gegeben.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind keineswegs homogen. Vielmehr unterscheiden sie sich bereits nach der Einwohnerzahl und der Fläche erheblich.

Bei einem statistischen Mittelwert von rund 16 000 EW (ermittelt auf der Basis der Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stand des 30. Juni 2013 und der Zahl der Verbandsgemeinden zum Stand des 1. Juli 2014) ist die größte Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 39 995 EW knapp sechsmal so groß wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit 6 818 EW.

Noch gravierender sind die Unterschiede bei der Fläche und der Anzahl der Ortsgemeinden. Während die Verbandsgemeinde Maxdorf nur eine Fläche von 17 Quadratkilometern (qkm) hat, umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465 qkm. Die Bandbreite der Zahl der Ortsgemeinden reicht von zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis 72 Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Hinzu kommt, dass die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen nur bedingt ein Stufenverhältnis aufweisen. So hat die größte Ortsgemeinde, die Stadt Konz, etwa zweieinhalbmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Stadt Neuwied als große kreisangehörige Stadt weist eine fast doppelt so hohe Einwohnerzahl wie die kleinste kreisfreie Stadt Zweibrücken und auch eine größere Einwohnerzahl als der kleinste Landkreis, der Landkreis Vulkaneifel, auf.

Mehrstufige Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform

Geplant ist, die Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen umzusetzen.

Die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf eine Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie haben jeweils als Organe eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll durch Zusammenschlüsse zu Kommunen mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft herbeigeführt werden. Dazu zählen auch Eingliederungen von verbandsfreien Gemeinden in Verbandsgemeinden und die Neubildung von Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden. Eine Gemeinde hat keinen Anspruch auf ihre Verbandsfreiheit. Aufgrund eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde wechselt sie aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Dadurch bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit als kommunale Gebietskörperschaft erhalten. Mit der Gebietsänderung gehen lediglich einige Aufgaben und Einrichtungen von der Gemeinde auf die Verbandsgemeinde über. Infolge eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde können ebenfalls die mit der Bildung größerer Verbandsgemeinden verbundenen positiven qualitativen und wirtschaftlichen Effekte erreicht werden.

Eine Neugliederung der die kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz wesentlich prägenden Ortsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist

nicht geplant. Gebietsänderungen von Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis können jedoch umgesetzt werden.

Gebietsänderungen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf werden ohne Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 10 000 EW herbeigeführt.

SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten, dass es weiterer Stufen der Kommunal- und Verwaltungsreform bedarf.

Auf der nächsten Reformstufe sollen die Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte optimiert werden. Mit den Vorbereitungen dieser Stufe ist zwischenzeitlich begonnen worden.

Vorgesehen ist, Optimierungen der Strukturen auf der Ebene der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden und der Kreisebene bis zum Jahr 2019 abzuschließen.

Kommunale Gebietsänderungen und kommunale Kooperationen

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertiger Ersatz für erforderliche kommunale Gebietsänderungen erachtet. Vielmehr werden in kommunalen Kooperationen sachgerechte Ergänzungen zu erforderlichen kommunalen Gebietsänderungen gesehen. Die Erfüllung einer Aufgabe für die Gebiete mehrerer selbstständiger kommunaler Gebietskörperschaften mit jeweils eigenen Organen und eigenem Ortsrecht geht schon aufgrund der größeren Anzahl potenzieller Vetospieler mit tendenziell höheren Abstimmungs- und Verhandlungskosten einher als bei einer Aufgabenwahrnehmung nur für das Gebiet einer einzigen Kommune. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Transaktionskosten (unter ansonsten vergleichbaren strukturellen Verhältnissen) mit steigender Gemeinde- oder Verbandsgemeindegröße tendenziell zurückgehen, da die Anzahl der institutionell begründeten Vetospieler, etwa die Organe, geringer ist. Gegenüber einem gebietsstrukturellen Lösungsansatz ist daher das Kooperationsinstrument systematisch unterlegen.

Grundsätze für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV ermöglicht ihnen, jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. Demgegenüber sichert Artikel 49 Abs. 2 LV den Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung wie den Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenzuschnitts ist der Gesetzgeber mithin gehalten, den Gemeindeverbänden einen Wirkungskreis einzuräumen, in dem sie sich durch eigenverantwortliches Handeln entfalten, das heißt substanzielle Selbstverwaltung praktizieren können. Nach Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 LV ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht ihrer Selbstverwaltung gewährleistet. Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 LV sieht eine Beschränkung der Aufsicht des Staates darauf vor, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Artikel 49 LV nur allgemein in ihrem Bestand geschützt. Deshalb verlangt Artikel 49 LV, ebenso wie Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass im gesamten Landesgebiet Gemeinden und Gemeindeverbände als Verwaltungsträger mit eigenem Wirkungskreis bestehen müssen. Dieser Bestandsschutz bezieht sich nicht auf die Existenz der einzelnen Kommune, sondern nur auf die Institution der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Folglich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Artikel 49 LV lediglich institutionell, nicht aber individuell geschützt.

Auflösungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Eingemeindungen sowie sonstige gemeindliche Gebietsänderungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht.

Zur Selbstverwaltung gehört außer der institutionellen Rechtssubjektsgarantie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem individuellen Bestand allein aus Gründen

des Gemeinwohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften geändert oder aufgelöst werden dürfen.

§ 10 GemO, wonach Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls herbeigeführt werden können, ist nichts anderes als ein wiederholender Hinweis auf die in Artikel 49 LV verankerte Bindung an das Gemeinwohlprinzip. Gleiches gilt für die in § 65 Abs. 2 GemO geregelten Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform dürfen auch nur aus Gründen des Gemeinwohls umgesetzt werden, auch wenn die Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich regelt.

Bei Gebietsänderungen, die das gesamte Land betreffen, darf typisiert und mithin auch eine Orientierung an Werten im Sinne von Regelgrößen vorgenommen werden. Dies ermöglicht Abweichungen in Ausnahmefällen, verlangt aber zugleich, das Grundraster nicht ohne hinreichende Gründe zu verlassen.

Für die landesweite Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist ein Leitbild mit Systemkriterien und Maßstäben definiert worden. Dieses Leitbild enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272).

Mindesteinwohnerzahlen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Mindesteinwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an Mindesteinwohnerzahlen angeknüpft.

Die verschiedenen Mindesteinwohnerzahlen für die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden liegen in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. In den Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden die prinzipielle Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb ist für die verbandsfreien Gemeinden eine niedrigere Mindesteinwohnerzahl als für die Verbandsgemeinden festgelegt worden.

In ihrem Bericht über eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Stand: 8. September 2009, Drucksachen 15/4488 und 15/4489), auf denen das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform basieren, (Stand: 28. Januar 2010) haben das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (Professor Dr. Jan Ziekow) und die Technische Universität Kaiserslautern (Professor Dr. Martin Junkernheinrich) die Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden und von 12 000 EW für Verbandsgemeinden wie folgt bewertet:

Bei den verbandsfreien Gemeinden ist ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachweisbar (im Jahr 2006 Zuschussbedarfe [Salden von Einnahmen und Ausgaben] im Einzelplan 0 [ohne große kreisangehörige Städte] bei verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW von 132 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW von 123

Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 15 001 bis 20 000 EW von 119 Euro je EW und bei verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 20 000 EW von 104 Euro je EW). Doch insbesondere in den größeren verbandsfreien Gemeinden wird der Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Die strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, dass kleine und große verbandsfreie Gemeinden (auch unter Ausschluss der großen kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt miteinander verglichen werden können; dies gilt speziell für verbandsfreie Gemeinden unter und über 12 000 EW. Kleine verbandsfreie Gemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. Eine Regelmindestgröße von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität dort in deutlich stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, zum Beispiel die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Die Untersuchung zur konkreten Höhe einer künftigen Mindestgröße für Verbandsgemeinden ist mit Hilfe einer Varianzanalyse durchgeführt worden. Mit ihrer Hilfe lässt sich ermitteln, wie stark eine Variable (in diesem Fall: die Zuschussbedarfe der allgemeinen Verwaltung) streut sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Erwartungswerte der Variablen in verschiedenen Gruppen unterscheiden. Für den Fall, dass sie sich signifikant unterscheiden, kann angenommen werden, dass in den Gruppen unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wirken.

Varianzanalytisch sind zwei Schwellengrenzen ermittelt worden. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 703 EW, die zweite liegt bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 000 EW.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und des bereits absehbaren demografischen Problemdrucks muss die dauerhafte Tragfähigkeit der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz stark bezweifelt werden.

Speziell am unteren Ende der Ortsgrößenskala lässt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Problemballung erkennen, deren Folgen jedoch erst in der Zukunft vollständig auf die Haushaltssituation durchschlagen werden. Auf der Verbandsgemeindeebene korrespondieren weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Ortsgröße und einer ausgesprochen negativen Bevölkerungsentwicklung (Verbandsgemeinde mit 17 900 EW [Einwohnerzahl zum 30. Juni 2006], Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von weniger als 80 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 17 700 EW, Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 80 bis 90 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 14 500 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 1 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 90 bis 100 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 12 900 EW; Verringerung der Einwohnerzahl von 2006 bis 2020 von 4%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 100 bis 110 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 10 200 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 5%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von mehr als 110 Euro je EW). Diese Konstellation „klein, teuer, schrumpfend“ ist insofern problematisch, als sie für die Zukunft eine deutliche Zunahme des fiskalischen Problemdrucks erwarten lässt. Auch wenn die Ortsgröße keinen determinierenden Einfluss auf die Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung hat, muss vor diesem Hintergrund mit einer Verschärfung der fiskalischen Probleme gerechnet werden. Die gegenwärtig bereits ausgesprochen hohe und künftig noch zunehmende fiskalische und demografische Problemballung am unteren Ende der Ortsgrößenskala ist mit einer stark unterdurchschnittlichen Kostenvarianz (und damit einhergehenden Unberechenbarkeit der künftigen Verwaltungskosten) unterhalb der zwischen 11 000 und 13 000 EW liegenden Ortsgrößenschwelle verbunden. Angesichts der langfristigen Orientierung der Kommunal- und Verwaltungsreform sprechen diese Aspekte dafür, die Mindesteinwohnerzahl für Verbandsgemeinden eher am oberen Ende des varianzanalytisch ermittelten Schwellenwertes zu orientieren und so einen Puffer gegen die tendenziell problemverschärfend wirkende demografische Entwicklung zu schaffen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Varianzanalyse könnte die künftige Mindestgröße von Verbandsgemeinden demnach bei etwa 13 000 EW angesetzt werden. Der zu erwartende gravierende Bevölkerungsrückgang, speziell in den kleineren Verbandsgemeinden, wird zahlreiche Verbandsgemeinden jedoch unter die Schwellenwerte von 10 703 EW und von etwa 13 000 EW rutschen lassen, auch wenn ihre Einwohnerzahlen derzeit teil-

weise noch deutlich darüber liegen sollten. Nimmt man hinzu, dass die Schwellenwerte von 10 703 EW und etwa 13 000 EW auf der Grundlage von Ist-Ausgaben und nicht von betriebswirtschaftlich optimierten Größen beruhen, so sollten politisch Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 EW in Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Gemeindegröße die Leistungsfähigkeit bei der Infrastruktur, bei der Qualität und beim Umfang des Leistungsangebots, bei der betriebswirtschaftlichen und politischen Führung sowie bei der Innovationsfähigkeit steigt. Gemäß der Theorie der Skalenerträge sind große Kommunen kostengünstiger zu verwalten. Denn die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner verringern sich mit wachsender Einwohnerzahl der Kommune. Der öffentliche Dienst profitiert von fallenden Durchschnittskosten, wenn sich sein Kundenkreis erweitert. Kommunale Gebietskörperschaften brauchen Mindestgrößen, um spezialisierte Dienste anbieten oder bestimmte Leistungen finanzieren zu können. Fehlt diese „kritische Masse“, wird entweder zu teuer (Übersorgung) oder gar nicht (Unterversorgung) produziert.

Ausnahmen bei Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen ausnahmsweise zu.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW bei verbandsfreien Gemeinden und von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnahe wahrzunehmen. Das Landesgesetz nennt in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft besondere Ausnahmegründe. Dies sind landschaftliche und

topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Je mehr die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die einschlägige gesetzliche Mindesteinwohnerzahl unterschreitet, desto gewichtiger müssen die besonderen Ausnahmegründe, die für einen unveränderten Fortbestand der kommunalen Gebietskörperschaft sprechen, sein.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in seinem Bericht vom 1. August 2012 festgehalten und werden den anstehenden Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zugrunde gelegt.

Danach erfüllen

- | | |
|-----------------------------------|--|
| die Verbandsgemeinde Ulmen | (10 931 EW, 147 Quadratkilometer [qkm] Fläche und 16 Ortsgemeinden), |
| die Verbandsgemeinde Kirn-Land | (10 243 EW, 118 qkm Fläche und 20 Ortsgemeinden), |
| die Verbandsgemeinde Lauterecken | (11 096 EW, 134 qkm Fläche und 26 Ortsgemeinden) und |
| die Verbandsgemeinde Rockenhausen | (11 421 EW, 141 qkm Fläche und 20 Ortsgemeinden) |

die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG (Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 EW, mehr als 100 qkm Fläche und mehr als 15 Ortsgemeinden).

Die statischen Grenzwerte der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden als primäre Ausnahmegründe in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG werden durch „interne Kompensationen“ innerhalb eines Toleranzbereiches dynamisch interpretiert, um Inkonsistenzen und nicht intendierte Wirkungen der Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verhindern. Entsprechendes gilt bei geringfügigen negativen Abweichungen vom Korridorbereich der Einwohnerzahlen in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG und gleichzeitiger Kompensation durch hohe Überschreitungen der dort geregelten Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden.

So hat die Verbandsgemeinde Altenahr im Landkreis Ahrweiler bei einer Einwohnerzahl von 11 296 EW zwar nur zwölf Ortsgemeinden, andererseits aber eine Fläche von 154 qkm. Sie erfüllt demnach die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG hinsichtlich der Einwohnerzahl und der Fläche, allerdings nicht hinsichtlich der Zahl der Ortsgemeinden. Das Kriterium der Zahl der Ortsgemeinden unterschreitet die Verbandsgemeinde Altenahr geringfügig. Sie kompensiert diese negative Abweichung durch eine stark überdurchschnittliche Flächengröße. Dem Flächenkriterium wird als wesentliche Determinante des Gebietszuschnitts aus inhaltlichen Gründen ein höheres Gewicht als der Zahl der Ortsgemeinden eingeräumt.

Die Verbandsgemeinde Arzfeld mit 9 737 EW und die Verbandsgemeinde Neuerburg mit 9 641 EW verfehlen zwar den Korridorbereich zwischen 10 000 und 12 000 EW als primären Ausnahmegrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG. Sie erfüllen jedoch bei einer sehr geringen Bevölkerungsdichte von weniger als 40 EW je qkm die anderen beiden primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG um jeweils mehr als das Doppelte. Die Verbandsgemeinde Arzfeld hat eine Fläche von 267 qkm und 43 Ortsgemeinden. Demgegenüber umfasst die Verbandsgemeinde Neuerburg eine Fläche von 245 qkm. Ihr gehören 49 Ortsgemeinden an. Die Verbandsgemeinden Arzfeld und Neuerburg zählen insoweit zu den größten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz.

Bei den Verbandsgemeinden Altenahr, Arzfeld und Neuerburg wird mithin nicht von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl (Stichtag: 30. Juni 2009) hinzuge-rechnet.

§ 130 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht auch einen Anteil von 50 v. H. vor. So sind nach § 130 Abs. 1 Satz 1 GemO in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO (Bestellung hauptamtlicher Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehö-rigen Städten) der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationie-rungstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung regelt, dass der Einwohner-zahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungs-streitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen sind.

Demgegenüber stellt § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes auf einen Anteil von 40 v. H. ab. Danach beträgt der zum Ausgleich besonderer Belastun-gen gewährte Leistungsansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilan-gehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte bei Ge-meinden 40 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungstreitkräfte erfassten Angehörigen dieses Personenkreises.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte sind nicht in gleicher Weise wie die im Melderegister mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune verzeichneten Ein-wohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Davon auszugehen ist nämlich, dass diese Bevölkerungsgruppe die Leistungen der Kommunalverwaltungen und die kom-munalen Einrichtungen vor Ort nicht im gleichen Umfang wie die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kommune nutzt.

Für die verbandsfreien Gemeinden haben die Zahlen der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte keine nennenswerten Auswirkungen.

Bei seinen Untersuchungen sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich 38 Verbandsgemeinden unter 12 000 EW als Wohnsitz nicht kasernierter Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungstreitkräfte ermittelt worden.

Durch die Hinzurechnung eines Anteils von 50 v. H. der Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungstreitkräfte hat nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich allein die Verbandsgemeinde Baumholder die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW (originäre Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009: 9 861 EW zuzüglich 2 507 EW [50 % von 5 013 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen] ergibt eine modifizierte Einwohnerzahl von 12 368 EW) überschritten. Für die Verbandsgemeinde Baumholder ist deshalb von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich kein immanenter Gebietsänderungsbedarf konstatiert worden.

Die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Topografische Besonderheiten, die in Rheinland-Pfalz eine massive Barrierewirkung für eine Gebietsänderung entfalten, etwa extreme Höhen-, Mulden-, Tal- und Spornlagen, und daher allein einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bilden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht identifiziert. Landesweit sind von ihm ebenso wenig aufgrund der Lage einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Verkehrsnetz oder der Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander Hinderungsgründe festgestellt worden, die für sich bereits einer Gebietsänderung entgegenstehen können.

Lediglich bei der Verbandsgemeinde Hagenbach hat er die geografische Lage an der Grenze zu Frankreich und der Grenze zu Baden-Württemberg in Kombination mit der unmittelbaren Nachbarschaft zu einer einzigen rheinland-pfälzischen Kommune, die zudem einen anderen kommunalrechtlichen Status hat (verbandsfreie Gemeinde) und eine verhältnismäßig hohe Einwohnerzahl aufweist, die Stadt Wörth am Rhein (17 331 EW), als hinreichenden Ausnahmegrund für ihren unveränderten Fortbestand angesehen.

In raumordnerischer und landesplanerischer Hinsicht sind für Herrn Professor Dr. Junkernheinrich keine besonderen Ausnahmegründe ersichtlich gewesen, die allein den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 EW oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12.000 EW rechtfertigen können.

Aus dem Kriterium der Raumordnung lässt sich der Ausnahmetatbestand der demografischen Entwicklung ableiten. Denn die Ziele und Grundsätze der Raumordnung verlangen eine Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Zudem bildet die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde den zentralen gesetzlich konkretisierten Indikator zur Beurteilung des Gebietsänderungsbedarfs.

Nur die Verbandsgemeinde Wöllstein im Landkreis Alzey-Worms erfüllt nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich unter Berücksichtigung des Mindesteinwohnergrenzwertes von 12 000 EW den Ausnahmegrund der demografischen Entwicklung.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmepotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung.

Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vor-

genommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis erstreckt. Hierzu ist von ihm die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je EW für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Die verbandsfreie (große kreisangehörige) Stadt Ingelheim am Rhein weist mit einer jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in Höhe von 4 274 Euro je EW einen erheblich überdurchschnittlichen Wert auf. Um die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Bewertung der anderen verbandsfreien Gemeinden zu vermeiden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich den Mittelwert für diesen Gemeindetyp als arithmetisches Mittel unter Ausschluss der Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein berechnet. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt ist von ihm der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen worden.

Insgesamt hat die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und in 17 Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW über den maßgebenden Mittelwerten (697 Euro je EW bei einer verbandsfreien Gemeinde und 538 Euro je EW bei einer Verbandsgemeinde) gelegen. Die 17 Verbandsgemeinden sind die Verbandsgemeinden Daaden, Stromberg, Rhens, Dierdorf, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel, Braubach, Kelberg, Monsheim, Deidesheim, Wachenheim an der Weinstraße, Waldmohr, Maikammer, Dudenhofen, Heßheim, Waldsee und Heidesheim am Rhein.

Den Ausnahmegrund einer überdurchschnittlichen Wirtschafts- und Finanzkraft allein hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich jedoch bei den Verbandsgemeinden Stromberg, Rhens, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel, Braubach, Kelberg, Monsheim, Wachenheim an der Weinstraße, Waldmohr, Maikammer, Heßheim, Waldsee und Heidesheim am Rhein nicht für hinreichend gehalten. Ihre Einwohnerzahlen weichen von der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl für die Verbandsgemeinden erheblich ab. Vor allem für

Klein- und Kleinstkommunen ist die Wirtschafts- und Finanzkraft kein eigenständiger besonderer Belang, da der kleinräumige Gebietszuschnitt sie bevorteilt. Eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft muss mit einem den angestrebten Größenverhältnissen zumindest annähernd entsprechenden Territorium einhergehen. Ansonsten kann das Ziel der Nivellierung gebietlicher Disparitäten nicht erreicht werden.

Ergänzend zu den besonderen Ausnahmegründen muss eine dauerhafte Leistungsfähigkeit sichergestellt sein, um eine Kommune unterhalb der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl unverändert bestehen lassen zu können.

Unterstellt wird, dass die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen, wenn nicht dagegen sprechende Anhaltspunkte vorliegen.

Die Möglichkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zum Ausgleich ihres Haushalts indiziert eine solche langfristig gesicherte Aufgabenerfüllung.

Aus der Sicht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich kann die dauerhafte Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mittels zweier Kriterien beurteilt werden. Das erste Kriterium ist ein im Neunjahresdurchschnitt ausgeglichener Finanzierungssaldo. Bei dem zweiten Kriterium geht es darum, dass eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde seit dem Jahr 2007 maximal ein Jahr mit negativem Finanzierungssaldo aufweist. Das zweite Kriterium berücksichtigt die aktuellsten Daten der kommunalen Haushaltslage, um verstärkt die jetzige Finanzsituation einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde abzubilden.

Demzufolge haben die Verbandsgemeinden Altenahr, Rhens, Dierdorf, Traben-Trarbach, Hillesheim, Wöllstein, Wachenheim an der Weinstraße, Otterberg, Glan-Münchweiler, Waldsee, Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben eine dauerhafte Leistungsfähigkeit aufgewiesen.

Letztlich hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW hinreichende Ausnahmegründe anerkannt. Dies sind die Verbands-

gemeinden Ulmen, Kirn-Land, Lauterecken, Rockenhausen, Altenahr, Arzfeld, Neuerburg, Baumholder, Wöllstein, Hagenbach und Dierdorf.

Demgegenüber ist von ihm bei acht verbandsfreien Gemeinden und 55 Verbandsgemeinden von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen worden.

Dabei handelt es sich um

die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Budenheim, Stadt Herdorf, Stadt Kirn, Lamsheim, Neuhofen, Stadt Osthofen und Römerberg

sowie

die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Altenglan, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Braubach, Bruchmühlbach-Miesau, Daaden, Deidesheim, Dudenhofen, Flammersfeld, Gebhardshain, Glan-Münchweiler, Guntersblum, Hahnstätten, Hauenstein, Heidesheim am Rhein, Heßheim, Hettenleidelheim, Hillesheim, Hochspeyer, Irrel, Kaiserslautern-Süd, Katzenelnbogen, Kelberg, Kell am See, Kröv-Bausendorf, Kyllburg, Loreley, Maikammer, Manderscheid, Meisenheim, Monsheim, Nassau, Neumagen-Dhron, Obere Kyll, Otterbach, Otterberg, Rhaunen, Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Speicher, Stromberg, Thaleischweiler-Fröschen, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Treis-Karden, Wachenheim an der Weinstraße, Waldbreitbach, Waldmohr, Waldsee, Wallhalben, Westhofen und Wolfstein.

Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

Die Wahrnehmung der eigenen und der übertragenen Aufgaben in einer verbandsfreien Gemeinde oder in einer Verbandsgemeinde hat zu gewachsenen Verwaltungs- und Einrichtungsstrukturen sowie funktionalen Verflechtungen geführt. Deshalb lässt sich ein Zusammenschluss ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit dem geringstmöglichen organisatorischen und finanziellen Aufwand realisieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn der kommunale Zusammenschluss ohne Änderung von Landkreisen vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt Ausnahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu. Mithin können auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, zusammengeschlossen werden. Dies ist mit der einhergehenden Änderung einer Landkreisgrenze und in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung möglich. Eine landkreisübergreifende Lösung soll bis zur Änderung einer Landkreisgrenze nur übergangsweise realisiert werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in unterschiedlichen Landkreisen liegen, in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Mithin kann ein solcher Zusammenschluss auch aus einem anderen als dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Grund vorgenommen werden.

Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, kommen ferner in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften auf. Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind beim Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Einwohnerzahlen die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten und deren Gebietsänderungsbedarf von ihm konstatiert worden ist, näher untersucht. Seine Ergebnisse dokumentiert der Untersuchungsbericht

aus dem September 2012. Bei den anstehenden Gebietsänderungen sind die Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich einbezogen worden.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat seine Untersuchungen in drei Schritte gegliedert:

Zunächst ist von ihm eine fusionsorientierte Strukturanalyse für die fünf Raumordnungsregionen des Landes (Mittelrhein-Westerwald, Trier-Eifel, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz) durchgeführt worden.

Im Weiteren hat er für die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf grundsätzlich alle Neugliederungsoptionen (ausschließlich Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes) im kreisangehörigen Bereich, die zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 12 000 EW führen werden, benannt und bewertet. Nicht untersucht worden sind von ihm Konstellationen für Zusammenschlüsse zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 38 568 EW, einer Fläche von mehr als 465 qkm oder mehr als 51 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebietsänderungen zu keinen kommunalen Einheiten führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Im Zeitraum der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ist die Verbandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Land gewesen. Ihre Einwohnerzahl hat am 30. Juni 2012 bei 38 175 EW gelegen. Die Verbandsgemeinde Prüm ist mit 465 qkm die landesweit flächengrößte Verbandsgemeinde. Bis zum 30. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden umfasst. Sie ist damit in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden gewesen.

Abschließend hat er die bewerteten Neugliederungsoptionen für das gesamte Land zu einem gesamtträumlichen kommunalen Gebietszuschnitt optimiert. Ziel dieser so genannten Gebietszuschnittsoptimierungsrechnung ist es, einen Gesamtlösungsvorschlag für die territoriale Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsge-

meinden in Rheinland-Pfalz aufzuzeigen. Dazu hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich drei Varianten ausgearbeitet.

Um die Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bewerten zu können, sind von Herrn Profesor Dr. Junkernheinrich die ermittelten Ausprägungen von Indikatoren für bestimmte Zieldimensionen in ganze Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt) übersetzt worden. Diese Normierung lässt eine Einbeziehung und Gewichtung von Indiatoren mit unterschiedlichen Messskalen zu.

Eine Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen erfordert, dass die Ziele der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe einhergehend mit einem Disparitätenausgleich angestrebt werden.

Eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit lässt sich zum einen durch eine Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Der unter dem Begriff „zunehmende Skalenerträge“ oder „Economies of Scale“ bekannte Effekt beschreibt Produktionsprozesse, bei denen eine Erhöhung des Inputs eine überproportionale Outputsteigerung und infolgedessen sinkende Stückkosten bewirkt. Wesentliche Gründe für zunehmende Skalenerträge können Spezialisierungsvorteile oder Lerneffekte (Vorteile von Arbeitsteilung und Professionalisierung), Fixkostendegression (Verteilung der Fixkosten auf größeren Output) sowie Mechanisierung oder Automatisierung (Nutzung nicht menschlicher Arbeitskraft) sein. Zum anderen ist durch eine Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Arbeitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) eine Erhöhung der Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern möglich. Dadurch können effizienzmindernde Spillover-Effekte verhindert und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt werden. Des Weiteren lassen sich Transaktionskosten, wie sie bei der Kooperation zwischen mehreren Kommunen entstehen, etwa durch den Wegfall von Vetospielern, vermindern.

Das Ziel der kommunalen Leistungsfähigkeit wird hauptsächlich durch die fiskalische Situation (finanzielles Potenzial, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) einer Kommune so-

wie durch deren demografische Entwicklungsfähigkeit (Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben) beeinflusst.

Die Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich anhand der Kriterien der fiskalischen Situation und der demografischen Entwicklung beurteilt.

Das Kriterium der fiskalischen Situation ist von ihm über die Indikatoren der Steuerkraft und der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt worden. Dies ermöglicht eine einnahmenseitige und haushaltsergebnisorientierte Betrachtung. Dabei identifiziert die haushaltsergebnisorientierte Betrachtung vor allem in Defiziten begründete Haushaltsproblemlagen. Zugrunde gelegt hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den Krediten zur Liquiditätssicherung die Beträge zum Stichtag des 31. Dezember 2009 und beim Indikator der Steuerkraft die Daten des Zeitraums von 2001 bis 2009, was einen langfristigen Rückblick erlaubt. Ziel der Gebietsoptimierung sind administrative Räume, die eine ähnliche fiskalische Leistungsfähigkeit haben. Dazu bedarf es grundsätzlich eines Zusammenschlusses steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen und einer Schaffung von Kommunen mit einem Niveau der Kredite zur Liquiditätssicherung nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Neugliederungsoption, deren Steuerkraft und Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt zwischen -0,5 und +0,5 Standardabweichungen, den Mittelwerten der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen, mit der höchsten Punktzahl bewertet. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert nimmt der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen ab.

Zur Beurteilung des Kriteriums der demografischen Entwicklung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 und der Einwohnerzahl im Jahr 2020 zurückgegriffen. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune hängt auch vom vorhandenen und künftigen demografischen Potenzial, das in erheblichem Maß die kommunale Einnahmen- und Ausgabenseite bestimmt, ab. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung lässt sich die Größe des demografischen Potenzials abschätzen. Ziel sind demografisch stabile Kommunen, die auch in Zukunft eine hohe Leistungsfähigkeit gewährleisten können. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert folglich Neugliederungsoptionen, die über dem berech-

neten landesweiten Einwohner-Mittelwert (14 805 EW) liegen. Die Neugliederungsoption, die im Jahr 2020 mindestens eine prognostizierte Einwohnerzahl von 22 000 EW aufweist, ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich mit der höchsten Punktzahl bewertet worden. Ohne Punkt ist bei ihm eine Neugliederungsoption mit einer prognostizierten Einwohnerzahl unterhalb dieses Mittelwertes geblieben. Der Indikator der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 bevorzugt eine Neugliederungsoption, bei der für die Zukunft von einer ausgeglichenen Einwohnerentwicklung ausgegangen wird. Somit sollen neu gebildete oder umgebildete kommunale Einheiten keinen extremen Einwohnerrückgang, aber auch kein zu starkes Einwohnerwachstum haben. Demnach sind Neugliederungsoptionen mit einer erwarteten Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter 1 % am höchsten und von über 5 % ohne Punkt bewertet.

Eine große Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt.

Die Ausprägung der Zieldimension der Bürgernähe hängt von der räumlichen Nähe und Verflechtung potenzieller Partner für einen Gebietszusammenschluss (Kongruenz von Verwaltungs- und Funktionalraum) und der Ortsgröße (Möglichkeit der Präferenzenthüllung [ausreichende Abbildung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen] und Präferenzbedienung [adäquate Erfüllung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen]) ab.

Für die Zieldimension der Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Kriterien der räumlichen Nähe und Verflechtung sowie der Ortsgröße herangezogen.

Das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung ist von ihm über die Indikatoren der Pendlerverflechtung, der die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbildet, und die Entfernung dargestellt worden.

Eine bürgernahe Verwaltungsleistung setzt eine strukturelle Verflechtung potenzieller Neugliederungspartner voraus. Gleichzeitig indiziert eine starke Pendlerverflechtung, dass durch die entsprechende Neugliederungsoption eine höhere Kongruenz von

Funktional- und Verwaltungsraum erreicht werden kann. Eine bürgernahe Verwaltung erfordert eine gute Erreichbarkeit. Deshalb wird die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in Straßenkilometern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund werden Neugliederungen, die hohe Pendlerverflechtungen und geringe räumliche Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der an den Gebietsänderungsmaßnahmen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufweisen, angestrebt. Ziel des Indikators der Pendlerverflechtung ist nicht der räumliche Disparitätenausgleich, sondern die Schaffung kongruenter Funktional- und Verwaltungsräume. Ein kommunaler Gebietszuschnitt, der die Pendlerströme einbezieht, ermöglicht, eventuell auftretende externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung zu internalisieren. Deshalb liegt die Punktzahl einer Neugliederungsoption umso höher, je stärker die Ausprägung der Pendlerverflechtungen zwischen den Neugliederungspartnern ist. Mit der Höchstpunktzahl bewertet hat Herr Professor Dr.

Junkernheinrich die Konstellation, bei der mehr als 12,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % verringert sich die Punktzahl um einen ganzen Punkt. Folglich bleibt eine Neugliederungsoption mit einem Pendleranteil unter 2,5 % ohne Punkt. Bei der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen zweier Neugliederungspartner hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen Entfernungswert unter 10 Kilometern mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die vergebene Punktzahl nimmt pro weitere fünf Entfernungskilometern um einen Punkt ab. Ohne Punkt bleibt eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern. Für eine Neugliederungsoption mit mehr als zwei Fusionspartnern wird vom Mittelwert ausgegangen.

Beim Kriterium der Ortsgröße hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Fläche und der Einwohnerzahl im Jahr 2009 abgestellt. Kleine administrative Einheiten fördern die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung, große administrative Einheiten verbessern die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Ziel ist, durch Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu kommunalen Gebietskörperschaften mit Einwohnerzahlen und Flächen über den aktuellen landesweiten Durchschnittswerten zu kommen. Gleichzeitig dürfen die neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Einheiten nicht zu groß werden. Nur dann lassen sich das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung erfüllen und eine homogenere Kommunalstruktur erreichen.

Im Hinblick auf den Indikator der Fläche hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Neugliederungsoption, deren Gebietsgröße das arithmetische Mittel aller verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet, am höchsten bewertet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit steigender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2009 ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich entsprechend bewertet worden.

Für die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen muss zwischen den teilweise konfliktären Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit (tendenziell große Gebietseinheiten) und der Bürgernähe (tendenziell kleine Gebietseinheiten) abgewogen werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung im kommunalen Bereich gilt es einen möglichst weitgehenden Ausgleich von Disparitäten herbeizuführen. Zwischen den Kommunen im Land bestehen teilweise erhebliche Disparitäten bei der Flächengröße, der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem demografischen Potenzial und anderen Merkmalen. Diese Allokation von Ressourcen hat zur Entstehung entwicklungsstarker und entwicklungsschwacher Kommunen beigetragen.

Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die mit einem gesamträumlich unausgewogenen Wachstum entstehenden Disparitäten. Eine am Ausgleich orientierte Struktur kann allerdings dazu beitragen, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Der Disparitätenausgleich wird nicht durch eigenständige Kriterien beeinflusst. Vielmehr führt die zielgerichtete Kombination unterschiedlicher Ausprägungen von Kriterien automatisch zu deren Ausgleich. Somit stellt der Disparitätenausgleich keine eigene Zieldimension der Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar. Allerdings bildet der Disparitätenausgleich ein wichtiges Instrument, um eine langfristig leistungsfähige kommunale Gebietsstruktur im gesamten Land zu schaffen.

Auf der Grundlage der ermittelten und bewerteten einzelgemeindlichen Neugliederungsoptionen hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen optimierten Gesamtlösungsvorschlag für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf im Land durch ein iteratives Verfahren ausgearbeitet. Den Gesamtlösungsvorschlag gibt es in drei Varianten, die unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen folgen. Der Gesamtlösungsvorschlag weist den höchstmöglichen durchschnittlichen Punktwert aller von ihm erfassten Neugliederungsoptionen auf.

Die erste Neugliederungsvariante lässt die seinerzeit bereits gesetzlich geregelten freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen unberücksichtigt. Dabei handelt es sich um die freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form einer Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg zum 1. Januar 2012, die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley zum 1. Juli 2012 und die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014. Ferner spart die erste Neugliederungsvariante die drei freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen, für die zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die Gesetzgebungsverfahren kurzfristig bevorgestanden haben, aus. Mithin erfasst sie nicht die freiwilligen Zusammenschlüsse der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zur neuen Verbandsgemeinde Wonnegau, der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen zur neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen.

Die zweite Neugliederungsvariante bezieht darüber hinaus keine Neugliederungsoption unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 10 000 EW ein.

Bei der dritten Neugliederungsvariante sind zudem soweit als möglich Neugliederungsoptionen unter Beteiligung einer Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf außen vor gelassen worden.

Der Gesamtlösungsvorschlag enthält zum Teil Neugliederungsoptionen, die in den Fällen der einzelgemeindlichen Bewertungen nicht die höchsten Punktwerte erzielt haben.

Zur Ermittlung des Gesamtlösungsvorschlags ist zunächst die unter allen 610 ermittelten Neugliederungsoptionen mit der höchsten Punktzahl bewertete Konstellation gesetzt worden. Alle weiteren Neugliederungsoptionen mit dem bereits gesetzten Neugliederungspartner haben für den Gesamtlösungsvorschlag nicht mehr zur Verfügung gestanden. Im Weiteren sind die Neugliederungsoption mit dem zweithöchsten Punktwert für den Gesamtlösungsvorschlag gesetzt und die dann nicht mehr möglichen Konstellationen aussortiert worden. Das Verfahren hat mit der Auswahl aller Neugliederungsoptionen für den Gesamtlösungsvorschlag ein Zwischenergebnis erreicht. Trotz des eng definierten Verfahrensalgorithmus sind Situationen mit einem zusätzlichen Abwägungserfordernis entstanden. So sind in den Fällen einer Punktgleichheit landkreisinterne Neugliederungsoptionen bevorzugt worden. Um den Neugliederungsaufwand gering zu halten, wird es als vorteilhaft erachtet, wenn alle Neugliederungspartner demselben Landkreis angehören. Ferner sind Neugliederungsoptionen nur unter Beteiligung von Kommunen mit gleichem kommunalrechtlichen Status bevorzugt und daher Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Möglichkeit vermieden worden. Abrundend hat es vereinzelt einer Korrektur der Zuordnung der Neugliederungspartner bedurft, um für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem konstatierten Gebietsänderungsbedarf eine sachgerechte Gebietsänderungsoption in den Gesamtlösungsvorschlag aufnehmen zu können. Diese Vorgehensweise ist für alle Varianten unter Berücksichtigung der variantenspezifischen Rahmenbedingungen durchgeführt worden.

Eine Umsetzung der ersten bis dritten Neugliederungsvariante wird nach den Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich die folgenden Auswirkungen entfalten:

	Aktueller Gebietsstand	Neugliederungsvariante		
Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	15 096	20 162 (+5 066)	19 895 (+4 799)	18 430 (+3 334)
Fläche (Quadratkilometer)	94,3	125,9 (+31,6)	124,3 (+30,0)	115,1 (+20,8)
Zahl der Ortsgemeinden (nur Verbandsgemein- den und Neugliede- rungsoptionen unter Be- teiligung von Verbands- gemeinden)	14	18 (+4)	19 (+5)	17 (+3)
Steuerkraft in Euro je EW	540	554 (+14)	558 (+18)	555 (+15)
Kredite zur Liquiditätssi- cherung in Euro je EW	290	257 (-33)	253 (-37)	264 (-26)
Bevölkerungsentwicklung in Prozent	-2,1	-2,11 (-0,01)	-2,08 (+0,02)	-2,08 (+0,02)

Freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform angesetzt gewesen. In der Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst auf Gebietsänderungen im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform hinwirken können.

Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält § 3 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG bedarf es für eine freiwillige Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte dieser Kommunen. Darüber hinaus verlangt § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG in jeder beteiligten Verbandsgemeinde die zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu einer freiwilligen Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze die betroffenen Landkreise anzuhören sind.

Die Stellungnahmen der Landkreise zu der gemeindlichen Gebietsänderung müssen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen.

Für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden hat das Land eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung, eine so genannte „Hochzeitsprämie“, gewährt oder in Aussicht gestellt.

Näheres dazu regelt der durch Artikel 1 Nr. 9 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 272) in das Landesfinanzausgleichsgesetz eingefügte § 17 a.

Empfängerin der Zuweisung ist die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft. Die Zuweisung richtet sich nach der Einwohnerzahl der kleineren an einer Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde. Bei mehr als zwei an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gelten die Einwohnerzahlen der kleineren Partner. Ferner bestimmt sich die Höhe der Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner nach dem Jahr, in dem der letzte der notwendigen Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gefasst worden ist. Folgende Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner hat das Land für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt oder in Aussicht gestellt:

für die ersten 5 000 EW	2010: 130 Euro, 2011: 100 Euro und 2012: 70 Euro;
für die weiteren Einwohnerinnen und Einwohner:	2010: 100 Euro je EW, 2011: 80 Euro je EW und 2012: 50 Euro je EW.

Die Zuweisungen sind zur Finanzierung der im Zusammenhang mit den freiwilligen Gebietsänderungen einmalig oder vorübergehend anfallenden Aufwendungen, zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen, gedacht.

Keine einmaligen Zuweisungen hat das Land für eine freiwillige Umgliederung von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Aussicht gestellt.

Außer den „Hochzeitsprämien“ sind seitens des Landes Projektförderungen aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden bewilligt oder signalisiert worden. Dabei handelt es sich um Förderungen von Projekten, die in einem Kontext der Gebietsänderung stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen. Die Projektförderungen bei freiwilligen Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafter als in den Regelfällen (vgl. Drucksache 15/4488, S. 33; Begründung zu Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform).

Auf der Grundlage der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Vertretungen sind als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (umbenannt in Verbandsgemeinde Cochem) am 7. Juni 2009 durch das Landesgesetz vom 18. Februar 2009 (GVBl. S. 79),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form der Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg am 1. Januar 2012 durch das Landesgesetz vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley am 1. Juli 2012 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen aus der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim aus der verbandsfreien Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim am 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489)

erfolgt.

Ferner hat das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494) die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsge-

meinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 geregelt.

Zudem sind durch Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503) die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die freiwillige Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 geregelt worden. Die um das Gebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird vorübergehend fortbestehen.

Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach der Freiwilligkeitsphase

Nicht auf freiwilliger Basis sind

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 543),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 545),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Rhein-Selz") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 547),

- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Südeifel") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 549),
 - die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551) und
 - die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553)
- herbeigeführt worden.

Bürgerschaftliche Mitwirkung und Betreuung der Ortsgemeinden

Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss nach den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Den politisch-demokratischen Gesichtspunkt, der als Ausfluss des Demokratieprinzips das Streben nach einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens fordert, gilt es zu berücksichtigen. Deshalb sollen Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu keinen Kommunen führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Bei diesen größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den Schluss auf eine unzureichende und unzumutbare Möglichkeit einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten zulassen.

Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Zusammenschlüsse zu weniger und größeren Einheiten werden zu einer Verringerung der Dichte der kommunalen Mandate und der Repräsentationsquote in den Räten der neu gebildeten oder umgebildeten Kommunen führen. Im Hinblick auf das Ziel, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu schaffen, die auch in Zukunft die Aufgaben qualitativ hochwertig und wirtschaftlich wahrnehmen können, was

im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, wird dies für vertretbar gehalten. Der Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat ist die Vertretung der gesamten Einwohnerschaft der Kommune, nicht nur eines Teils davon. Die Ratsmitglieder sind vor allem dem Gemeinwohl verpflichtet. Ferner bestehen neben dem repräsentativen System der kommunalen Vertretungen verschiedene Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner in kommunalen Angelegenheiten, wie etwa der Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid (§ 17 a GemO).

In den durch Gebietsänderungen neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinden gilt es auch eine sachgerechte Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden zu gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein Grund dafür, dass keine Verbandsgemeinde, die über die Größenverhältnisse der aktuell größten Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht, entstehen soll. Für eine unzureichende Betreuung der Ortsgemeinden in den bisher größten Verbandsgemeinden im Land sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd

Für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd unterschreitet die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG erheblich.

Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd am 30. Juni 2009 10 995 EW und am 30. Juni 2013 10 697 EW.

Ihr Gebiet umfasst eine Fläche von 94,21 Quadratkilometern (qkm). Der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd gehören sechs Ortsgemeinden an. Dies sind die Ortsgemeinden Krickenbach (1 206 EW [30. Juni 2009]/1 157 EW [30. Juni 2013]), Linden (1 180 EW/1 143 EW), Queidersbach (2 846 EW/2 797 EW), Stelzenberg (1 219 EW/1 141 EW), Trippstadt (3 072 EW/3 070 EW) und Schopp (1 472 EW/1 389 EW).

Keine Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt einen unveränderten Fortbestand von verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und von Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW ausnahmsweise zu.

So sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass bei verbandsfreien Gemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 10 000 EW und bei Verbandsgemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnahe wahrzunehmen.

Besondere Ausnahmegründe nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft. Danach sind besondere Gründe vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten

Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd lassen sich keine hinreichenden Ausnahmegründe im Sinne des § 2 Abs. 3 KomVwRGrG erkennen. Ihr Gebietsänderungsbedarf ist auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, wiedergegeben in seinem Bericht vom 1. August 2012, beurteilt worden.

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG greift nicht für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd. Zwar liegt ihre Einwohnerzahl im Korridor von 10 000 EW bis einschließlich 12 000 EW. Allerdings unterschreiten die Flächengröße und die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd die einschlägigen Schwellenwerte von 100 qkm (Unterschreitung um 5,79 qkm) und 15 Ortsgemeinden (Unterschreitung um neun Ortsgemeinden [60 %]).

Ebenso wenig lassen sich hinreichende besondere Ausnahmegründe für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd identifizieren.

Je mehr die Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW unterschreitet, desto gewichtiger müssen die besonderen Gründe für einen unveränderten Fortbestand der Kommune sein.

Besondere Ausnahmegründe sind die in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG ausdrücklich genannten landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland. Aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung werden die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Grenzlage zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd liegt im nordwestlichen Teil des Pfälzerwaldes, südlich der Stadt Kaiserslautern.

Sie wird durch die beiden Großlandschaften des Haardtgebirges (im Osten) und des Pfälzisch-Saarländischen Muschelkalkgebietes (im Westen) geprägt.

Das Haardtgebirge besteht größtenteils aus der naturräumlichen Haupteinheit des Pfälzerwaldes, einer nahezu vollständig bewaldeten Mittelgebirgslandschaft auf Buntsandstein. Massive Bergstöcke und langgezogene, durch Kerbtäler getrennte Höhenrücken prägen das Relief. Im Süden geht das Haardtgebirge in die Nordvogesen des Elsass über. Das Haardtgebirge bildet das Kernstück des Naturparks Pfälzerwald. Er ist zugleich Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen. Beim Pfälzerwald handelt es sich um das größte zusammenhängende Waldgebiet Deutschlands.

Der südöstliche Teil der Gemarkung Trippstadt in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd gehört zum Landschaftsraum des Hohen Pfälzerwaldes. Das am Eschkopf sich gabelnde und am Rande ringsum von Talanfängen tief zerschnittene nord-süd gerichtete Hochgebiet auf 500 bis 600 Meter Höhe ist der höchste Teil der Hauptwasserscheide zwischen Rhein und Saar im Buntsandsteingebiet des Pfälzerwaldes. Stellenweise sind die Oberränder der Taleinschnitte durch Felsbänder und Blockhalden nachgezeichnet, wie am Mühlenberg oder Kieneck im südlichen Bereich. Die Scheitellinie bildet die Kette von Weißenberg, Hortenkopf, Mosisberg und Eschkopf und weiter nördlich Johanniskreuz. Sie ragen mit mehr als 600 Meter Höhe über die allgemeine Höhenlage hinaus. Außer einer kleinen Rodungsinsel am Hermersbergerhof und einer Lichtung am Johanniskreuz sowie im Mosisbruch (ehemaliger Siedlungsplatz) ist das Gebiet völlig von Wald bedeckt und unbesiedelt. Die Wälder haben eine Struktur aus Laubwald, Mischwald und Nadelwald.

Der andere Teil der Gemarkung Trippstadt sowie Stelzenberg und Johanniskreuz liegen im Westlichen Pfälzer Wald. Der Westliche Pfälzerwald ist ein ziemlich weitständig und flach zertaltes Waldgebiet, das sich nach Norden und Nordwesten hin zur Kaiserslauterer Senke und nach Westen hin zur Sickinger Höhe allmählich von einer Höhe von 500 Metern auf eine Höhe von 300 Metern abdacht. Der Übergang zum

Kaiserslauterer Becken verläuft gleitend. Die Waldbedeckung setzt sich hier fort. Zum Landstuhler Bruch ist der Westliche Pfälzerwald durch einen steilen Geländeabfall von 300 auf 200 Meter Höhe abgesetzt. Die Randlinie wird zusätzlich durch den Nutzungswechsel von Forstwirtschaft auf Landwirtschaft betont.

Das Pfälzisch-Saarländische Muschelkalkgebiet erstreckt sich auch auf das Saarland und Frankreich. Der rheinland-pfälzische Teil wird als Zweibrücker Westrich bezeichnet. Dabei handelt es sich um eine Hochfläche auf einer Muschelkalkplatte, die teils hügelig-wellig ausgebildet und durch zahlreiche Täler gegliedert ist. Die Höhen fallen von über 400 Metern im Norden auf 300 bis 400 Meter nach Südwesten ab. Geprägt ist die Landschaft überwiegend durch offene, landwirtschaftlich genutzte Höhen. Wald nimmt vor allem die steilen Hänge der Täler ein. Im Osten liegen gleitende Übergänge zum Pfälzerwald vor, während im Norden der Westrich durch die zur Kaiserslauterer Senke abfallende, überwiegend bewaldete Sickinger Höhe scharf abgesetzt wird.

Queidersbach, Krickenbach, Linden und Schopp gehören naturräumlich zum Moosalbgebiet. Dieser Landschaftsraum stellt die Übergangszone zwischen dem Westlichen Pfälzerwald und der Sickinger Höhe dar. Der stark zertalte Bereich wird noch ganz vom Buntsandstein und seinen roten, oft stark sauren Böden bestimmt. Die Siedlungsdichte hebt sich vom angrenzenden Pfälzerwald deutlich ab.

Naturräumlich sind die westlichen Teile der Gemarkungen Queidersbach und Linden der Sickinger Höhe zuzurechnen. Die Sickinger Höhe ist eine Landterrasse mit ausgeprägtem, auffällig regelmäßigem Wechsel von scharf abgesetzten, bewaldeten Tälern und ackerbaulich genutzten Hochflächen von über 400 Metern Höhe, die nach Norden auf 300 bis 400 Meter Höhe abfallen. Im Norden begrenzt eine markante Randstufe die Sickinger Höhe. Nach Norden geht die Landschaft fließend in das Muschelkalkgebiet des Zweibrücker Hügellandes über.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist die Moosalbe der bedeutendste Wasserlauf. Die Moosalbe entspringt südwestlich von Johanniskreuz und mündet in den Schwarzbach in Waldfischbach-Burgalben. Wichtige Nebenflüsse der Moosalbe sind der Aschbach und der Queidersbach. Die Quelle des Aschbachs befindet sich in der Nähe des Aschbacherhofes. Nördlich von Schopp mündet der Aschbach

in die Moosalbe. Der Queidersbach entspringt bei Bann und mündet in Steinalben in die Moosalbe. Weitere Fließgewässer im Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind der Kottelbach (Neuhöfer Tal), der östlich vom Trippstadter Ortsteil Neuhof entspringt und südwestlich von Trippstadt in die Moosalbe mündet sowie der Gabelsbach, der nordöstlich von Linden entspringt und nördlich von Linden in den Queidersbach mündet. Das größte Stillgewässer im Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist der Walzweiher, der nördlich von Schopp an der Bundesstraße 270 liegt und ein Stausee des Aschbachs ist. Weitere größere Stillgewässer gibt es insbesondere entlang der Moosalbe und des Kottelbachs.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd entfielen am 31. Dezember 2013

14,8 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,8 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2013]),

75,9 % auf Waldflächen (Anteil von 44,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,6 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

8,6 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 13,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,1 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

Im Verbandsgemeindegebiet überwiegt der Anteil der Waldflächen sehr deutlich den Anteil der Landwirtschaftsflächen. Ferner ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd erheblich höher als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd unterschreitet den Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse wesentlich. In der Verbandsgemeinde

Kaiserslautern-Süd ist der Anteil der Siedlungsflächen merklich kleiner als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind die Verbandsgemeinde Landstuhl im selben Landkreis, die kreisfreie Stadt Kaiserslautern, die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) im Landkreis Bad Dürkheim, die Verbandsgemeinde Hauenstein mit einem sehr kleinen von ihrem Hauptgebiet abgetrennten Gebiet und die Verbandsgemeinden Rodalben, Waldfischbach-Burgalben und Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben im Landkreis Südwestpfalz.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten stellen einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd dar. Insbesondere besteht aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd an der Grenze zur kreisfreien Stadt Kaiserslautern auch keine Barriere, die sich stark auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd hat die Ortsgemeinde Queidersbach die Funktion eines Grundzentrums. Der Nahbereich umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist dem Mittelbereich Kaiserslautern zugeordnet. Zugehöriges Oberzentrum für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist Kaiserslautern. Das Oberzentrum Kaiserslautern erfüllt für seinen Mittelbereich auch die Versorgungsfunktionen auf dieser Ebene.

Belange der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, können für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd nicht identifiziert werden.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Dritten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010) nach der mittleren Variante (konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine steigende Lebenserwartung bei Frauen und Männern von 2008/2010 um etwa sieben Jahre bis zum Jahr 2060 und einen jährlichen Wanderungssaldo, der bis zum Jahr 2015 auf +4 000 Personen absinken und im Wei-

teren bis zum Jahr 2060 konstant bleiben wird) für den Landkreis Kaiserslautern die folgende Entwicklung ermittelt:

Landkreis Kaiserslautern		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2010
2010	105 428	
2030	94 600	-10 828 (-10,27 %)
2060	77 135	-28 293 (-26,84 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2010
2010	21 049 (Bevölkerungsanteil: 20,0 %)	
2030	16 159 (Bevölkerungsanteil: 17,1 %)	-4 890 (-23,23 %)
2060	12 249 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %)	-8 800 (-41,81 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2010
2010	21 347 (Bevölkerungsanteil: 20,2 %)	
2030	27 705 (Bevölkerungsanteil: 29,3 %)	+6 358 (+29,78 %)
2060	25 776 (Bevölkerungsanteil: 33,4 %)	+4 429 (+20,75 %)

Nach den Ergebnissen der Dritten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Drit-

ten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2010]; mittlere Variante: eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine bis 2060 um etwa sieben Jahre steigende Lebenserwartung und ein jährlicher Wanderungsüberschuss in Höhe von +4 000 Personen) wird sich die Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wie folgt entwickeln:

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2010
2010	10 853	
2020	10 479	-374 (-3,45 %)
2030	9 848	-1 005 (-9,26 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2010
2010	1 996 (Bevölkerungsanteil: 18,4 %)	
2020	1 562 (Bevölkerungsanteil: 14,9 %)	-434 (-21,74 %)
2030	1 393 (Bevölkerungsanteil: 14,1 %)	-603 (-30,21 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2010
2010	2 349 (Bevölkerungsanteil: 21,6 %)	
2020	2 693 (Bevölkerungsanteil: 25,7 %)	+344 (+14,64 %)
2030	3 198 (Bevölkerungsanteil: 32,5 %)	+849 (+36,14 %)

Die Dritte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd bis zu den Jahren 2020 und 2030 sinken wird. Folglich werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2020 und 2030 größer. Die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 sowie die Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 stellen mithin für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd keinen besonderen Ausnahmegrund dar.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wohnten in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zum Stichtag des 30. Juni 2009 1 077 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte und zum Stichtag des 30. Juni 2013 1 175 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte. Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl hinzugerechnet. Demzufolge wird für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Einwohnerzahl von 11 534 EW (10 995 originäre Einwohnerinnen und Einwohner und Anteil von 50 v. H. der 1 077 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte) und zum Stichtag des 30. Juni 2013 eine Einwohnerzahl von 11 285 EW (10 697 originäre Einwohnerinnen und Einwohner und Anteil von 50 v. H. der 1 175 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte). Selbst bei Hinzurechnung der Anteile von 50 v. H. der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte haben die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2013 den Einwohnerschwellenwert für die Verbandsgemeinden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG unterschritten.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit der Auswertung der Steuerkraft operationalisiert. Er berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmepotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft erstreckt sich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis. Hierzu ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je Einwohnerin und Einwohner für den Zeitraum von 2001 bis 2009 und für den Zeitraum von 2001 bis 2013 gebildet worden. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt oder bei einem diesem Durchschnittsbetrag entsprechenden Wert wird der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen.

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2001 bis 2013 die folgende jahresdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner aufgewiesen:

	Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009	464 Euro
Mittelwert	538 Euro
Abweichung vom Mittelwert	-74 Euro (-13,75 %)

Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2013	507 Euro
Mittelwert	591 Euro
Abweichung vom Mittelwert	-84 Euro (-14,21 %)

Bei der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd hat die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2001 bis 2013 jeweils unter den einschlägigen Mittelwerten gelegen.

Zu den Stichtagen des 31. Dezember 2009 und des 31. Dezember 2013 sind die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und ihre Ortsgemeinden wie folgt verschuldet gewesen:

	Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2009 in Euro je EW	557
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2009 in Euro je EW	305
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+252 (+82,62 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2009 in Euro je EW	1 029
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2009	749

in Euro je EW	
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+280 (+37,38 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2009 in Euro je EW	300
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2009 in Euro je EW	246
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+54 (+21,95 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2009 in Euro je EW	1 406
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2009 in Euro je EW	1 240
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+166 (+13,39 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2009 in Euro je EW	1 406
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2009 in Euro je EW	1 286
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+120 (+9,33 %)

	Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	849
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	332
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+517 (+155,72 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 509
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	850
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+659 (+77,53 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	151
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	466
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-315 (-67,60 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2013	430

in Euro je EW	
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	670
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-240 (-35,82 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 604
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 228
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+376 (+30,62 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 604
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 283
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+321 (+25,02 %)

Demnach haben die einwohnerbezogenen Schulden des Kernhaushalts der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ohne ihre Ortsgemeinden aus Investitionskrediten, Schulden der Kernhaushalte der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und ihrer Ortsgemeinden und Schulden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen zu den Stichtagen des 31. Dezember 2009 und des 31. Dezember 2013 sowie die einwohnerbezogenen Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und Verbindlichkeiten der Ortsge-

meinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2009 über den einschlägigen Durchschnittswerten einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gelegen. Lediglich die einwohnerbezogenen Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ohne die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber und Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2013 sind niedriger als die einschlägigen Durchschnittswerte einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gewesen.

Ergänzend zu den besonderen Ausnahmegründen muss eine dauerhafte Leistungsfähigkeit sichergestellt sein, um eine Kommune unterhalb der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl unverändert bestehen lassen zu können. Das Kriterium wird als erfüllt angesehen, wenn eine Verbandsgemeinde in der Lage ist, ihren Haushalt auszugleichen und deshalb unter fiskalischer Betrachtung langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrnehmen kann.

Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinden wird über die Ergebnisse der Kernhaushalte mittels zweier Kriterien beurteilt. Das erste Kriterium ist ein im Jahresdurchschnitt des Zeitraums von 2001 bis 2013 ausgeglichener Kernhaushalt der Verbandsgemeinde. Bei dem zweiten Kriterium geht es darum, dass eine Verbandsgemeinde seit dem Jahr 2011 maximal ein Jahr mit einem nicht ausgeglichenen Kernhaushalt aufweist. Das zweite Kriterium berücksichtigt die aktuellsten Daten der kommunalen Haushaltslage, um verstärkt die jetzige Finanzsituation einer Verbandsgemeinde abzubilden.

Die Kernhaushalte der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd haben in den Jahren 2001 bis 2013 mit den folgenden Ergebnissen geschlossen:

	Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd
Jahr	Ergebnis
2001	0,00 Euro

2002	0,00 Euro
2003	0,00 Euro
2004	-86 389,10 Euro
2005	-190 161,90 Euro
2006	-154 674,08 Euro
2007	0,00 Euro
2008	-91 867,69 Euro (Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten [Finanzhaushalt])
2009	+285 059,35 Euro (Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten [Finanzhaushalt])
2010	+63 504,81 Euro (Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten [Finanzhaushalt])
2011	-200 165,74 Euro (Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten [Finanzhaushalt])
2012	+38 683,75 Euro (Summe der ordentlichen und außerordentlichen

	Ein- und Auszahlungen abzüglich Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten [Finanzhaushalt]; - vorläufig -; die Ergebnisse sind noch nicht festgestellt)
2013	+77 835,16 Euro (Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten [Finanzhaushalt]; - vorläufig -; die Ergebnisse sind noch nicht festgestellt)

Demnach hat die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd im Zeitraum von 2001 bis 2017 (kamerale Rechnungsführung) jahresdurchschnittlich keinen ausgeglichenen Haushalt erreicht. Im Zeitraum von 2008 bis 2013 (doppischen Haushaltsführung) haben die Finanzhaushalte der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd nach Abzug der Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten von der Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen jahresdurchschnittlich mit einem leichten Überschuss geschlossen. Seit dem Jahr 2011 ist in einem Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd nach Abzug der Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten von der Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ein deutlicher Fehlbetrag entstanden.

Zwar haben die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ohne die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber und die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stand des 31. Dezember 2013 die einschlägigen Durchschnittswerte einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde unterschritten. Außerdem weisen die Finanzhaushalte der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd im Zeitraum von 2008 bis 2013 jahresdurchschnittlich einen Überschuss auf. Des Weiteren gibt es im Zeitraum von 2011 bis 2013 nur einen Finanz-

haushalt der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd mit einem Fehlbetrag. Dies sind jedoch keine hinreichenden besonderen Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, das heißt keine hinreichenden besonderen Ausnahmegründe, bei denen sich die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd überaus deutlich von einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde positiv abhebt. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd liegt merklich unter dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Schwellenwert von 12 000 EW für die Verbandsgemeinden. Der besondere Ausnahmegrund der Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte greift bei der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd nicht durch. Für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind rückläufige Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 ermittelt worden. Ihre jahresdurchschnittliche Steuerkraft in den Zeiträumen von 2001 bis 2009 und von 2001 bis 2013 hat jeweils erheblich unter den einschlägigen Durchschnittswerten einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gelegen. Zudem sind die einwohnerbezogenen Investitionskredite der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd mit und ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Dezember 2013 (Kernhaushalte und ausgelagerte Bereiche) und die einwohnerbezogenen Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd mit und ohne Einbeziehung der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum 31. Dezember 2009 höher als die einschlägigen Durchschnittswerte einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gewesen. Die geografische Lage und die landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten stehen einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd nicht entgegen. Bei der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd lassen sich auch keine raumordnerischen Belange als besonderer Ausnahmegrund für ihren unveränderten Fortbestand erkennen.

Nachbarkommunen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd

Die kreisfreie Stadt Kaiserslautern wird vom Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht erfasst. Das Landesgesetz gilt ausschließlich für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Die Verbandsgemeinden Landstuhl, Lambrecht (Pfalz), Rodalben, Waldfishbach-Burgalben und Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben als Nachbarverbandsgemeinden

der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd weisen nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nicht auf.

Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatten die Verbandsgemeinde Landstuhl zum Stichtag des 30. Juni 2009 15 644 EW und zum Stichtag des 30. Juni 2013 15 235 EW, die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) zum Stichtag des 30. Juni 2009 12 757 EW und zum Stichtag des 30. Juni 2013 12 358 EW, die Verbandsgemeinde Rodalben zum Stichtag des 30. Juni 2009 14 932 EW und zum Stichtag des 30. Juni 2013 14 353 EW und die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben zum Stichtag des 30. Juni 2009 12 669 EW und zum Stichtag des 30. Juni 2013 12 384 EW.

Wie die Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zeigen, sind die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Landstuhl, Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfischbach-Burgalben zu dem nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG maßgebenden Stichtag des 30. Juni 2009 und zum Stichtag des 30. Juni 2013 jeweils höher als der für die Verbandsgemeinden einschlägige Schwellenwert von 12 000 EW gewesen. § 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG sieht vor, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben. Anhaltspunkte dafür, die bei den Verbandsgemeinden Landstuhl, Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfischbach-Burgalben gegen diese Regelvermutung sprechen, lassen sich nicht erkennen.

Die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben ist durch § 1 des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551) aus den bisherigen Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben zum 1. Juli 2014 neu gebildet worden. Beide bisherigen Verbandsgemeinden wiesen nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf.

Für die Verbandsgemeinde Hauenstein besteht dagegen nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Sie hatte ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes

Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009 8 992 EW und zum Stichtag des 30. Juni 2013 8 756 EW. Die Verbandsgemeinde Hauenstein erstreckt sich auf einer Fläche von 109,9 qkm. Ihr gehören acht Ortsgemeinden an. Hinreichende besondere Ausnahmegründe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG sind für die Verbandsgemeinde Hauenstein nicht zu erkennen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach § 1 Abs. 1 wird aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd am 1. Juli 2019 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

Der Zeitpunkt der Gebietsänderung ist entsprechend der Bitte der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl auf den 1. Juli 2019 festgelegt worden.

Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich

Die einzelgemeindlichen Betrachtungen im Rahmen der Untersuchung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich haben für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd die folgenden Bewertungen von Gebietsänderungsmaßnahmen ergeben:

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Waldfisch-Burgalben	3,500
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Landstuhl	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Waldfischbach- Burgalben und Wallhalben	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Thaleischweiler- Fröschen und Waldfischbach-Burgalben	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach- Miesau und Landstuhl	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach- Miesau und Wallhalben	3,125
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rodalben	3,000

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Lambrecht (Pfalz) und Wachenheim an der Weinstraße	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Landstuhl und Wallhalben	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels und Hauenstein	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Lambrecht (Pfalz) und Maikammer	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hauenstein und Waldfischbach-Burgalben	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rodalben und Thaleischweiler-Fröschen	2,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Wallhalben	2,750
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Hauenstein	2,750
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hauenstein und Wallhalben	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hauenstein und Landstuhl	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hauenstein und Pirmasens-Land	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rodalben und	2,625

Wallhalben	
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Wallhalben	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Deidesheim und Lambrecht (Pfalz)	2,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hochspeyer und Lambrecht (Pfalz)	2,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hauenstein und Rodalben	2,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Hauenstein	2,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben und Zweibrücken-Land	2,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Lambrecht (Pfalz) und Waldfischbach-Burgalben	2,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hochspeyer, Lambrecht (Pfalz) und Maikammer	2,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Hauenstein und Wallhalben	2,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Lambrecht (Pfalz) und Wallhalben	2,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hauenstein und Lambrecht (Pfalz)	2,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hochspeyer, Lambrecht (Pfalz) und Wallhalben	1,750

Den Gesamtpunktwerten für die Neugliederungskonstellationen liegen die folgenden Einzelpunktbewertungen zugrunde:

	Zusammenchluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben	Zusammenchluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl	Zusammenchluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Waldfischbach-Burgalben und Wallhalben	Zusammenchluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Thaleischweiler-Fröschen und Waldfischbach-Burgalben	Zusammenchluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Bruchmühlbach-Miesau und Landstuhl	Zusammenchluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Bruchmühlbach-Miesau und Wallhalben
Pendlerverflechtung	1 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	1 Punkt	3 Punkte	2 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Fläche	5 Punkt	5 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,375 Punkte	3,375 Punkte	3,375 Punkte	3,125 Punkte

	Zusammenchluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben	Zusammenchluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben	Zusammenchluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Lambrecht (Pfalz) und Wachenheim an der Weinstraße	Zusammenchluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Landstuhl und Wallhalben	Zusammenchluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Annweiler am Trifels und Hauenstein	Zusammenchluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Lambrecht (Pfalz) und Maikammer
Pendlerverflechtung	0 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	0 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	0 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	0 Punkt	1 Punkt
Fläche	5 Punkt	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	1 Punkt	3 Punkte

Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	4 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	0 Punkt	0 Punkt	5 Punkt	0 Punkt	3 Punkte	3 Punkte
Gesamtpunktzahl	3,000 Punkte	3,000 Punkte	3,000 Punkte	3,000 Punkte	3,000 Punkte	2,875 Punkte

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hauenstein und Waldfishbach-Burgalben	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Rodalben und Thaleischweiler-Fröschen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Wallhalben	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Hauenstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz)	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hauenstein und Wallhalben
Pendlerverflechtung	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	0 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt
Fläche	2 Punkt	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkt	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	4 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkt
Gesamtpunktzahl	2,875 Punkte	2,875 Punkte	2,750 Punkte	2,750 Punkte	2,750 Punkte	2,750 Punkte

	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Kaisers-lautern-Süd, Hauenstein und Landstuhl	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Kaisers-lautern-Süd, Hauenstein und Pirmasens-Land	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Kaisers-lautern-Süd, Rodalben und Wallhalben	Zusammen-schluss der Verbandsge-meinden Kaisers-lautern-Süd, Bruchmühl-bach-Miesau, Waldmohr und Wallhalben	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Kaisers-lautern-Süd, Deidesheim und Lambrecht (Pfalz)	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Kaisers-lautern-Süd, Hochspeyer und Lambrecht (Pfalz)
Pendlerverflechtung	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	0 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Fläche	3 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	3 Punkt	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	2,750 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,500 Punkte	2,375 Punkte

	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Kaisers-lautern-Süd, Hauenstein und Rodalben	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Kaisers-lautern-Süd, Dahner Felsenland und Hauenstein	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Kaisers-lautern-Süd, Wallhalben und Zweibrücken-Land	Zusammen-schluss der Verbandsge-meinden Kaisers-lautern-Süd, Lambrecht (Pfalz) und Waldfisch-bach-Burgalben	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Kaisers-lautern-Süd, Hochspeyer, Lambrecht (Pfalz) und Maikammer	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Kaisers-lautern-Süd, Bruchmühl-bach-Miesau, Hauenstein und Wallhalben
Pendlerverflechtung	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	0 Punkt
Fläche	1 Punkt	0 Punkt	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte

Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	2,375 Punkte	2,375 Punkte	2,375 Punkte	2,375 Punkte	2,375 Punkte	2,250 Punkte

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Lambrecht (Pfalz) und Wallhalben	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hauenstein und Lambrecht (Pfalz)	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hochspeyer, Lambrecht (Pfalz) und Wallhalben
Pendlerverflechtung	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt
Fläche	2 Punkt	1 Punkt	0 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	4 Punkte	4 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat eine Gesamtoptimierungsrechnung für das ganze Land mit drei Neugliederungsvarianten vorgenommen. Die erste Neugliederungsvariante umfasst Zusammenschlüsse, an denen auch verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf uneingeschränkt beteiligt sind. Bei der zweiten Neugliederungsvariante bleiben verbandsfreie Gemeinden mit mehr als 10 000 EW als Partner für Zusammenschlüsse außen vor. Die dritte Neugliederungsvariante sieht ebenfalls Zusammenschlüsse mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden, die mehr als 10 000 EW haben, nicht vor. Außerdem bezieht

sie soweit als möglich keine kommunalen Gebietskörperschaften ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf ein.

Bei der Gesamtoptimierungsrechnung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das ganze Land haben

- die erste und die zweite Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl sowie
 - die dritte Neugliederungsvariante ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben
- als Vorschläge ergeben.

Die Ergebnisse der einzelgemeindlichen Betrachtungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd enthalten 17 Neugliederungskonstellationen, die die Verbandsgemeinde Wallhalben, die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen, die Verbandsgemeinde Maikammer oder die Verbandsgemeinde Hochspeyer einbeziehen.

Dabei handelt es sich um

- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Waldfischbach-Burgalben und Wallhalben,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Thaleischweiler-Fröschen und Waldfischbach-Burgalben,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Bruchmühlbach-Miesau und Wallhalben,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Landstuhl und Wallhalben,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Lambrecht (Pfalz) und Maikammer,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Rodalben und Thaleischweiler-Fröschen,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Wallhalben,

- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hauenstein und Wallhalben,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Rodalben und Wallhalben,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Wallhalben,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hochspeyer und Lambrecht (Pfalz),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Wallhalben und Zweibrücken-Land,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hochspeyer, Lambrecht (Pfalz) und Maikammer,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Bruchmühlbach-Miesau, Hauenstein und Wallhalben,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Lambrecht (Pfalz) und Wallhalben sowie
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hochspeyer, Lambrecht (Pfalz) und Wallhalben.

Aufgrund des § 1 des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541, BS 2020-96) ist am 1. Juli 2014 die Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben eingegliedert worden. § 2 Satz 1 des Landesgesetzes sieht vor, dass die Verbandsgemeinde Edenkoben ihren Namen unverändert fortführt.

Ferner ist aufgrund des § 1 des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551, BS 2020-101) am 1. Juli 2014 aus den bisherigen Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben eine neue Verbandsgemeinde gebildet worden. Nach § 2 Satz 1 des Landesgesetzes führt sie vorläufig den Namen "Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben".

Außerdem ist aufgrund des § 1 des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553, BS 2020-102) am 1. Juli 2014 die Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn eingegliedert worden. Nach § 2 Satz 1 des

Landesgesetzes führt die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ihren Namen unverändert fort.

Durch diese bereits realisierten Gebietsänderungen sind 16 der 17 von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich untersuchten und bewerteten Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, die die Verbandsgemeinde Wallhalben, Thaleischweiler-Fröschen, Maikammer und Hochspeyer einbeziehen, gegenstandslos geworden.

Die einzelgemeindlichen Betrachtungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd erfassen auch zehn Neugliederungskonstellationen, an denen die Verbandsgemeinde Hauenstein beteiligt ist, nämlich

- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Annweiler am Trifels und Hauenstein,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hauenstein und Waldfischbach-Burgalben,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Hauenstein,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hauenstein und Wallhalben,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hauenstein und Landstuhl,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hauenstein und Pirmasens-Land,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hauenstein und Rodalben,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Dahner Felsenland und Hauenstein,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Bruchmühlbach-Miesau, Hauenstein und Wallhalben sowie
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hauenstein und Lambrecht (Pfalz).

Schon wegen des vorgenommenen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Wallhalben mit der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen zur neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben wird die Neugliederungskonstellation aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hauenstein und Wallhalben nicht weiter verfolgt.

Abgesehen von der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hauenstein und Rodalben grenzt bei allen Neugliederungskonstellationen mit einer Einbeziehung der Verbandsgemeinde Hauenstein nur jeweils ein kleines Teilgebiet von ihr relativ geringfügig unmittelbar an eine andere beteiligte Verbandsgemeinde oder an andere beteiligte Verbandsgemeinden an. Ziel der Kommunal- und Verwaltungsreform ist es jedoch, Neugliederungskonstellationen aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die zumindest mit ihren Hauptgebieten unmittelbar aneinander grenzen, zu bilden. Dies dient einer möglichst optimalen Aufgabenwahrnehmung. Mithin werden die Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, bei denen lediglich ein kleines Teilgebiet der Verbandsgemeinde Hauenstein an eine ebenfalls beteiligte Nachbarverbands-gemeinde oder ebenfalls beteiligte Nachbarverbands-gemeinden unmittelbar angrenzt, nicht weiter betrachtet. Ungeachtet dessen sind sie von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich schlechter als andere Neugliederungskonstellationen für die Verbands-gemeinde Kaiserslautern-Süd bewertet worden.

Unter den verbleibenden Neugliederungskonstellationen, die Herr Professor Dr. Junkernheinrich für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd untersucht hat, gibt es fünf Neugliederungskonstellationen mit jeweils drei beteiligten Verbandsgemeinden. Dies sind die Neugliederungskonstellationen aufgrund

- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Bruchmühlbach-Miesau und Landstuhl,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Lambrecht (Pfalz) und Wachenheim an der Weinstraße,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Deidesheim und Lambrecht (Pfalz)
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hauenstein und Rodalben sowie

- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Lambrecht (Pfalz) und Waldfischbach-Burgalben.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat keine der fünf Neugliederungskonstellationen als beste Alternative für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd bewertet.

Für die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Deidesheim und Wachenheim an der Weinstraße ist von Herr Professor Dr. Junkernheinrich ebenfalls ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform konstatiert worden. Er hat jedoch für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ihren Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr deutlich besser als ihren Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl bewertet. Außerdem ist von ihm der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Deidesheim mit den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) als zweitschlechteste Neugliederungskonstellation für die Verbandsgemeinde Deidesheim bewertet worden. Für die Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße hat er den Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Lambrecht (Pfalz) und Kaiserslautern-Süd als drittschlechteste Neugliederungskonstellation bewertet. Den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Bruchmühlbach-Miesau und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Lambrecht (Pfalz) und Wachenheim an der Weinstraße, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Lambrecht (Pfalz) und Deidesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Hauenstein und Rodalben und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Lambrecht (Pfalz) und Waldfischbach-Burgalben wird vor dem Hintergrund nicht näher getreten.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl sowie der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben als beste Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd bewertet.

Außerhalb der Freiwilligkeitsphase werden Gebietsänderungen auf der gemeindlichen Ebene soweit als möglich ohne Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 10 000 EW und soweit vertretbar ohne Beteiligung von Verbandsgemeinden, die keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben, vorgenommen.

Neugliederungskonstellationen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich im Hinblick auf § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet worden.

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beschlüsse kommunaler Vertretungen,
- Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung,
- Größenverhältnisse (Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2013, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden),
- Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030,
- Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030,
- geografische Lage sowie landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten,
- Verkehrserschließung sowie direkte Schienenverbindungen, direkte Straßenverbindungen mit klassifizierten Straßen und direkte ÖPNV-Buslinienverbindungen zwischen den beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden,
- Pendlerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2013,
- zentrale Orte und Verflechtungsbereiche,

- weitere Gründe der Raumordnung und Landesplanung,
- Wirtschaftsstrukturen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden),
- Entfernungen zu den Sitzgemeinden der Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden,
- durchschnittliche Entfernung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde zu den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden,
- jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2013,
- Schulden zum 31. Dezember 2013,
- Kooperationen sowie
- sonstige Bindungen und Beziehungen (zum Beispiel historische und religiöse Bindungen und Beziehungen).

In die weiteren Betrachtungen werden die Neugliederungskonstellationen

- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl,
 - des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz),
 - des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und
 - des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben
- einbezogen.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl lässt sich innerhalb des derzeitigen Landkreises Kaiserslautern realisieren. Dagegen liegt die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd in einem anderen Landkreis als die Verbandsgemeinden Lambrecht (Pfalz; Landkreis Bad Dürkheim) und die Verbandsgemeinden Rodalben und Waldfishbach-Burgalben (Landkreis Südwestpfalz).

Nicht weiter beleuchtet werden insbesondere auch die Neugliederungskonstellationen

- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der kreisfreien Stadt Kaiserslautern,

- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Hauenstein,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Landstuhl und Bruchmühlbach-Miesau,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Lambrecht (Pfalz) und Deidesheim und
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Lambrecht (Pfalz) und Wachenheim an der Weinstraße.

Beim Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der kreisfreien Stadt Kaiserslautern handelt es sich um keine Gebietsänderungsmaßnahme im Sinne des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Die Stadt Kaiserslautern wird vom Landesgesetz nicht erfasst. Das Landesgesetz erstreckt sich ausschließlich auf den Gebietsänderungsbedarf und Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Zwar kommen im Rahmen der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auch freiwillige Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinde, Ortsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden mit kreisfreien Städte in Betracht. Allerdings gibt es derzeit keinen belastbaren Ansatz für die freiwillige Eingliederung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd oder einer ihrer Ortsgemeinden in die Stadt Kaiserslautern.

Dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben wird nicht näher getreten, weil damit eine auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform bereits umgesetzte Neugliederung nochmals verändert würde. Dafür gibt es jedoch keinen hinreichenden Grund. Ohnehin hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd andere Neugliederungskonstellationen als einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben besser bewertet.

Im Weiteren bleibt auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Hauenstein außer Betracht. Die Verbandsgemeinde Hauenstein grenzt nur mit einem kleinen Teilgebiet und nur relativ geringfügig an die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd an. Ziel der Kommunal- und Verwaltungsreform ist es jedoch, Neugliederungskonstellationen aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die zumindest mit ihren Hauptgebieten unmittelbar aneinander grenzen, zu bilden. Dies dient einer möglichst optimalen Aufgabewahrnehmung. Ungeachtet dessen ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Hauenstein wesentlich schlechter als andere Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd bewertet worden.

Außer der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd haben die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Deidesheim und Wachenheim an der Weinstraße als Nachbarn der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Für die Verbandsgemeinden Landstuhl, Deidesheim und Wachenheim an der Weinstraße sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich wesentliche bessere Neugliederungskonstellationen als ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd identifiziert worden.

Der **Verbandsgemeinderat Kaiserslautern-Süd** hat in seiner Sitzung am 29. April 2010 einstimmig der Aufnahme von ergebnisoffenen Verhandlungen mit allen Gebietskörperschaften, die aufgrund der räumlichen Nähe in Frage kommen, zugestimmt. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates sind die Verhandlungen mit dem Ziel der Vereinbarung von Kooperationen oder auch einer Fusion zu führen.

Ferner hat der Verbandsgemeinderat Kaiserslautern-Süd in seiner Sitzung am 29. April 2010 mit 18 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und sieben Enthaltungen beschlossen, dass die Fusionsgespräche mit der Verbandsgemeinde Landstuhl weiter betrieben werden sollen.

In der Sitzung am 12. Mai 2011 ist vom Verbandsgemeinderat Kaiserslautern-Süd mit 17 Ja-Stimmen bei acht Nein-Stimmen einem Antrag der Fraktionen der CDU und der Freien Wählergruppe zugestimmt worden. Danach ist das mit der Verbandsgemeinde Landstuhl ausgehandelte Eckpunktepositionspapier als eine Grundlage für eine Bürgerbefragung heranzuziehen.

Das Eckpunktepapier enthält im Wesentlichen Folgendes:

- Der Name der neuen Verbandsgemeinde wird unter Beteiligung der Bevölkerung im Einvernehmen der beiden Verbandsgemeinderäte festgesetzt. Die neue Verbandsgemeinde gibt sich ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel, in denen sich beide Verbandsgemeinden wiederfinden.
- Als Verbandsgemeindeumlage der neuen Verbandsgemeinde wird der Umlagesatz festgelegt, den zum Fusionszeitpunkt der Fusionspartner mit der niedrigeren Umlage festgesetzt hat.
- Die einmalige einwohnerbezogene Zuwendung wird zur Finanzierung einmaliger fusionsbedingter Ausgaben verwendet. Über den Restbetrag entscheidet der neue Verbandsgemeinderat. Dabei sollen vorwiegend Investitionen in den Ortsgemeinden gefördert werden. Daneben wird angestrebt, im Rahmen der in Aussicht gestellten Projektförderungen des Landes ein Maximum an investiven Projekten der Ortsgemeinden zu vereinbaren.
- Hauptsitz der Verwaltung und Sitz der Verwaltungsspitze ist das Rathaus in Landstuhl. Ein Bürgercenter wird im derzeitigen kommunalen Kindergarten in Trippstadt eingerichtet. Es deckt die von den Bürgerinnen und Bürgern nachgefragten kommunalen Dienstleistungen der Verwaltung ab. Die Öffnungszeiten entsprechen dabei denen des Rathauses in Landstuhl.
- Die Sprechstunden der Verwaltung in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd werden fortgeführt und bei Bedarf auf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landstuhl ausgeweitet.
- Die beiden Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd sind bestrebt, die Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen unter dem Gesichtspunkt der Einsparungen zu betrachten. Es ist vorgesehen, keine fusionsbedingten Kündigungen auszusprechen.
- Durch die Fusion wird es keine Erhöhungen bei den Werksgebühren für Bürgerinnen und Bürger oder Ortsgemeinden geben. Gegebenenfalls wird von der Übergangsre-

gelung des Gesetzes Gebrauch gemacht. Beim Land wird analog zum Fusionsvertrag Otterbach/Otterberg Hilfe angefragt.

- Eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen der IGS Landstuhl und der Realschule plus Queidersbach wird angestrebt, um den Schulstandort Queidersbach für eine weiterführende Schule dauerhaft zu sichern. Um eine Gleichbehandlung aller Grundschulen zu gewährleisten und die Ausstattung mit Personal (Hausmeister, Sekretärin) und Sachmitteln zu vereinheitlichen, wird angestrebt, Gespräche mit den Ortsgemeinden Queidersbach und Linden mit dem Ziel einer Übertragung der Schulträgerschaft auf die Verbandsgemeinde zu führen. Gleichzeitig wird bekräftigt, dass die Verbandsgemeinde keinen Antrag auf Schließung irgendeiner Grundschule stellen wird.
- Die fusionierte Verbandsgemeinde bekräftigt ihren Grundsatz des wohnortnahen Brandschutzes und sichert eine Bestandsgarantie aller Wehreinheiten zu. Die Feuerwehr-Einsatz-Zentrale ist aufgrund der Vorgaben zwingend in Landstuhl angesiedelt. Die neue Wehrleitung soll aus einem Wehrleiter und zwei Stellvertretern bestehen. Die hauptamtlichen Gerätewarte sollen bei Bedarf die Wartung der Fahrzeuge und Geräte auch auf dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd übernehmen. Auf dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wird ein Stützpunkt für Lager und Werkstatt eingerichtet.
- Die neue Verbandsgemeinde wird mit dem Naturerlebnisbad in Landstuhl und dem Warmfreibad in Trippstadt zwei Freibäder haben. Es ist davon auszugehen, dass die Sanierung des Bades in Trippstadt bis zum Fusionszeitpunkt abgeschlossen und ausfinanziert ist. Ansonsten wird sie planmäßig fortgesetzt und abgeschlossen.
- Die neue Verbandsgemeinde beabsichtigt, das Modell der Touristischen Arbeitsgemeinschaft der bisherigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd auf die ganze Verbandsgemeinde auszudehnen. Besondere Schwerpunkte der touristischen Aktivitäten der neuen Verbandsgemeinde sind Trippstadt und Landstuhl.
- Sollten Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd Leistungen des Bauhofs der bisherigen Verbandsgemeinde Landstuhl in nennenswerter Höhe in Anspruch nehmen, wird angestrebt, eine Außenstelle des Bauhofs in einer der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd einzurichten.

Dem Antrag der CDU und der Freien Wählergruppe entsprechend hat die Verbandsgemeindeverwaltung den Auftrag zur zeitnah Durchführung einer Bürgerbefragung erhalten. Bei der Bürgerbefragung sollen die Bürgerinnen und Bürger mit dem Amtsblatt vollinhaltlich über die so genannten Eckpunkte einer möglichen Fusion informiert werden. Des Weiteren sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, auf diese Eckpunkte in schriftlicher Art und Weise zu reagieren sowie Wünsche und Anregungen vorzubringen. Dazu dient ein entsprechendes Formular, das dem Amtsblatt beigelegt wird. Das Ergebnis der Bürgerbefragung ist dem Verbandsgemeinderat zur Kenntnis zu geben.

Dagegen hat der Verbandsgemeinderat Kaiserslautern-Süd in der Sitzung am 12. Mai 2011 den Antrag der Fraktion der SPD mit 15 Stimmen bei acht Gegenstimmen abgelehnt. Nach dem Antrag ist der Beschlussvorschlag für den Verbandsgemeinderat gewesen, dass in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd die Einwohnerinnen und Einwohner umgehend zu allen rechtlich zulässigen Umsetzungsmöglichkeiten der Kommunal- und Verwaltungsreform befragt werden. Ferner hat der Beschlussvorschlag vorgesehen, Fragestellung, Art der Durchführung und Zeitpunkt der Befragung durch den Verbandsgemeinderat noch festzulegen und mit der Kommunalaufsicht abzustimmen.

Der Verbandsgemeinderat Kaiserslautern-Süd hat in der Sitzung am 12. Oktober 2011 mit 18 Ja-Stimmen bei vier Gegenstimmen seine Absicht zu einer Fusion der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl erklärt. Deshalb ist von ihm die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt worden, mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur den Entwurf einer Fusionsvereinbarung auszuarbeiten. Gleiches gilt für einen so genannten „Letter of Intent“, der fusionsbegleitende oder fusionsbedingte Projektförderungen signalisiert. Vorgesehen ist, dass nach der Ausarbeitung des Entwurfs einer Fusionsvereinbarung und Übermittlung des „Letters of Intent“ durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd beteiligt und um Beschlüsse ihrer Räte zum freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Landstuhl gebeten werden. Letztlich soll der abschließende Beschluss zu dieser freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme im Verbandsgemeinderat gefasst werden.

In seiner Sitzung am 10. September 2014 hat der Verbandsgemeinderat Kaiserslautern-Süd einstimmig einen Beschluss mit folgendem Inhalt gefasst:

- Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd nimmt die Absicht der Landesregierung, die Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd mittels eines Landesgesetzes fusionieren und dieses Gesetz als Entwurf bis Mitte 2015 vorlegen zu wollen, zur Kenntnis.
- Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd steht dem Ansinnen der Landesregierung aufgeschlossen gegenüber, sofern ihre Kernforderungen und Wünsche in dem Prozess Berücksichtigung finden. Dazu gehören insbesondere die Schaffung einer Außenstelle der Verbandsgemeindeverwaltung einer fusionierten Verbandsgemeinde auf dem Gebiet der jetzigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sowie der Fusionszeitpunkt des 1. Juli 2019.
- Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist gleichwohl daran interessiert, dass möglichst bis Ende 2016 ein Fusionsvertrag beschlossen und das Fusionsgesetz erlassen wird. Denn so wird anschließend genügend Zeit für eine Vorbereitung der Gebietsänderungsmaßnahme verbleiben. Dabei wird es unter anderem um die Vorbereitung der Zusammenführung der Verbandsgemeindeverwaltungen, der Eigenbetriebe der Verbandsgemeinden und des Zusammenschlusses der Feuerwehren gehen.
- Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wird den etwaigen Willen einzelner Ortsgemeinden, eine Alternative zu einem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Landstuhl anzustreben, in vollem Umfang respektieren und entsprechende Positionierungen von Ortsgemeinden im Gesetzgebungsverfahren für die Gebietsänderung gern unterstützen. In den nächsten Wochen wird die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd die Ortsbürgermeister bitten, die Meinung der Ortsgemeinderäte abzufragen, ob sie den Weg eines Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Landstuhl ebenfalls gehen möchten.
- Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd hält es für geboten, dass die Instrumente und Arbeitsgruppen, die sich im Rahmen der Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Landstuhl in den Jahren 2010 und 2011 bewährt haben, wieder zum Leben erweckt werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um die drei Steuerungsgruppen sowie die gemeinsamen Arbeitsgruppen der Verbandsgemeindeverwaltungen. Dies erachtet die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd für notwendig,

unabhängig davon, ob letztlich sie als Ganzes oder nur teilweise mit der Verbandsgemeinde Landstuhl fusionieren wird.

- Die Steuerungsgruppen sollen die Vorstellungen, Wünschen und Forderungen der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl erarbeiten, damit sie bei der Erstellung des Gesetzentwurfs für die Gebietsänderung berücksichtigt werden können.
- Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd legt besonderen Wert auf eine umfassende und frühzeitige Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Dazu sollen alle verfügbaren Informationen über den beabsichtigten Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl möglichst schnell auf einer Internetseite und außerdem in einer ständigen Rubrik des Amtsblattes veröffentlicht werden. Darüber hinaus ist geplant, dass die Bürgerinnen und Bürger über die Ergebnisse der Steuerungs- und Arbeitsgruppen zeitnah informiert werden. Ebenso sollen sie die Möglichkeit bekommen, zu den wesentlichen Punkten im Hinblick auf eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd vor den Beratungen und Beschlussfassungen im Verbandsgemeinderat und seinen Ausschüssen sich zu äußern und dabei auch Vorschläge zu unterbreiten und Kritik vorzubringen. Zudem sind Einwohnerversammlungen, in denen die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd thematisiert wird, in allen ihren Ortsgemeinden vorgesehen.

Der **Ortsgemeinderat Krickenbach** hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 einstimmig beschlossen, die bestehenden und weiterführenden Fusionsverhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl aktiv zu unterstützen. Nach dem Beschluss wird dabei ausdrücklich die Neubildung einer Verbandsgemeinde aus den bestehenden Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl angestrebt. Wie der Ortsgemeinderat zudem einstimmig beschlossen hat, wird der Beschluss des Verbandsgemeinderates Kaiserslautern-Süd vom 10. September 2014 vollinhaltlich mitgetragen.

Entsprechende Beschlüsse sind vom **Ortsgemeinderat Linden** in der Sitzung am 4. Dezember 2014 und vom **Ortsgemeinderat Queidersbach** in der Sitzung am 13. Januar 2015 einstimmig gefasst worden.

In seinem Beschluss hat der Ortsgemeinderat Queidersbach ergänzend ausgeführt, dass die Rechtsstellung der Ortsgemeinde Queidersbach als Grundzentrum zwingend zu erhalten ist.

Der **Ortsgemeinderat Schopp** hat in der Sitzung am 14. Juli 2010 einstimmig den Bürgermeister zur Organisation einer Bürgerinformationsveranstaltung unter Mitwirkung eines Vertreters des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für Ende September beauftragt.

In der Sitzung am 1. Juni 2011 ist vom Ortsgemeinderat Schopp einstimmig sein Haupt- und Finanzausschuss beauftragt worden, die Angelegenheit der Gebietsreform in öffentlicher Sitzung mit Bürgerbeteiligung zu beraten und eventuell notwendige Beschlüsse zu fassen.

Der Ortsgemeinderat Schopp hat in der Sitzung am 5. Oktober 2011 mit 13 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen dem zwischen den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl ausgehandelten Eckpunktepapier für ihre freiwilligen Zusammenschluss unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt. Danach sind vom Ortsgemeinderat für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd entsprechende finanzielle Entlastungen, wie sie sich im Anschluss an die Gebietsänderung für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Landstuhl ergeben werden, gefordert worden. Der Ortsgemeinderat hat auf den Inhalt des zwischen den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl für ihren freiwilligen Zusammenschluss ausgehandelten Eckpunktepapiers verwiesen. Das Eckpunktepapier sieht vor, dass der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde den Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage in der Höhe des in den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl zum Fusionszeitpunkt geltenden niedrigeren Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage festsetzt. Dies wird eine Senkung des Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Landstuhl von 2, 2 v. H. gegenüber dem aktuellen Hebesatz der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Landstuhl bedeuten. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat die Auffassung vertreten, dass die vorgesehene Einrichtung eines Bürgercenters in Trippstadt nicht sinnvoll ist. Vielmehr sollten die bisher

bewährten Bürgersprechstunden in den einzelnen Ortsgemeinden weiter ausgebaut und vor allem regelmäßig durchgeführt werden. Zudem hat der Ortsgemeinderat verlangt, dass die neue Verbandsgemeinde das „Eichwaldstadion“ in Schopp als zentrale Sportanlage übernimmt und sich rechtsverbindlich zu Investitionen von rund 2 500 000 Euro für dessen Sanierung und Erweiterung übernimmt. Die Nutzung des Stadions durch die örtlichen Vereine soll auch in Zukunft kostenfrei bleiben. Der Ortsgemeinderat hat seine Forderung nach Investitionen der neuen Verbandsgemeinde für die Sanierung und Erweiterung des „Eichwaldstadions“ vor dem Hintergrund erhoben, dass beabsichtigt ist, für die Sanierung des Warmfreibades in Trippstadt rund 4 000 000 Euro zu investieren.

In der Sitzung am 6. August 2014 hat der Ortsgemeinderat Schopp mit zehn Ja-Stimmen bei sechs Nein-Stimmen den Ortsbürgermeister beauftragt, zusammen mit den Fraktionsvorsitzenden im Ortsgemeinderat und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben aufzunehmen. Die Verhandlungen sollen darauf abzielen, dass die Ortsgemeinde Schopp einen Antrag auf ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben stellt.

Seitens des Ortsgemeinderates Schopp ist in seiner Sitzung am 5. November 2014 das Bürgerbegehren "Bürgerbefragung zur Schopper Zukunft", das die Frage, ob die Ortsgemeinde Schopp im Rahmen der Verwaltungs- und Gebietsreform Rheinland-Pfalz die Eingliederung in den Landkreis Südwestpfalz mit Sitz in Pirmasens zur Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben beantragen soll, einstimmig für zulässig erklärt worden. Außerdem hat der Ortsgemeinderat mit acht Stimmen bei sechs Gegenstimmen und einer Enthaltung als Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids den 8. Februar 2015 bestimmt. Die Bestimmung des 11. Januar 2015 als Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids ist vom Ortsgemeinderat Schopp mit acht Stimmen bei sechs Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt worden. Ferner hat der Ortsgemeinderat sich dafür entschieden, den Text der von ihm vertretenen Auffassung zum Bürgerentscheid in seiner nächsten Sitzung zu beschließen.

In der Sitzung am 17. Dezember 2014 ist vom Ortsgemeinderat Schopp der Text der von ihm zum Bürgerentscheid vertretenen Auffassung mit zehn Ja-Stimmen bei fünf Gegenstimmen beschlossen worden.

Der **Ortsgemeinderat Stelzenberg** hat in der Sitzung am 4. November 2010 einen Antrag der Fraktion der SPD einstimmig angenommen. Danach ist der Ortsbürgermeister beauftragt worden, mit der Stadt Kaiserslautern über eine dortige Eingemeindung der Ortsgemeinde Stelzenberg zu verhandeln. Ziel der Verhandlungen soll sein festzustellen, zu welchen Bedingungen eine Eingemeindung erfolgen kann. Das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Ortsgemeinderat vorzulegen und von den Verhandlungspartnern, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern und den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Stelzenberg, zu bestätigen. Außerdem muss das Ergebnis der Verhandlungen von einer unabhängigen Stelle auf seine Machbarkeit überprüft werden.

In der Sitzung am 4. November 2010 hat der Ortsgemeinderat Stelzenberg ebenfalls einstimmig die Durchführung einer Bürgerbefragung zur gewünschten Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Ortsgemeinde Stelzenberg beschlossen. Über den Inhalt und das Datum der Befragung wird der Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt beschließen.

Der Ortsgemeinderat Stelzenberg hat in der Sitzung am 8. September 2011 mit zehn Ja-Stimmen bei sieben Nein-Stimmen die Durchführung einer schriftlichen Einwohnerbefragung am 25. September 2011 zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr beschlossen. Wie vom Ortsgemeinderat Stelzenberg ferner beschlossen worden ist, wird sich die Einwohnerbefragung, an der alle Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Stelzenberg haben, teilnehmen können, auf die Alternativen, ob die Ortsgemeinde Stelzenberg im Rahmen der Fusion der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl ihre Selbstständigkeit als Ortsgemeinde behalten oder ob die Ortsgemeinde Stelzenberg in die Stadt Kaiserslautern eingemeindet werden soll, erstrecken.

In der Sitzung am 27. September 2011 hat der Ortsgemeinderat Stelzenberg mit neun Ja-Stimmen bei fünf Nein-Stimmen die Durchführung einer Einwohnerbefragung zu einer Gebietsänderung bei der Kommunal- und Verwaltungsreform bis auf Weiteres ausgesetzt. Gleichzeitig ist von ihm beschlossen worden, dass die Verfahrensnotwendigkeiten für und die Anforderungen an eine Einwohnerbefragung von der Verbandsge-

meindeverwaltung gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister, gegebenenfalls unter Einschaltung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, geklärt werden sollen.

Außerdem hat der Ortsgemeinderat Stelzenberg in der Sitzung am 27. September 2011 mit 14 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung das Bürgerbegehren „Eigenständiges Stelzenberg“, das auf die Frage „Soll sich die Gemeinde Stelzenberg im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform für den Erhalt der Eigenständigkeit einsetzen?“ ausgerichtet gewesen ist, für zulässig erklärt. Gleichzeitig hat mit zwölf Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen als Termin des Bürgerentscheids den 4. Dezember 2011 (Sonntag) festgesetzt. Zudem ist mit neun Ja-Stimmen bei fünf Nein-Stimmen und einer Enthaltung die vor dem Bürgerentscheid in Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegende, vom Ortsgemeinderat Stelzenberg vertretene folgende Auffassung beschlossen worden:

„Die Kompetenzen des Ortsgemeinderates sind bereits jetzt zu Gunsten des Kreistages und des Verbandsgemeinderates deutlich beschnitten. Zudem bedeutet die Erhaltung der Eigenständigkeit eine Zustimmung zur Fusion der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd mit der Verbandsgemeinde Landstuhl, da andere Möglichkeiten gegenwärtig vom Verbandsgemeinderat und dem Verbandsbürgermeister nicht weiter verfolgt werden. Der Gemeinderat sieht - mehrheitlich - in der Eingemeindung nach Kaiserslautern für den weit überwiegenden Teil seiner Bürgerinnen und Bürger eine Verbesserung in der Summe der gegenwärtigen Gebühren- und Steuerbelastungen. Durch die sonstigen angestrebten Vereinbarungen soll es zudem zu einer deutlichen Verbesserung der Infrastruktur in Stelzenberg kommen.“

Im weiteren Verlauf der Sitzung am 27. September 2011 hat der Ortsgemeinderat Stelzenberg auf Antrag der Fraktion der Freien Wählergruppe mit zwölf Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen beschlossen, dass in dem Text der von ihm vertretenen Auffassung das Wort „mehrheitlich“ durch die Worte „gegen die Stimmen der FWG-Fraktion“ ersetzt wird.

Anschließend ist der Ortsgemeinderat vom Ortsbürgermeister über dessen ebenfalls vor dem Bürgerentscheid in Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegende Auffassung informiert worden.

Der Ortsgemeinderat Stelzenberg hat in der Sitzung am 20. Oktober 2011 einstimmig beschlossen, die Stichfrage zu den Bürgerentscheiden abweichend von der in der Sitzung am 27. September 2011 beschlossenen Fassung zu formulieren. Nach dem aktuellen Beschluss wird die Stichfrage wie folgt lauten:

„Für welche Alternative soll sich die Gemeinde Stelzenberg einsetzen, wenn beide Bürgerentscheide die notwendigen Mehrheiten erhalten?

- a) Die Gemeinde soll sich im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform für den Erhalt der Eigenständigkeit einsetzen.
- b) Die Gemeinde soll sich – statt für eine Fusion der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd mit der Verbandsgemeinde Landstuhl – für eine Eingemeindung von Stelzenberg in die Stadt einsetzen.“

Einen Antrag der Fraktion der Freien Wählergruppe, der vorsieht, dass sich der Ortsgemeinderat Stelzenberg im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform für den Erhalt der Eigenständigkeit einsetzt und damit die Möglichkeit gegeben ist, zu einem späteren Zeitpunkt, sobald alle Optionen geprüft sind, unter Bürgerbeteiligung einen erneuten Beschluss zu fassen, hat er mit neun Stimmen bei sieben Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Außerdem ist vom Ortsgemeinderat mit zehn Ja-Stimmen bei sieben Gegenstimmen beschlossen worden, den Bürgerentscheid, entgegen der Beschlussfassung vom 27. September 2011, am 18. Dezember 2011 (Sonntag) durchzuführen.

Den Antrag der Fraktion der Freien Wählergruppe, als Termin des Bürgerentscheids den 22. Januar 2012 ins Auge zu fassen, hat der Ortsgemeinderat Stelzenberg mit zehn Stimmen bei sieben Gegenstimmen abgelehnt.

Der Ortsgemeinderat Stelzenberg hat in der Sitzung am 18. Dezember 2014 mit 15 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen den Beschluss gefasst, die bestehenden und weiterführenden Fusionsverhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden

Kaiserslautern-Süd und Landstuhl konstruktiv zu begleiten. Nach dem Beschluss wird dabei ausdrücklich die Neubildung einer Verbandsgemeinde aus den bestehenden Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl angestrebt. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat mit 15 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen beschlossen, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Kaiserslautern-Süd vom 10. September 2014 vollinhaltlich mitgetragen wird. Wie der Ortsgemeinderat mit 15 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen zudem beschlossen hat, sind die Ergebnisse der Steuerungsgruppen umgehend dem Gemeinderat mitzuteilen und die Bürgerinnen und Bürger umfassend zu informieren.

Der **Ortsgemeinderat Trippstadt** hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2014 einstimmig beschlossen, die bestehenden und weiterführenden Fusionsverhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl aktiv zu unterstützen. Nach dem Beschluss wird dabei ausdrücklich die Neubildung einer Verbandsgemeinde aus den bestehenden Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl angestrebt. Ferner hat der Ortsgemeinderat einstimmig beschlossen, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Kaiserslautern-Süd vom 10. September 2014 vollinhaltlich mitgetragen wird.

Der **Verbandsgemeinderat Landstuhl** hat in der Sitzung am 25. März 2010 einstimmig (31 Ja-Stimmen) der Aufnahme ergebnisoffener Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd über einen Zusammenschluss grundsätzlich zugestimmt. Entsprechend dem Beschluss sind dafür drei Steuerungsgruppen gebildet worden:

- eine Steuerungsgruppe mit den Bürgermeistern und Beigeordneten der beiden Verbandsgemeinden, die in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse der anderen Steuerungsgruppen und Arbeitsgruppen zusammenfasst, bewertet und den Räten zur Information und Erörterung vorlegt,
- eine Steuerungsgruppe, der zusätzlich die Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen in den Verbandsgemeinderäten und die Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden der beiden Verbandsgemeinden angehören und die insbesondere die Belange der Fraktionen und der Ortsgemeinden in die Verhandlungen einbringen soll, und

- eine Steuerungsgruppe, der zusätzlich die Vorsitzenden der Personalräte der beiden Verbandsgemeinden und ihre Stellvertreter angehören und die einberufen wird, wenn Belange des Personals berührt sind.

Den Vorsitz aller Steuerungsgruppen haben die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl geführt. Den Steuerungsgruppen ist es möglich gewesen, Arbeitsgruppen insbesondere mit Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltungen Landstuhl und Kaiserslautern-Süd, aber auch mit Experten von außerhalb zu einzelnen Themenfeldern, wie etwa Verwaltung, Feuerwehr und Werke, einzurichten.

In der Sitzung am 27. Oktober 2011 hat sich der Verbandsgemeinderat Landstuhl einstimmig (31 Ja-Stimmen) dafür ausgesprochen, die Gespräche über einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd umgehend zu beenden.

Seitens des Verbandsgemeinderates Landstuhl ist in der Sitzung am 18. September 2014 einstimmig (29 Ja-Stimmen) die Absicht der Landesregierung, einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl näher treten und einen Gesetzentwurf dazu bis Mitte 2015 vorlegen zu wollen, mit Interesse zur Kenntnis genommen worden. Die Verbandsgemeinde Landstuhl steht dem Ansinnen der Landesregierung aufgeschlossen gegenüber, sofern ihre Kernforderungen und Wünsche in dem Prozess Berücksichtigung finden. Dazu gehören vor allem die Etablierung des Hauptsitzes der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Sickingenstadt Landstuhl und die Umsetzung der Gebietsänderungsmaßnahme am 1. Juli 2019. Gleichwohl ist die Verbandsgemeinde Landstuhl daran interessiert, dass eine etwaige Vereinbarung und das Landesgesetz für die Gebietsänderungsmaßnahme möglichst bis Ende des Jahres 2015 beschlossen werden, um anschließend genügend Zeit zur Vorbereitung des reibungslosen Zusammenschlusses insbesondere der Verwaltungen, der Werke und der Feuerwehren der beiden Verbandsgemeinden zu haben. Die Verbandsgemeinde Landstuhl heißt alle Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd herzlich willkommen. Sofern sich einzelne Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd einen anderen Weg als einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Landstuhl befürworten sollten, respektiert die Verbandsgemeinde Landstuhl dies in vollem Umfang. Sie wird im Rahmen des weiteren Prozesses solche Positionen von Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd gern unterstützen. Die Verbandsgemeinde Landstuhl hält es für ge-

boten, Instrumentarien und Gruppen wieder zum Leben zu erwecken, die sich bei den Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd in den Jahren 2010 und 2011 bewährt haben. Dazu gehören die drei Steuerungsgruppen sowie die gemeinsamen Arbeitsgruppen der Verbandsgemeindeverwaltungen Landstuhl und Kaiserslautern-Süd. Die Steuerungsgruppen sollen die Vorstellungen, Wünsche und Forderungen der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd erarbeiten, um sie anschließend dem Land zu übermitteln, damit sie von ihm noch bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungsmaßnahme berücksichtigt werden können. Besonderen Wert legt die Verbandsgemeinde Landstuhl auf eine frühzeitige und umfassende Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Daher soll zunächst möglichst schnell eine Internetseite mit allen verfügbaren Informationen über die Pläne der Landesregierung zur Gebietsänderung eingerichtet werden. Außerdem soll es eine ständige Rubrik im Amtsblatt mit allen neuen Informationen über die Gebietsänderung geben. Die Bürgerinnen und Bürger sollen zudem über die Arbeit der Steuerungs- und Arbeitsgruppen zeitnah informiert und zu den Eckpunkten vor der Beratung und Beschlussfassung im Verbandsgemeinderat und seinen Ausschüssen beteiligt und dabei auch um Vorschläge und Kritik gebeten werden. Dazu sollen auch Einwohnerversammlungen in der Stadt Landstuhl und den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landstuhl durchgeführt werden.

In der Sitzung des **Ortsgemeinderates Bann** am 28. Juni 2010 hat der Erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde Landstuhl ihm über einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd berichtet.

Ferner ist der Ortsgemeinderat Bann in der Sitzung am 11. April 2011 von seinem Vorsitzenden über die Einwohnerversammlung zum beabsichtigten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd am 4. April 2011 informiert worden.

Der Ortsgemeinderat Bann hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2014 einstimmig (17 Ja-Stimmen) beschlossen, die weiterführenden Fusionsverhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd ausdrücklich zu unterstützen. Wie von ihm zudem einstimmig beschlossen worden ist, trägt er den Beschluss des Verbandsgemeinderates Landstuhl vom 18. September 2014 mit.

In der Sitzung des **Ortsgemeinderates Hauptstuhl** am 21. März 2011 hat sein Vorsitzender den Ratsmitgliedern die Niederschrift über die Einwohnerversammlung zum vorgesehenen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd am 14. März 2011 ausgehändigt.

Seitens des Ortsgemeinderates Hauptstuhl ist in seiner Sitzung am 20. Oktober 2014 einstimmig beschlossen worden, die bestehenden und weiterführenden Fusionsverhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zu unterstützen. Ferner hat er einstimmig den Beschluss des Verbandsgemeinderates Landstuhl vom 18. September 2014 mitgetragen.

Der **Ortsgemeinderat Kindsbach** ist in der Sitzung am 29. September 2010 vom Ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Landstuhl über den geplanten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd informiert worden.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Kindsbach am 2. März 2011 hat ihn der Vorsitzende über die Bürgerversammlung zum beabsichtigten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd am 16. Februar 2011 sowie zu den Eckpunkten dieses Zusammenschlusses informiert. Ferner ist vom Ortsgemeinderat einstimmig beschlossen worden, für eine finanzielle Förderung aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd als Projekt den Umbau und die Umnutzung des Pfarrheims (generationenübergreifend), eventuell einschließlich einer energetischen Sanierung, beispielsweise mit dem Einbau eines Blockheizkraftwerks, zu benennen.

Der Ortsgemeinderat Kindsbach hat in der Sitzung am 26. November 2014 einstimmig beschlossen, die bestehenden und weiterführenden Fusionsverhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd ausdrücklich zu unterstützen. Wie von ihm außerdem einstimmig beschlossen worden ist, trägt er den Beschluss des Verbandsgemeinderates Landstuhl vom 18. September 2014 mit.

Der **Stadtrat Landstuhl** ist in der Sitzung am 14. April 2011 über die Einwohnerversammlung zum beabsichtigten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd am 24. Februar 2011 informiert worden.

Er hat in der Sitzung am 14. Oktober 2014 einstimmig (23 Ja-Stimmen) beschlossen, die bestehenden und weiterführenden Fusionsverhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd ausdrücklich zu unterstützen und die bestehenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Landstuhl mitzutragen.

In der Sitzung am 5. Mai 2011 ist der **Ortsgemeinderat Mittelbrunn** über die Einwohnerversammlung zum beabsichtigten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd am 17. März 2011 informiert worden.

Der Ortsgemeinderat Mittelbrunn hat in der Sitzung am 11. Dezember 2014 einstimmig (elf Ja-Stimmen) beschlossen, die bestehenden und weiterführenden Fusionsverhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd ausdrücklich zu unterstützen. Ebenso ist von ihm einstimmig beschlossen worden, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Landstuhl vom 18. September 2014 mitgetragen wird.

Der **Ortsgemeinderat Oberarnbach** hat in der Sitzung am 16. März 2011 mit sechs Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, für eine finanzielle Förderung aus Anlass eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd als Projekt den Lückenschluss im Radwegenetz in Richtung Obernheim-Kirchenarnbach zu benennen.

In der Sitzung am 22. Juni 2011 ist der Ortsgemeinderat Oberarnbach über die Einwohnerversammlung zum beabsichtigten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd am 16. März 2011 informiert worden.

Der Ortsgemeinderat Oberarnbach hat in seiner Sitzung am 25. November 2014 einstimmig (sieben Ja-Stimmen) beschlossen, die bestehenden und weiterführenden Fusionsverhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-

Süd zu unterstützen. Ebenso ist von ihm einstimmig beschlossen worden, dass er den Beschluss des Verbandsgemeinderates Landstuhl vom 18. September 2014 mitträgt.

Der **Verbandsgemeinderat Waldfishbach-Burgalben** hat in der Sitzung am 1. Juli 2010 einen Antrag der Wählergruppe Freier Bürgerblock e. V. auf Beschluss einer Resolution zum Erhalt der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben mit 15 Stimmen bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt.

In der Sitzung am 10. September 2014 ist vom Verbandsgemeinderat Waldfishbach-Burgalben einstimmig der Beschluss des Ortsgemeinderates Schopp zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 6. August 2014 begrüßt worden. Seinem Beschluss zufolge unterstützt der Verbandsgemeinderat Waldfishbach-Burgalben nachdrücklich das Bestreben der Ortsgemeinde Schopp, bis zum Jahr 2019 in die Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben aufgenommen zu werden. Ferner hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 10. September 2014 den Bürgermeister beauftragt, dass er und die Beigeordneten sowie die Fraktionsvorsitzenden Gespräche mit der Ortsgemeinde Schopp, der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, den Kreisverwaltungen Südwestpfalz und Kaiserslautern, der Landesregierung und anderen Beteiligten führt. Aus der Sicht des Verbandsgemeinderates sprechen für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Schopp in die Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben neben gemeinsamen historischen Wurzeln insbesondere die geografische Lage, die gute Anbindung von Schopp an die Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben und die schon lange praktizierte Zusammenarbeit in der Hembach-Genossenschaft. Wie der Verbandsgemeinderat weiter ausgeführt hat, verdeutlichen die drastischen Auswirkungen der Demografie, die sich auch in zurückgehenden Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben zeigen, dass kurz- bis mittelfristig über strukturelle Veränderungen zu entscheiden sein wird. Daher steht der Verbandsgemeinderat dem Bestreben der Ortsgemeinde Schopp gleich gelagerten Ansinnen anderer Kommunen aufgeschlossen gegenüber.

Beschlüsse zu einer Gebietsänderung sind in den **Verbandsgemeinden Lambrecht (Pfalz) und Rodalben** nicht gefasst worden.

Am 18. Dezember 2011 hat es in der Ortsgemeinde Stelzenberg die folgenden **Bürgerentscheide** zur Kommunal- und Verwaltungsreform gegeben:

Bürgerentscheid 1 auf der Grundlage eines Bürgerbegehrens

Frage:

"Soll sich die Gemeinde Stelzenberg im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform für den Erhalt der Eigenständigkeit einsetzen?";

Bürgerentscheid 2 auf der Grundlage eines Beschlusses des Ortsgemeinderates Stelzenberg vom 27. September 2011

Frage:

"Soll sich die Gemeinde Stelzenberg - statt für eine Fusion der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd mit der Verbandsgemeinde Landstuhl - für eine Eingemeindung der Ortsgemeinde Stelzenberg in die Stadt Kaiserslautern einsetzen?";

Stichfrage:

"Für welche Alternative soll sich die Gemeinde Stelzenberg einsetzen, wenn beide Bürgerentscheide die notwendigen Mehrheiten erhalten?".

Ergebnisse:

Bürgerentscheid 1

ungültige Stimmen:	38,
gültige Ja-Stimmen:	453 (68,95 % der gültigen Stimmen),
gültige Nein-Stimmen:	204 (31,05 % der gültigen Stimmen);

Bürgerentscheid 2:

ungültige Stimmen:	65,
gültige Ja-Stimmen:	272 (43,17 % der gültigen Stimmen),
gültige Nein-Stimmen:	358 (56,83 % der gültigen Stimmen).

Bei den Bürgerentscheiden sind die gestellten Fragen jeweils mehrheitlich von über 20 v. H. der Stimmberechtigten entschieden worden. Mithin haben die nach § 17 a

Abs. 7 Satz 1 erforderlichen Zustimmungsquoren vorgelegen (195 Stimmberechtigte [20 v. H. der Stimmberechtigten in der Ortsgemeinde Stelzenberg - 973 Stimmberechtigte -]).

Nach den Bürgerentscheiden sind die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mehrheitlich dafür gewesen, dass sich die Ortsgemeinde Stelzenberg für den Erhalt ihrer Eigenständigkeit und nicht für ihre Eingemeindung in die Stadt Kaiserslautern einsetzen soll.

Die Stichfrage zu den Bürgerentscheiden hat keine Relevanz entfaltet.

Am 19. Dezember 2011 sind vom Abstimmungsausschuss die Ergebnisse der Bürgerentscheide festgestellt worden.

Ebenso ist am 8. Februar 2015 in der Ortsgemeinde Schopp ein Bürgerentscheid zur Kommunal- und Verwaltungsreform durchgeführt worden. Er hat sich auf die

Frage.

ob die Ortsgemeinde Schopp im Rahmen der Verwaltungs- und Gebietsreform Rheinland-Pfalz die Eingliederung in den Landkreis Südwestpfalz mit Sitz in Pirmasens zur Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben beantragen soll,

erstreckt.

Beim Bürgerentscheid sind die folgenden Ergebnisse erzielt worden:

ungültige Stimmen:	eine Stimme,
gültige Ja-Stimmen:	211 Stimmen (23,90 % der gültigen Stimmen),
gültige Nein-Stimmen:	672 Stimmen (76,10 % der gültigen Stimmen).

Am Bürgerentscheid haben sich 884 abstimmungsberechtigte Personen (75,30 % aller Stimmberechtigten [1 174 Stimmberechtigte]) beteiligt. Das Zustimmungsquorum von 20 v. H. der Stimmberechtigten nach § 17 a Abs. 7 Satz 1 GemO ist damit überschritten worden. Folglich haben die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer beim Bürgerentscheid die Eingliederung der Ortsgemeinde Schopp in die Verbandsge-

meinde Waldfischbach-Burgalben im Landkreis Südwestpfalz mit der erforderlichen Mehrheit abgelehnt.

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2015 das Ergebnis des Bürgerentscheids festgestellt.

Dem Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Schopp ist ein Bürgerbegehren vorausgegangen. Das Bürgerbegehren haben 481 wahlberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet. Dies sind 41,11 % der bei den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Schopp (1 170 Einwohnerinnen und Einwohner). Das Mindestunterschriftenquorum nach § 17 a Abs. 3 Satz 3 GemO ist folglich überschritten worden. § 17 a Abs. 3 Satz 3 GemO regelt, dass ein Bürgerbegehren von mindestens 10 v. H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet sein muss, jedoch in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens von 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Außer diesen Bürgerentscheiden haben in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zur Kommunal- und Verwaltungsreform **Einwohnerversammlungen** in Krickenbach am 9. Dezember 2010, in Linden am 10. Januar 2011, in Trippstadt am 11. Januar 2011, in Stelzenberg am 24. März 2010, am 21. Juni 2010 und am 12. Januar 2011, in Queidersbach am 13. Januar 2011 und in Schopp am 20. November 2010, am 18. Januar 2011, am 4. November 2014 und am 22. Januar 2015 stattgefunden.

Ebenso ist ein **Bürgerkongress** der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd mit dem Thema "Gebietsreform - Fusionsverhandlungen" in Queidersbach am 29. Januar 2011 durchgeführt worden.

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd hat zudem in ihrem **Amtsblatt** mehrfach über einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Landstuhl **informiert**.

Am 29. Januar 2011 hat die Verbandsgemeinde Landstuhl einen **Bürgerkongress** zur Kommunal- und Verwaltungsreform in der Stadt Landstuhl veranstaltet.

Außerdem sind in der Verbandsgemeinde Landstuhl zum freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd **Einwohnerversammlungen** der Ortsgemeinde Kindsbach am 16. Februar 2011, der Stadt Landstuhl am 24. Februar 2011 der Ortsgemeinde Hauptstuhl am 14. März 2011, der Ortsgemeinde Oberarnbach am 16. März 2011, der Ortsgemeinde Mittelbrunn am 17. März 2011 und der Ortsgemeinde Bann am 4. April 2011 abgehalten worden.

Zur Veröffentlichung von Informationen über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd hat die Verbandsgemeinde Landstuhl eine Internetseite unter www.fusion-landstuhl-kl-sued.de eingerichtet. Ferner sind auf der Internetseite der Freie Wählergruppe Schopp e. V. und der SPD-Fraktion im Gemeinderat Schopp Informationen über die Kommunal- und Verwaltungsreform publiziert worden.

In den **Verbandsgemeinden Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfishbach-Burgalben** hat es keine Bürgerbeteiligung zu einer Gebietsänderung gegeben.

Das Gebiet der **Verbandsgemeinde Landstuhl** gehört geomorphologisch der Südwestpfälzischen Hochfläche (Westrich) an. Sie bildet einen Übergangsraum zwischen dem vom roten Buntsandstein allein aufgebauten Pfälzerwald im Osten und der reinen Muschelkalkplatte des Blieswestrichs im Süden. Innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde Landstuhl bestehen starke morphologische Gegensätze. So befindet sich im Süden die breite, verebnete und lang gezogene Hochfläche mit steilen, bewaldeten Hängen und tief eingeschnittenen, vielfach schluchtartigen Talrinnen, die nach Norden von etwa 450 Metern auf 250 Meter zur Westpfälzischen Moorniederung (Landstuhler Gebrüch) abbricht, die sich morphologisch als Mulde ausgebildet hat.

Naturräumlich liegt das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl in den Haupteinheiten des nördlichen Pfälzerwaldes (ehemals als Haardt- oder Pfälzerwald bezeichnet), der

Westlicher Hochfläche (Zweibrücker Westrich) und der Westlicher Niederung (Kaiserslauterer Senke).

Der Westliche Pfälzerwald als Untereinheit des Nördlichen Pfälzerwaldes ist ein ziemlich weitstündiges und flach zertaltes Waldgebiet mit Höhen um 400 bis 500 Meter. Bestimmt wird der Untergrund von der Karlstalfelszone (Buntsandstein). Der Pfälzerwald fällt nach Nordwesten und Norden zur Kaiserslauterer Senke auf die allgemeine Höhenlage von 300 bis 400 Meter ab, wobei am Rande des Spesbach-Landstuhler Bruches die Waldbedeckung aufhört und ein steiler Abfall auf eine Höhe von 200 bis 300 Meter einsetzt.

Die Sickinger Stufe ist eine Untereinheit der Westlicher Hochfläche. Vom Landstuhler Bruch aus betrachtet, treten kulissenartig steil aufragende und aufeinanderfolgende Schichtpakete des Buntsandsteins als markante Erscheinung hervor. Im Mittel ist diese Zone einen bis drei Kilometer breit. Sie überwindet von Norden nach Süden eine Höhendifferenz von etwa 200 Metern. Die bewaldeten Sockelstockwerke werden mehrfach durch trennende Einschnitte aufgeschlitzt, in deren steilen Kerbtälern Schluchtwälder stocken (zum Beispiel Fleischackerloch).

Die Sickinger Höhe als weitere Untereinheit der Westlicher Hochfläche wird durch die nördliche Stufenrandzone und die Linie Bann-Queidersbach begrenzt. Im Süden und Südwesten geht sie fließend in das südwestliche Muschelkalkgebiet über. Das leicht nach Süden und Südwesten fallende mesozoische Schichtpaket wird durch eine Reihe erosionskräftiger Flösschen, wie Wallhalbe mit Stuhlbach und Arnbach, stark zerschnitten, so dass auf diese Weise eine regelmäßige Folge annähernd meridional verlaufender Koppen, Riedelflächen und kerbtalförmiger Rinnen entstanden ist.

Das Moosalbtalgebiet als dritte Untereinheit der Westlicher Hochfläche grenzt sich durch den steil eingeschnittenen Queidersbach-, Moosalbe-, Schwarzbachlauf mit seinen relativ kurzen Seitentälern von der Sickinger Höhe ab. Den mächtigen geologischen Unterbau bildet der obere Mittlere Buntsandstein (Trippstadt- und Karlstalschichten), in den die Täler kräftig eingeschnitten sind. Überlagert wird der Sockel von einer Decke des Oberen Buntsandsteins. Die Böden entsprechen den roten, oft podsolierten Sandböden des Haardtgebirges. Der Gegensatz zwischen den naturräum-

lichen Einheiten der Sickinger Höhe und des Moosalbtalgebietes hinsichtlich der naturgegebenen Bodeneigenschaften findet seinen Niederschlag in der im Volksmund gebräuchlichen Bezeichnung "Holz- oder Waldland" für das Moosalbtalgebiet, während die Sickinger Höhe als Kornland bezeichnet wird.

Der Spesbach-Landstuhler Bruch ist eine Untereinheit der Westricher Niederung. Entlang einer ausgeprägten Schichtstufe fällt die Westricher Hochfläche zur Westpfälzischen Niederung ab, die sich in einer Höhenlage von 225 bis 350 Metern als eine etwa 40 Kilometer lange und zwei bis vier Kilometer breite Mulde von der Blies bis zur Lauter erstreckt. Von den drei naturräumlichen Untereinheiten des Pfälzer Gebrüchs ist der Spesbach-Landstuhler Bruch am ausgeprägtesten. Die Entwässerung erfolgt nach Norden. Aus der ebenen Fläche ragen einzelne mesozoische Inseln und Inselgruppen der Rehberg- und Trifelsschichten heraus.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl wird durch eine Wasserscheide in einen nördlichen und einen südlichen Teil getrennt. Die Gewässer im Norden des Verbandsgemeindegebietes entwässern über mehrere kleine Gewässer durch den Landstuhler Bruch über den Glan, die Nahe in den Rhein. Dagegen führen die Gewässer im Süden des Verbandsgemeindegebietes über die Wallhalbe und Moosalbe, den Schwarzbach und die Blies in die Saar. Fließgewässer im Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl sind insbesondere der Queidersbach, der Arnbach, der Schlangenbrückerbach, der Stuhlbach, der Ummelsbach, der Heimbach und der Heimbachzulauf und der Kindsbach. Der Queidersbach führt von seinem Ursprung in der Ortslage Bann in Richtung der Ortslage Queidersbach. Die Quelle des Arnbaches ist nordwestlich von Oberarnbach. Nach 400 Metern tritt der Bach an die Oberfläche. Er fließt dann durch die Ortslage Oberarnbach und entlang der Kreisstraße 63 in Richtung Obernheim-Kirchenarnbach. Südlich der Ortslage Oberarnbach beginnt der Schlangenbrückerbach. Er führt nach Süden in Richtung Obernheim-Kirchenarnbach. Die Quellen des Stuhlbachs sind nördlich der Ortslage Mittelbrunn. Der Stuhlbach fließt durch die Ortslage Mittelbrunn und danach in Richtung Süden entlang des Talraumes an der Landesstraße 489. Beim Ummelsbach handelt es sich um den Zufluss in den Stuhlbach im Süden des Verbandsgemeindegebietes. Der Kindsbach hat seinen Ursprung im Südwesten der Ortslage Kindsbach im Bärenloch. Stillgewässer im Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl sind vor allem der Silbersee zwischen Kindsbach und Landstuhl, der

Bärenlochweiher im Südwesten der Ortslage Kindsbach und der Lochweiher südlich der Landesstraße 395 zwischen Landstuhl und Hauptstuhl.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Landstuhl entfielen am 31. Dezember 2013

26,7 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,8 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2013]),

52,2 % auf Waldflächen (Anteil von 44,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,4 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

20,5 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 13,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,3 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

Im Verbandsgemeindegebiet überwiegt der Anteil der Waldflächen sehr deutlich den Anteil der Landwirtschaftsflächen. Ferner ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Landstuhl deutlich höher als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Landstuhl unterschreitet den Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse wesentlich. In der Verbandsgemeinde Landstuhl ist der Anteil der Siedlungsflächen merklich größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Landstuhl sind die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Kaiserslautern-Süd im selben Landkreis, die kreisfreie Stadt Kaiserslautern sowie die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben im Landkreis Südwestpfalz.

Die **Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)** liegt in Nord-Süd-Richtung etwa im Übergang vom nördlichen zum mittleren Drittel des Pfälzerwaldes. Im Osten reicht sie in die Nähe des Haardtrandes bei Neustadt an der Weinstraße. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) bleibt jedoch eindeutig im Pfälzerwald. Im Südwesten ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) Teil der "Mitte" des Pfälzerwaldes bei Johanniskreuz. Die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) nimmt mit einer Fläche von 130 Quadratkilometern respektable Anteile des Pfälzerwaldes ein.

Für die Gliederung der Landschaft in der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) ist insbesondere das örtliche Relief mit Zertalung und Höhenlage wichtig.

Einige Höhenzüge im Gebiet der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz), meist an den Grenzen in unterschiedlichen Richtungen, reichen deutlich über 500 Meter. Der höchste Punkt, 585,3 Meter, ist an der Südwestgrenze zwischen Scheideck und Birkeneck kurz vor dem Eschkopf. Die Hochflächen liegen in jedem Fall über 300 Meter. Das von Neustadt an der Weinstraße ansteigende Speyerbachtal erreicht bei 160 Metern das Gebiet der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) und dort die Ortsgemeinde Lindenberg. Westlich folgt die Stadt Lambrecht (Pfalz). Wo sich das Speyerbachtal nach Südwesten wendet und das Hochspeyerbachtal in Richtung Nordosten abzweigt, liegt im Westen die Ortsgemeinde Frankeneck. Im Speyerbachtal aufwärts nach Südwesten folgt auf Frankeneck die Gemarkung Esthal auf der rechten Seite. Die Ortschaft Esthal selbst liegt oberhalb auf einem Bergrücken bei 350 Metern. Links des Speyerbachtals mit dem Westende des Gebietes der Stadt Lambrecht (Pfalz) folgt hier die Grenze des Verbandsgemeindegebietes dem Bach. In Helmbach bei circa 200 Meter Höhe wird die großflächige, fast die Hälfte des Verbandsgemeindegebietes einnehmende Gemarkung Elmstein im Westen erreicht. Von dort setzt der Helmbach die Talrichtung nach Südwesten fort. Das Iggelbachtal zweigt zum gleichnamigen Ortsteil auf 320 Meter Höhe nach Westen ab. Im Südwesten bei Höhen der Talböden von noch 250 Metern verzweigt sich das Helmbachtal an der Hornnesselwiese. Dann steigt es stärker bis zu den Höhenzügen um circa 500 Meter an, die teils diesseits und teils jenseits der Grenze des Verbandsgemeindegebietes liegen. Oberhalb Helmbach steigt das Speyerbachtal zunächst in Westnordwestrichtung an. Auf einer Talsohle von 220 Metern liegt der Ort Elmstein. Die Talrichtung wendet sich weiter aufwärts wieder

nach Westsüdwest. In Speyerbrunn im Tal auf einer Höhe von 296 Metern beginnt der Speyerbach. Unweit von Speyerbrunn ist die Höhe bei Johanniskreuz mit 470 Metern. Nördlich reicht die Gemarkung Elmstein bis an die Höhen der Wasserscheide zum Leinbachtal. Das Speyerbachtalsystem oberhalb von Frankeneck ist fast unüberschaubar kleingliedrig zertalt.

Demgegenüber weist das Hochspeyerbachtal oberhalb von Frankeneck kleinere, nicht mehr in sich verzweigte Seitentäler auf. Das Hochspeyerbachtal durchquert oberhalb von Frankeneck die Gemarkung und Ortschaft Neidenfels und erreicht anschließend Weidenthal, die nördlichste der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz). Der Ortskern von Weidenthal liegt auf einer Höhe von 220 Metern. Nördlich außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) teilt sich das Hochspeyerbachtal zu einem ganzen Talsystem auf, das bis über die Ortschaften Waldleiningen im Westen und Hochspeyer im Nordwesten hinaus reicht.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) sind Quellbäche des Speyerbaches der Schullermannsbrunnenbach, der Erlenbach und der Schwarzbach, weitere Zuflüsse des Speyerbaches der Enkenbach, der Weltersbach, der Oselbach, der Große und der Kleine Legelbach, der Haselbach, der Breitenbach mit dem Großen Schwabenbach und dem Dreibrunnenbach, der Esthalbach mit dem Vorderen Sattelbächlein, der Luhrbach und der Schlangentalbach. Bei den Heimbachzuläufen im Gebiet der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) handelt es sich um den Iggelbach, den Blattbach und den Miedersbach. Zuflüsse des Hochspeyerbaches im Gebiet der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) sind der Bittenbach, der Langentalbach, der Weisenbach und der Retschbach.

In der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) sind am 31. Dezember 2013 von der Bodenfläche

2,2 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,8 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2013]),

92,1 % auf Waldflächen (Anteil von 44,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,2 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

5,5 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 13,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,0 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach sind im Verbandsgemeindegebiet im Vergleich zu einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse der Anteil der Waldflächen extrem hoch und der Anteil der Landwirtschaftsflächen extrem niedrig. Ferner unterschreitet der Anteil der Siedlungsflächen in der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) den Anteil der Siedlungsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse wesentlich.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) sind die verbandsfreie Stadt Bad Dürkheim und die Verbandsgemeinden Wachenheim an der Weinstraße und Deidesheim im selben Landkreis, die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße, die Verbandsgemeinde Edenkoben im Landkreis Südliche Weinstraße, die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz, die Verbandsgemeinde Hauenstein im Landkreis Südwestpfalz, die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Enkenbach-Alsenborn im Landkreis Kaiserslautern sowie die kreisfreie Stadt Kaiserslautern.

Die **Verbandsgemeinde Rodalben** liegt im nordöstlichen Teil des Landkreises Südwestpfalz.

Das Landschaftsbild ist im Verbandsgemeindegebiet geprägt durch den Wechsel von geschlossenen Waldflächen sowie offenen, überwiegend durch Grünland bestimmten Talräumen und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Verbandsgemeinde Rodalben gehört zum Übergangsbereich der Naturräume des Pfälzerwaldes und des Zweibrücker Westrichs.

Der Hohe Pfälzerwald bildet das Zentrum des Pfälzerwaldes. Mit Erhebungen über 600 Meter Höhe erstreckt er sich in Nord-Süd-Richtung. Er ist fast vollständig bewaldet und unbesiedelt.

Der größte Anteil der Verbandsgemeinde Rodalben liegt im Westlichen Pfälzerwald mit seinen geringeren Höhen und der Besiedelung an alten Rodungsinseln, so etwa Leimen.

An den Hohen Pfälzerwald schließt sich südwestlich das Bergland an der oberen Lauter an. Lange, zertalte Rücken und im Gipfelbereich abgeflachte Kegelberge sind typisch für dieses Bergland. Überwiegend ist es bewaldet. Gegliedert wird das Bergland von waldfreien Kastentälern. In der Verbandsgemeinde Rodalben liegen die bewaldeten Rücken. Sie sind mit Ausnahme des Wieslauterhofes unbesiedelt.

Der nordwestliche Teil der Verbandsgemeinde Rodalben ragt in das Moosalbtalgebiet. Im Moosalbtalgebiet gibt es an den Rodungsinseln in Clausen und Donsieders die größten unbewaldeten Flächen in der Verbandsgemeinde Rodalben.

Ein kleiner Teil der Verbandsgemeinde Rodalben reicht westlich von Rodalben in das Eppenbrunner Hügelland hinein. Dabei handelt es sich um die schmale Randzone zwischen dem Westlichen Pfälzerwald und dem Pirmasenser Hügelland. In der Randzone sind die bewaldeten Flächen von landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückgedrängt worden.

Die Verbandsgemeinde Rodalben liegt überwiegend westlich der Hauptwasserscheide, die den Pfälzerwald von Nord nach Süd durchquert. Damit gehört sie zum Einzugsgebiet der Saar. Fließgewässer in der Verbandsgemeinde Rodalben sind insbesondere der Schwarzbach, die Rodalbe, die Merzalbe und der Wartenbach. Der Schwarzbach bildet die Grenze zur Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben. Die Merzalbe ist der Nebenfluss der Rodalbe. Der Wartenbach liegt als einziges Fließgewässer in der Verbandsgemeinde Rodalben östlich der Wasserscheide. Er gehört somit zum direkten Einzugsgebiet des Rheins. Das größte stehende Gewässer in der Verbandsgemeinde Rodalben ist der Clausensee.

Am 31. Dezember 2013 hat sich in der Verbandsgemeinde Rodalben die gesamte Bodenfläche mit Anteilen von

9,0 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,8 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2013]),

81,1 % auf Waldflächen (Anteil von 44,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,3 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

9,5 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 13,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,1 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

verteilt.

Mithin entfällt in der Verbandsgemeinde Rodalben der weitaus größte Anteil der gesamten Bodenfläche auf Waldflächen. Ihr Anteil überwiegt auch deutlich den Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Einhergehend damit ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Rodalben wesentlich kleiner als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Rodalben liegt etwas unter dem Anteil einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Rodalben sind die Verbandsgemeinden Hauenstein, Pirmasens-Land, Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben und Waldfischbach-Burgalben im selben Landkreis, die kreisfreie Stadt Pirmasens und die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd im Landkreis Kaiserslautern.

Die **Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben** liegt im nordöstlichen Teil des Landkreises Südwestpfalz.

Ihr Landschaftsbild ist geprägt durch den Wechsel von geschlossenen Waldflächen sowie offenen, überwiegend von Grünland bestimmten Talräumen und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben hat Anteile an zwei sehr gegensätzlichen Landschaftsräumen, am Zweibrücker Westrich (südpfälzische Hochfläche) und am Pfälzerwald. Entsprechend ist das Verbandsgemeindegebiet von West nach Ost in drei verschiedene Landschaftseinheiten untergliedert, die Sickinger Höhe, das Moosalbtalgebiet und der Westliche Pfälzerwald.

Die Plateaulandschaft der Sickinger Höhe um Höheinöd und Hermersberg bildet den westlichen Teil des Gebietes der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben. Sie wird naturräumlich von den rechtsseitigen Talhängen des Queidersbaches, der Moosalbe und des Schwarzbaches begrenzt.

Das Moosalbtalgebiet umfasst den mittleren Teil der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben. Es schließt auch die Rodunginseln der "Holzland-Gemeinden" Geiselberg, Heltersberg und Schmalenberg ein.

Das östliche Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben gehört zum Westlichen Pfälzerwald.

Der dem Westrich zuzurechende Teil der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben wird von dem in die Wallhalbe entwässernden Schauerbach im Westen und von der Moosalbe und dem Horbach im Osten umgrenzt. Im Verbandsgemeindegebiet entspricht der Verlauf der Bundesautobahn 62 größtenteils der Gewässerscheide zwischen Wallhalbe und Moosalbe. Das westlich von der Bundesautobahn 62 gelegene Gebiet entwässert mit Ausnahme der Rieslocher Klamm, die direkt dem Schwarzbach zustrebt, über den Schauerbach in die Wallhalbe. Das Gebiet östlich der Bundesautobahn 62 entwässert direkt (Klappertal) oder über den Horbach und die Moosalbe in den Schwarzbach.

Im zum Pfälzerwald gehörenden Teil der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben sind als Fließgewässer die Moosalbe und der Schwarzbach sowie deren Zuflüsse zu nennen. Die Wasserscheide zwischen der Moosalbe im Norden und dem Schwarzbach im Süden verläuft größtenteils wie die Landesstraße 499 von Waldfischbach-Burgalben über Heltersberg nach Johanniskreuz.

Am 31. Dezember 2013 sind in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben von der Bodenfläche

23,6 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,8 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2013]),

62,6 % auf Waldflächen (Anteil von 44,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,5 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

13,1 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 13,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,2 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

In der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben liegt der Anteil der Waldflächen deutlich über dem Anteil der Landwirtschaftsflächen. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben unterschreitet den Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse merklich. Umgekehrt dazu weist die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben einen sehr viel größeren Anteil der Waldflächen als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde derselben Größenklasse auf. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen der Verbandsgemeinde

Waldfischbach-Burgalben entspricht dem Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben sind die Verbandsgemeinden Rodalben und Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben im selben Landkreis und die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd im Landkreis Kaiserslautern.

Bei den Kriterien der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage werden der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben gleich bewertet. Die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Verhältnisse in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und ihre geografischen Lage sprechen weder mehr für noch mehr gegen einen bestimmten Zusammenschluss.

Beim Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd mit Nachbarverbandsgemeinden ergeben sich die folgenden Größenverhältnisse.

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz)	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	26 639	23 752	25 927	23 664
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2013	25 932	23 055	25 050	23 081
Fläche in Quadratkilometern	150,35	223,37	217,80	188,43
Zahl der Ortsgemeinden	12	13	12	14

Der in den Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angewandte Bewertungsregel für das **Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009** zufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben jeweils sehr gut bewertet (fünf Punkte).

Beim **Kriterium der Einwohnerzahl** zum Stichtag des 30. Juni 2013 werden die vier Neugliederungskonstellationen wie beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bewertet. Zum Stichtag des 30. Juni 2013 hat die durchschnittliche Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz bei 14 526 EW gelegen (2 338 705 EW in 161 Verbandsgemeinden; 2 363 359 EW in 163 Verbandsgemeinden und demzufolge durchschnittliche Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz von 14 499 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009).

Was das **Kriterium der Fläche** anbelangt, werden der in den Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angewandten Bewertungsregel zufolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben jeweils sehr gut (fünf Punkte) bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt im Jahr 2009 eine Fläche von 105,66 qkm und im Jahr 2013 von 106,97 qkm. Seit den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zum 1. Juli 2014 umfasst eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde durchschnittlich eine Fläche von

115,52 qkm. Infolge der Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ab dem Jahr 2009 ist die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde etwas größer geworden. An der Bewertung des Kriteriums der Fläche der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben ändert sich dadurch nichts.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben entspricht der durchschnittlichen Zahl der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Etwas weniger Ortsgemeinden als eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde im Durchschnitt haben die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben.

Die **Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030** sowie die **Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030** stellen sich für die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfischbach-Burgalben sowie für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben wie folgt dar:

	Verbands- gemeinde Kaiserslautern- Süd	Verbands- gemeinde Landstuhl	Verbands- gemeinde Lambrecht (Pfalz)	Verbands- gemeinde Rodalben	Verbands- gemeinde Waldfischbach- Burgalben
Einwohnerzahl 2010	10 853	15 488	12 542	14 794	12 544
Einwohnerzahl 2020	10 479	14 412	11 159	13 473	11 467
Veränderung gegenüber 2010	-374 (-3,45 %)	-1 076 (-6,95 %)	-1 383 (-11,03 %)	-1 321 (-8,93 %)	-1 077 (-8,59 %)
Einwohnerzahl 2010	10 853	15 488	12 542	14 794	12 544
Einwohnerzahl 2030	9 848	13 475	10 164	12 200	10 530
Veränderung gegenüber 2010	-1 005 (-9,26 %)	-2 013 (-13,00 %)	-2 378 (-18,96 %)	-2 594 (-17,53 %)	-2 014 (-16,06 %)
Einwohnerzahl 30. Juni 2013	10 697	15 235	12 358	14 353	12 384
Einwohnerzahl 2020	10 479	14 412	11 159	13 473	11 467
Veränderung gegenüber dem 30. Juni 2013	-218 (-2,04 %)	-823 (-5,40 %)	-1 199 (-9,70 %)	-880 (-6,13 %)	-917 (-7,40 %)
Einwohnerzahl 30. Juni 2013	10 697	15 235	12 358	14 353	12 384
Einwohnerzahl 2030	9 848	13 475	11 159	12 200	11 467
Veränderung gegenüber dem 30. Juni 2013	-849 (-7,94 %)	-1 760 (-11,55 %)	-1 199 (-9,70 %)	-2 153 (-15,00 %)	-917 (-7,40 %)

	Zusammen- schluss der Verbandsge- meinden Kaiserslautern- Süd und Landstuhl	Zusammen- schluss der Verbandsge- meinden Kaiserslautern- Süd und Lambrecht (Pfalz)	Zusammen- schluss der Verbandsge- meinden Kaiserslautern- Süd und Rodalben	Zusammen- schluss der Verbandsge- meinden Kaiserslautern- Süd und Waldfischbach- Burgalben
Einwohnerzahl 2010	26 341	23 395	25 647	23 397
Einwohnerzahl 2020	24 891	21 638	23 952	21 946
Veränderung gegenüber 2010	-1 450 (-5,50 %)	-1 757 (-7,51 %)	-1 695 (-6,61 %)	-1 451 (-6,20 %)

Einwohnerzahl 2010	26 341	23 395	25 647	23 397
Einwohnerzahl 2030	23 323	20 012	22 048	20 378
Veränderung gegenüber 2010	-3 018 (-11,46 %)	-3 383 (-14,46 %)	-3 599 (-14,03 %)	-3 019 (-12,90 %)
Einwohnerzahl 30. Juni 2013	25 932	23 055	25 050	23 081
Einwohnerzahl 2020	24 891	21 638	23 952	21 946
Veränderung gegenüber dem 30. Juni 2013	-1 041 (-4,01 %)	-1 417 (-6,15 %)	-1 098 (-4,38 %)	-1 135 (-4,92 %)
Einwohnerzahl 30. Juni 2013	25 932	23 055	25 050	23 081
Einwohnerzahl 2030	23 323	20 012	22 048	20 378
Veränderung gegenüber dem 30. Juni 2013	-2 609 (-10,06 %)	-3 043 (-13,20 %)	-3 002 (-11,98 %)	-2 703 (-11,71 %)

Die Bewertung der Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd nach den Kriterien der **Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030** orientiert sich an den Ausführungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zum Kriterium der Einwohnerzahl im Jahr 2020 bei seinen auf eine Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform ausgerichteten Untersuchungen. Mithin wird die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl jeweils am besten bewertet. In der Reihenfolge werden dann jeweils die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) schlechter bewertet.

Bei allen Neugliederungskonstellationen liegen die Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 deutlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden geregelten Schwellenwert von 12 000 EW.

Was die Kriterien der **demografischen Entwicklungen bis zu den Jahren 2020 und 2030 (ausgehend vom Basisjahr 2010)** anbelangt, schneidet nach der Bewertungsregel des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl am besten ab. In der Reihenfolge werden dann jeweils die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) schlechter bewertet.

Daran ändert sich prinzipiell nichts Wesentliches bei einer Bewertung der demografischen Entwicklungen vom 30. Juni 2013 bis zu den Jahren 2020 und 2030. Hier wird lediglich bei der demografischen Entwicklung bis zum Jahr 2020 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben bewertet.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren).

Wie sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV ferner ergibt, haben Grundzentren in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen. Grundzentren sollen nach dem Landesentwicklungsprogramm IV über folgende Einrichtungen der Daseinsvorsorge verfügen:

- Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung,
- Grund- und/oder Hauptschule (jetzt Realschule plus) sowie ein Angebot für nachzuholende Bildung (zum Beispiel Schulabschlüsse, Alphabetisierung),
- ärztliches Versorgungsangebot,
- Finanzdienstleistungen und Einzelhandel,
- Substanzielle Anbindung im Bus- oder Schienenpersonennahverkehr.

Zentrale Orte sind

- in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd die Ortsgemeinde Queidersbach (Grundzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Landstuhl die Ortsgemeinde Stadt Landstuhl (Mittelzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) die Ortsgemeinde Lambrecht (Pfalz; Grundzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Rodalben die Ortsgemeinde Stadt Rodalben (Grundzentrum) und
- in der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben die Ortsgemeinde Waldfishbach-Burgalben (Grundzentrum).

Das Grundzentrum Queidersbach hat die folgenden Einrichtungen und Angebote:

- Realschule plus (derzeit 208 Schülerinnen und Schüler) mit offener Ganztagschule,
- Betreuende Grundschule (derzeit 97 Schülerinnen und Schüler) als Schwerpunkt-schule und eine angeschlossene Gymnastikhalle mit einem Veranstaltungsraum,
- Katholische Kindertagesstätte mit vier Gruppen (90 Plätze) für Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren,
- Sport- und Mehrzweckhalle,
- Kunstrasensportplatz mit Leichtathletikanlage,
- Sport- und Freizeitzentrum "Falkenstein" mit zwei Fußballplätzen (Rasen- und Hartplatz), fünf Tennisplätzen, einem Waldspielplatz einschließlich eines Bolzplatzes, ei-

nem Freilichttheater, einer Grillhütte, einem Trimm-Dich-Pfad, einer Kneipp-Anlage und einem Reitgelände,

- Wintersportzentrum mit Skiliftbetrieb,
- Natureislaufbahn,
- Sportheim mit angeschlossener Gaststätte (70 Plätze), einer Turnhalle und zwei Bundeskegelbahnen,
- Schützenhaus mit Schießsportanlage und angeschlossener Gaststube (80 Plätze) und einer Festhalle (120 Plätze),
- Feuerwehrgerätehaus mit Schulungsraum, einem Löschfahrzeug (LF 16/12), einem Mannschaftstransportfahrzeug (MTF-L) und einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10),
- Seniorenzentrum mit 38 Bewohnerzimmern und fünf Appartements für ein Betreutes Wohnen,
- Gästehaus "Felsenkopf" mit Restaurant (120 Plätze), Beherbergungsbetrieb und zwei angeschlossenen Veranstaltungs- beziehungsweise Seminarräumen,
- Campingplatz mit gastronomischem Angebot und Zugang zum Badeweiher "Gelterswoog",
- Anbindung an überregionale Rad- und Wanderwege,
- historisches Rathaus mit Heimatmuseum,
- Sitz des zentralen Pfarramtes der Pfarrei "Heiliger Franz" mit der Zuständigkeit für sechs Kirchengemeinden (zehn Orte),
- Pfarrzentrum mit Festsaal (200 Plätze) und weiteren Räumlichkeiten,
- Anbindung an die die Bundesstraße 270 und die Bundesautobahn 62 über die Landesstraße 472 und die Kreisstraße 60,
- Anbindung an die ÖPNV-Buslinien nach Landstuhl und Kaiserslautern (Stundentakt) und an den Nachtbus nach Kaiserslautern,
- mobile Außenstelle der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd (einmal wöchentlich),
- Filiale der Kreissparkasse Kaiserslautern,
- Postagentur,
- zwei Arztpraxen für Allgemeinmedizin,
- zwei Zahnarztpraxen,
- eine Praxis für Massage und Krankengymnastik,
- eine Praxis für Ergotherapie,

- eine Apotheke,
- Lebensmittelmarkt als Vollsortimenter,
- zwei Bäckereien,
- drei Metzgereien,
- sonstige Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungsunternehmen, Handwerksbetriebe und Landwirtschaftsbetriebe,
- Gewerbegebiet "Auf der Heide" mit einigen größeren Unternehmen und
- Flächendeckende Gasversorgung und Breitbandkabelversorgung (VDSL).

Die Ortsgemeinde Queidersbach ist eine staatlich anerkannte Fremdenverkehrs-gemeinde.

Bei den Ortsgemeinden Queidersbach (Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd), Lambrecht (Pfalz; Verbandsgemeinde Lambrecht [Pfalz]), Stadt Rodalben (Verbands-gemeinde Rodalben) und Waldfishbach-Burgalben (Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben) handelt es sich um Grundzentren mit monozentralem Nahbereich. Grundzentren mit monozentralem Nahbereich halten allein grundzentrale Einrichtungen vor und stellen den Schwerpunkt der Grundversorgung für den zugehörigen Nahbereich dar.

Für das Grundzentrum der Ortsgemeinde Queidersbach bildet das Gebiet der Verbands-gemeinde Kaiserslautern-Süd den Nahbereich. Das Gebiet der Verbandsge-meinde Lambrecht (Pfalz) ist der Nahbereich des Grundzentrums der Ortsgemeinde Lambrecht (Pfalz). Der Nahbereich des Grundzentrums der Ortsgemeinde Stadt Rodalben umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Rodalben. Dem Grundzentrum der Ortsgemeinde Waldfishbach-Burgalben ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben als Nahbereich zugeordnet. Den Nahbereich Landstuhl bildet das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl. Die grundzentralen Funktionen obliegen dem Mittelzentrum Stadt Landstuhl.

Der Nahbereich des Gebiets der Verbandsgemeinde Kaiserlautern-Süd mit dem Grundzentrum der Ortsgemeinde Queidersbach ist dem monozentralen Mittelbereich Kaiserslautern zugeordnet. Das Oberzentrum Kaiserslautern erfüllt für seinen Mittelbereich auch die Versorgungsfunktionen auf dieser Ebene.

Der Nahbereich des Gebiets der Verbandsgemeinde Landstuhl gehört zum Mittelbereich Landstuhl. Innerhalb des Mittelbereichs Landstuhl leisten die Ortsgemeinden Stadt Landstuhl und Stadt Ramstein-Miesenbach als zentrale Orte einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung. Dabei handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren.

Der Nahbereich des Gebiets der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) mit dem Grundzentrum der Ortsgemeinde Lambrecht (Pfalz) ist Teil des Nahbereichs Neustadt an der Weinstraße mit den kooperierenden Mittelzentren Neustadt an der Weinstraße und Haßloch.

Die Nahbereiche des Gebiets der Verbandsgemeinde Rodalben mit dem Grundzentrum der Ortsgemeinde Stadt Rodalben und des Gebiets der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben mit dem Grundzentrum der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben sind dem monozentralen Mittelbereich mit dem Mittelzentrum Pirmasens zugeordnet.

Zuständiges Oberzentrum für die Gebiete der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Rodalben und Waldfischbach-Burgalben ist Kaiserslautern.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) gehört zum Verflechtungsbereich des Oberzentrums Ludwigshafen am Rhein.

Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben lassen sich nicht innerhalb desselben Mittelbereichs realisieren.

Dagegen können die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und des Zusammenschlusses

der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben innerhalb des Verflechtungsbereichs des Oberzentrums Kaiserslautern umgesetzt werden. Dies scheidet für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) aus. Beide Verbandsgemeinden sind verschiedenen Oberzentren zugeordnet.

Unter den Gesichtspunkten der Zugehörigkeit zum Mittelbereich und Oberzentrum werden demnach die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben gleich bewertet und jeweils etwas besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) bewertet.

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist großräumig über die Bundesautobahn 6 (nach Saarbrücken im Westen und nach Mannheim im Osten) und die Bundesautobahn 62 (Landstuhl-Pirmasens) angebunden. Eine Autobahnauffahrt und -abfahrt in unmittelbarer Nähe einer Ortsgemeinde gibt es nicht. Mitten durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd an Schopp vorbei führt die Bundesstraße 270. Sie ist eine überaus wichtige Verbindung mit Kaiserslautern im Norden und Pirmasens im Süden. Bei der Bundesstraße 48, die an der östlichen Grenze des Gebietes der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd entlangläuft, handelt es sich ebenfalls um eine wichtige Nord-Süd-Verbindung. Sie bindet aber keine größere Stadt an. Bedeutung hat die Bundesstraße 48 jedoch insoweit, als sie die besonders bei Motorradfahrerinnen und Motorradfahrern beliebte Strecke nach Johanniskreuz ist. Über kleinräumige Verbindungen (Landes- und Kreisstraßen) sind alle Ortsgemeinden untereinander und auch nach außen hin gut erschlossen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd gibt es als klassifizierte Straßen die Bundesstraßen 48 und 270, die Landesstraßen 363, 472, 499, 500, 502 und 503 sowie die Kreisstraßen 50, 51, 53, 54, 55, 59, 60, 72 und 77.

Zudem durchquert die Eisenbahnstrecke Kaiserslautern-Pirmasens-Nord das Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd. Im Verbandsgemeindegebiet ist ein Bahnhaltelpunkt in Schopp vorhanden.

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wird

über die ÖPNV-Linien

- Kaiserslautern-Krickenbach-Linden-Queidersbach-Bann,
- Landstuhl-Bann-Queidersbach-Linden-Horbach-Steinalben,
- Kaiserslautern-Universität-Stelzenberg-Trippstadt-Heltersberg,

mit Bussen,

und

über die Linien

- Kaiserslautern (Rathaus)-(Kaiserslautern)-Dansenberg-Schopp-Krickenbach-Linden,
- Kaiserslautern (Rathaus)-(Kaiserslautern)-Hohenecken-Queidersbach-Bann und
- Kaiserslautern (Rathaus)-(Kaiserslautern)-Universität (Wohngebiet)-(Kaiserslautern-) Mölschbach-Trippstadt

mit Nachtbussen

bedient.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl ist über die Bundesautobahn 6 (Saarbrücken-Kaiserslautern-Mannheim; Anschlussstellen Autobahnkreuz Landstuhl-West, Ramstein-Miesenbach und Kaiserslautern-Einsiedlerhof) und die die Bundesautobahn 62 (Landstuhl-Pirmasens; Anschlussstellen Autobahnkreuz Landstuhl-West, Landstuhl-Atzel und Bann) großräumig an das Straßennetz angebunden. Weiter erschlossen wird das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl über die Landesstraße 395 in der Ost-West-Achse und über die Landesstraße 363 in der Nord-Süd-Richtung.

Außer den Bundesautobahnen 6 und 62 sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl die Landesstraßen 363, 395, 465, 469 und 470 sowie die Kreisstraßen 3, 60, 61, 63, 64 und 66 klassifizierte Straßen.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl wird von der Eisenbahnstrecke Heidelberg/Mannheim-Neustadt an der Weinstraße-Kaiserslautern-Homburg-

Saarbrücken durchquert. In der Stadt Landstuhl zweigt eine Nebenbahnstrecke nach Kusel ab. Auf ihr verkehren Züge zwischen Kaiserslautern, Landstuhl, Ramstein, Altenglan und Kusel. Bahnhaltdepunkte in der Verbandsgemeinde Landstuhl sind in der Stadt Landstuhl, in Hauptstuhl und in Kindsbach.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl wird
über die ÖPNV-Linien

- Kaiserslautern-Weilerbach-Kottweiler-Ramstein-Landstuhl,
 - Landstuhl-Ramstein-Hütschenhausen-Miesau-Schönenberg,
 - Kaiserslautern-Landstuhl-Ramstein-Air Base,
 - Landstuhl-Ramstein-Niedermohr-Reuschbach,
 - Kaiserslautern-Krickenbach-Linden-Queidersbach-Bann,
 - Landstuhl-Bann-Queidersbach-Linden-Horbach-Steinalben,
 - Landstuhl-Oberarnbach-Obernheim-Kirchenarnbach-Wallhalben,
 - Landstuhl-Mittelbrunn-Langwieden-Gerhardsbrunn-Martinshöhe-Lamsborn,
 - Landstuhl-Ramstein-Miesenbach-Kottweiler-Schwanden-Reichenbach-Steegen,
 - Landstuhl (Stadtverkehr)-Atzel-Melkerei-Krankenhaus,
 - Landstuhl (Stadtverkehr; "Sickingenbus") und
 - Landstuhl-Hauptstuhl-Bruchmühlbach-Schönenberg-Homburg,
- mit Omnibussen,

über die Ruftaxilinie

- Wallhalben-Obernheim-Kirchenarnbach-Oberarnbach-Bann-Landstuhl und

über die Linie

- Kaiserslautern (Rathaus)-(Kaiserslautern-) Hohenecken-Queidersbach-Bann
mit Nachtbussen
erschlossen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) ist das Straßennetz an der Bundesstraße 39, Achse Neustadt an der Weinstraße-Kaiserslautern, orientiert. Sie verläuft im Verbandsgemeindegebiet im Tal des Hochspeyerbachs von Lindenberg bis Weidenthal. Von der Bundesstraße 39 reicht die Querachse der Landesstraße 499 durch das Elmsteiner Tal bis zur Bundesstraße 48 bei Johanniskreuz. Die Bundesstraße 48 verläuft entlang der gemeinsamen Grenze der Verbandsgemeinden Lambrecht (Pfalz) und Kaiserslautern-Süd.

Über die Bundesstraßen 39 und 48 und die Landesstraße 499 hinaus sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) klassifizierte Straßen die Landesstraße 504 sowie die Kreisstraßen 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 38, 40, 41 und 51.

Ebenfalls im Tal des Hochspeyerbaches verläuft die Eisenbahnstrecke Neustadt an der Weinstraße-Kaiserslautern durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz). Im Verbandsgemeindegebiet gibt es die Bahnhaltepunkte Lambrecht (Pfalz), Neidenfeld und Weidenthal.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) wird mit ÖPNV-Bussen über die Linie Neustadt an der Weinstraße-Lindenberg-Lambrecht (Pfalz)-Frankeneck-Esthallggelbach bedient.

Die Verbandsgemeinde Rodalben hat mit den in ihren Randbereichen verlaufenden Bundesstraßen 10 und 270 einen guten Anschluss an das Autobahnnetz (Bundesautobahnen 6, 8 und 62) in die Richtungen Saarbrücken und Mannheim sowie über die Bundesstraßen selbst in Richtung Landau in der Pfalz (Bundesstraße 10) und zum nördlich gelegenen Oberzentrum Kaiserslautern (Bundesstraße 270). Weitere klassifizierte Straßen in der Verbandsgemeinde Rodalben sind die Landesstraßen 482, 496, 497 und 498 sowie die Kreisstraßen 27, 32, 33, 34, 36, 52 und 89.

Die Eisenbahnstrecke Pirmasens-Landau durchquert die Verbandsgemeinde Rodalben. Bahnhaltepunkte in der Verbandsgemeinde Rodalben gibt es in Rodalben und in Münchweiler an der Rodalb.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rodalben wird mit ÖPNV-Bussen auf den Strecken

- Waldfischbach-Burgalben-Clausen-Rodalben-Pirmsens (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Clausen, Merzalben, Leimen, Donsieders, Münchweiler an der Rodalb und Stadt Rodalben),
- Pirmasens-Rodalben-Pirmasens (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Rodalben) und

- Pirmasens-Lemberg-Glashütte/Münchweiler-Leimen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Münchweiler an der Rodalb, Stadt Rodalben, Merzalben und Leimen) sowie mit Anruf-Sammel-Taxis auf der Strecke
- Pirmasens-Rodalben-Pirmasens-Nord-Donsieders-Clausen-Münchweiler-Merzalben-Leimen-Röderhof (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Rodalben, Donsieders, Clausen, Münchweiler an der Rodalb, Merzalben und Leimen),
bedient.

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben verfügt mit der Bundesautobahn 62 und der Bundesstraße 270, die durch ihr Gebiet verlaufen, einen guten Anschluss an das Autobahnnetz (Bundesautobahnen 8 und 6) in die Richtungen Saarbrücken und Mannheim. Ebenso bindet die Bundesstraße 270 die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben in Richtung Pirmasens und an das nördlich gelegene Oberzentrum Kaiserslautern an.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben gibt es als klassifizierte Straßen außer der Bundesautobahn 62 (Zweibrücken-Landstuhl) und der Bundesstraße 270 Pirmasens-Kaiserslautern) die Landesstraßen 363 (Linden-Horbach-Steinalben), 473 (Weselberg-Hermersberg-Steinalben), 474 (Thaleischweiler-Fröschen-Höheinöd-Hermersberg), 498 (Donsieders-Waldfischbach-Burgalben), 499 (Waldfischbach-Burgalben-Heltersberg-Johanniskreuz) und 501 (Waldfischbach-Burgalben-Bundesstraße 270-Steinalben) sowie die Kreisstraßen 24 (Höheinöd-Waldfischbach-Burgalben), 25 (Waldfischbach-Burgalben-Hermersberg), 29 (Schopp-Schmalenberg-Johanniskreuz), 30 (Heltersberg-Schmalenberg-Trippstadt), 31 (Horbach-Geiselberg-Heltersberg) und 32 (Waldfischbach-Burgalben-Leimen).

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist auch an die Eisenbahnstrecke Kaiserslautern-Pirmasens-Nord angeschlossen. Bahnhaltepunkte gibt es in Waldfischbach-Burgalben und Steinalben.

Die Erschließung des Gebietes der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben mit ÖPNV-Bussen erfolgt über die Linien

- Landstuhl-Queidersbach-Steinalben-Waldfischbach
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Waldfischbach-Burgalben, Steinalben und Horbach),
- Kaiserslautern-Universität-Trippstadt-Waldfischbach
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Waldfischbach-Burgalben, Schmalenberg, Heltersberg und Geiselberg),
- Wallhalben-Herschberg-Hermersberg-Horbach-Waldfischbach
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Waldfischbach, Horbach, Hermersberg und Höheinöd),
- Waldfischbach-Heltersberg-Geiselberg/Schmalenberg
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Waldfischbach, Heltersberg, Geiselberg und Schmalenberg) und
- Waldfischbach-Clausen-Rodalben-Pirmasens
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben).

Darüber hinaus bestehen die Ruftaxilini

- Schmalenberg-Geiselberg-Heltersberg-Waldfischbach,
- Horbach-Hermersberg-Höheinöd-Waldfischbach und
- Waldfischbach-Steinalben-Hermersberg-Weselberg-Harsberg-Langenhof-Schauerberg-Saalstadt-Wallhalben.

Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), Kaiserslautern-Süd und Rodalben sowie Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben bestehen die folgenden direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinien:

Relation zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl	Bundesautobahn 62 Landesstraße 363 Buslinien Kaiserslautern-Krickenbach-Linden-Queidersbach-Bann und Landstuhl-Bann-Queidersbach-Linden-
---	--

	<p>Horbach-Steinalben</p> <p>sowie</p> <p>Nachtbuslinie Kaiserslautern-Rathaus-Kaiserslautern-Hohenecken-Queidersbach-Bann</p>
<p>Relation zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz)</p>	<p>Bundesstraße 48</p> <p>Landesstraßen 499/500/503</p>
<p>Relation zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben</p>	<p>Bundesstraße 48</p> <p>Landesstraße 496</p>
<p>Relation zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben</p>	<p>Bundesstraße 270</p> <p>Landesstraße 363</p> <p>Landesstraße 499</p> <p>Landesstraße 500/Kreisstraße 30</p> <p>Kreisstraße 72/Kreisstraße 29</p> <p>Eisenbahnstrecke Kaiserslautern-Waldfischbach-Pirmasens</p> <p>Buslinien</p> <p>Landstuhl-Bann-Queidersbach-Linden-Horbach-Steinalben und Kaiserslautern-Universität-Stelzenberg-Tripstadt-Heltersberg</p>

Die **Zahlen und Einstufungen der direkten klassifizierten Straßenverbindungen, die Zahlen der direkten Schienenverbindungen und die Zahlen der direkten Buslinienverbindungen** sind ein Indikator für die Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten. Demzufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben bewertet.

Ein weiterer Indikator für die Intensität der räumlichen Verflechtungen sind die **Pendlerzahlen**.

Am 30. Juni 2013 hat es in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd

200 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Landstuhl,

10 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz),

16 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Rodalben und

109 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben,

409 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler

und

47 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Landstuhl,

16 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz),

21 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Rodalben und

86 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

gegeben.

Wohnhaft gewesen sind am 30. Juni 2013

- in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd 3 623 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,

- in der Verbandsgemeinde Landstuhl 5 294 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,

- in der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) 4 401 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Rodalben 5 175 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und
- in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben 4 380 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Am 30. Juni 2013 haben

- 1 069 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd,
- 6 288 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Landstuhl,
- 2 135 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz),
- 2 392 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Rodalben und
- 2 837 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben gehabt.

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in Verbandsgemeinden am 30. Juni 2013 ergeben sich für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben die folgenden Pendlerverflechtungen:

<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd in die Verbandsgemeinde Landstuhl:</p> <p>200 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Landstuhl in die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd:</p> <p>47 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 247 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 7 357 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl</p> <p>Pendleranteil von 3,36 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl</p>
<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz)</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd in die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz):</p> <p>10 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) in die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd:</p> <p>16 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 26 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 3 204 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz)</p> <p>Pendleranteil von 0,81 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz)</p>
<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd in die Verbandsgemeinde Rodalben:</p> <p>16 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Rodalben in die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd:</p> <p>21 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 37 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 3 461 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl</p> <p>Pendleranteil von 1,07 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben</p>
<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd in die Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben:</p> <p>109 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben in die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd:</p>

	86 Einpendlerinnen und Einpendler Insgesamt 195 Pendlerinnen und Pendler Insgesamt 3 906 sozialversicherungspflichtig beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl Pendleranteil von 4,99 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben
--	---

Die Pendlerverflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben sind relativ schwach ausgeprägt.

Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben bestehen die stärksten Pendlerverflechtungen. Die geringsten Pendlerverflechtungen sind zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) vorhanden.

Bewertet werden die Pendlerverflechtungen nach den Regeln des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat. Danach werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben schlecht (ein Punkt) und die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben sehr schlecht bewertet (kein Punkt).

Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung für oder gegen eine bestimmte Neugliederungskonstellation mit Beteiligung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind nicht ersichtlich.

Am 30. Juni 2013 hat es die folgenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfishbach-Burgalben, in den Landkreisen Kaiserslautern, Bad Dürkheim und Südwestpfalz, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit gegeben:

	Verbands- gemeinde Kaiserslautern -Süd	Verbands- gemeinde Landstuhl	Verbands- gemeinde Lambrecht (Pfalz)	Verbands- gemeinde Rodalben	Verbands- gemeinde Waldfishbach -Burgalben
Zahl der sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune	1 069	6 288	2 135	2 392	2 837
Zahl der sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW	9,99	41,27	17,28	16,67	22,91
Anteil der sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune	0,5 %	0,2 %	0,4 %	keine Angabe vorhanden	0,7 %
Anteil der sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune	32,4 %	13,2 %	56,3 %	21,8 %	49,3 %
Anteil der sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Kommune	67,1 %	86,6 %	43,3 %	keine Angabe vorhanden	50,1 %
	Landkreis Kaisers- lautern	Landkreis Bad Dürkheim	Südwest- pfalz	Landkreise in Rheinland- Pfalz	Landesweit
Zahl der sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort	22 911	28 785	14 240	770 433	1 281 145
Zahl der sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort pro 100 EW	22,00	21,96	14,71	25,99	32,12
Anteil der sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigten in der Land- und	0,52 %	3,59 %	1,19 %	1,52 %	1,00 %

Forstwirtschaft mit Arbeitsort					
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort	28,22 %	27,48 %	36,17 %	36,85 %	32,57 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort	71,26 %	68,93 %	62,64 %	61,63 %	66,43 %

2013 sind

- in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zwei Betriebe,
 - in der Verbandsgemeinde Landstuhl sieben Betriebe,
 - in der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) zwölf Betriebe,
 - in der Verbandsgemeinde Rodalben sechs Betriebe und
 - in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben acht Betriebe.
- mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten existent gewesen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner liegt deutlich unter den einschlägigen Werten für die Verbandsgemeinden Landstuhl, Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfischbach-Burgalben, für die Landkreise Kaiserslautern, Bad Dürkheim und Südwestpfalz, für die rheinland-pfälzischen Landkreise und für das gesamte Land.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd überschreitet etwas die einschlägigen Werte in den Verbandsgemeinden Landstuhl und Lambrecht (Pfalz). Er entspricht ungefähr dem einschlägigen Wert im Landkreis Kaiserslautern. Dagegen ist der Beschäftigtenanteil in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd niedriger als in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, in den Landkreisen Bad Dürkheim und Südwestpfalz, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit. Der größte Abstand des Beschäftigtenanteils in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd besteht zum Beschäftigtenanteil im Landkreis Bad Dürkheim.

Teilweise deutlich höher ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd im Vergleich zu den einschlägigen Werten in den Verbandsgemeinden Landstuhl und Rodalben sowie in den Landkreisen Kaiserslautern und Bad Dürkheim. Er unterschreitet die Beschäftigtenanteile in den Verbandsgemeinden Lambrecht (Pfalz) und Waldfischbach-Burgalben erheblich und die Beschäftigtenanteile im Landkreis Südwestpfalz, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und im gesamten Land weniger stark.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist merklich höher als die einschlägigen Werte in den Verbandsgemeinden Lambrecht (Pfalz) und Waldfischbach-Burgalben und etwas höher als die einschlägigen Werte im Landkreis Südwestpfalz und in den rheinland-pfälzischen Landkreisen. Er entspricht ungefähr den Beschäftigtenanteilen im Landkreis Bad Dürkheim und im gesamten Land. Der Beschäftigtenanteil in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist gegenüber dem einschlägigen Wert in der Verbandsgemeinde Landstuhl deutlich geringer und gegenüber dem einschlägigen Wert im Landkreis Kaiserslautern etwas geringer.

Die Verbandsgemeinden Landstuhl, Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfischbach-Burgalben weisen wesentlich andere Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit dortigen Arbeitsorten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und wesentlich andere Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit dortigen Arbeitsorten auf.

Im Hinblick auf vergleichbare Verhältnisse bei den **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden und den Zahlen der dortigen Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten** lassen sich aus den einschlägigen Zahlen für die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfischbach-Burgalben keine signifikanten Gründe für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben oder des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben ableiten.

Zwischen der Stadt Kaiserslautern, Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, und den Ortsgemeinden Stadt Landstuhl, Stadt Lambrecht (Pfalz), Stadt Rodalben und Waldfischbach-Burgalben, den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, bestehen die folgenden **Entfernungen**:

	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Relation zwischen der Stadt Kaiserslautern (Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd) und der Stadt Landstuhl	14,8	20
Relation zwischen der Stadt Kaiserslautern (Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd) und der Stadt Lambrecht (Pfalz)	31,6	36
Relation zwischen der Stadt Kaiserslautern (Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd) und der Stadt Rodalben	31,3	30
Relation zwischen der Stadt Kaiserslautern (Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd) und Waldfischbach-Burgalben	22,3	23

Danach ist die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd in der Stadt Kaiserslautern und der Ortsgemeinde Stadt Landstuhl am kleinsten und die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd und der Ortsgemeinde Stadt Lambrecht (Pfalz) am größten.

Zur Bewertung der Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden werden die Bewertungsregelungen, die Herr Professor Dr. Martin Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat, herangezogen. Demzufolge werden die Neugliederungskonstellatio-

nen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl gut (vier Punkte), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben relativ schlecht (zwei Punkte) und die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben jeweils sehr schlecht (kein Punkt) bewertet.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und den Ortsgemeinden Stadt Landstuhl, Stadt Lambrecht (Pfalz), Stadt Rodalben und Waldfishbach-Burgalben als Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen ihrer Nachbarverbandsgemeinden gibt es die folgenden Entfernungen (im Vergleich dazu sind die Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der Stadt Kaiserslautern, jetziger Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd dargestellt; Routenplaner Google Maps):

Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd	Entfernung zur Stadt Kaiserslautern, jetziger Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd		Entfernung zur Ortsgemeinde Stadt Landstuhl, Verbandsgemeindeverwaltung		Entfernung zur Ortsgemeinde Stadt Lambrecht (Pfalz), Verbandsgemeindeverwaltung	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrstrecke in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrstrecke in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrstrecke in Minuten
Krickenbach	12,5	15	14,2	19	43,1	48
Linden	15,3	20	11,8	17	51,9	50
Queidersbach	13,9	15	8,6	11	48,1	45
Stelzenberg	9,2	13	20,8	25	39,2	45
Trippstadt	12,5	15	23,8	27	32,4	37
Schopp	12,4	15	18,8	22	43,0	48
Durchschnittswerte	12,6	16	16,3	20	43,0	46

Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd	Entfernung zur Ortsgemeinde Stadt Rodalben, Verbandsgemeindeverwaltung		Entfernung zur Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Verbandsgemeindeverwaltung	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrstrecke in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrstrecke in Minuten
Krickenbach	21,0	19	14,5	15
Linden	16,0	18	10,0	13
Queidersbach	21,7	22	13,8	18
Stelzenberg	23,5	23	16,9	19
Trippstadt	26,5	25	19,9	20
Schopp	17,4	18	10,9	13
Durchschnittswerte	21,0	21	14,3	16

Demnach ist die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und dem Sitz ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Kaiserslautern jeweils kleiner als die durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen ihrer Nachbarverbandsgemeinden. Bei der von den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd im Durchschnitt am geringsten entfernten Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung einer Nachbarverbandsgemeinde handelt es sich um die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben. Am weitesten durchschnittlich entfernt von den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist als Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung einer Nachbarverbandsgemeinde die Ortsgemeinde Stadt Lambrecht (Pfalz).

Am besten wird die geringste durchschnittliche Entfernung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung einer Nachbarverbandsgemeinde bewertet. Mit zunehmender Länge wird die durchschnittliche Entfernung schlechter bewertet.

Mithin wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben am besten bewertet. In absteigender Reihenfolge erhalten dann die Neugliederungskonstellationen des Zu-

sammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) jeweils schlechtere Bewertungen.

Die Entfernungen sind für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsgemeinderäte und ihrer Ausschüsse an Sitzungen und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen in gleicher Weise bedeutend.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit und Zumutbarkeit der Fahrstrecken gilt es zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist und Angebote, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche bei weiter entfernt ansässigen Behörden vermeiden können.

Die **Wirtschafts- und Finanzkraft** wird mit dem Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2013 operationalisiert. Dabei ist die Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner und Jahr wie folgt berechnet worden:

Grundsteuer A

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz);

Grundsteuer B

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,

- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz);

Gewerbsteuer

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz),
- Gewerbesteuerumlage,
- Nettosteuerkraft (Steuerkraft - Gewerbesteuerumlage);

Gemeindeanteile an der

- Einkommensteuer und
- Umsatzsteuer;

Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG);

gemeindliche Steuerkraft insgesamt

(Steuerkraft bei der Grundsteuer A + Steuerkraft bei der Grundsteuer B + Steuerkraft bei der Gewerbsteuer + Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer + Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG abzüglich Gewerbesteuerumlage);

gemeindliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner

(Steuerkraft insgesamt : Einwohnerzahl);

Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinde

(Berechnung aufgrund der Werte der Steuerkraft der einzelnen Ortsgemeinden).

Im Zeitraum von 2001 bis 2013 haben die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und die Nachbarverbandsgemeinden Landstuhl, Laambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfishbach-Burgalben sowie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), des

Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben die folgende jahresdurchschnittliche Steuerkraft aufgewiesen:

	Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd	Verbandsgemeinde Landstuhl	Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)	Verbandsgemeinde Rodalben	Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2001 bis 2013 in Euro pro EW	507	642	495	541	672
Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2001 bis 2013 in Euro pro EW	591	591	591	591	591
Abweichung der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2001 bis 2013 in Euro pro EW und prozentual	-84 (-14,21 %)	+51 (+8,63 %)	-96 (-16,24 %)	-50 (-8,46 %)	+81 (+13,71 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz)	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2001 bis 2013 in Euro pro EW	586	501	526	596
Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2001 bis 2013	591	591	591	591

in Euro pro EW				
Abweichung der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2001 bis 2013 in Euro pro EW und prozentual	-5 (-0,85 %)	-90 (-15,23 %)	-65 (-11,00 %)	+5 (+0,85 %)

An der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform herangezogenen Bewertungsregel für das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 orientiert schneiden im Hinblick auf das **Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2013** die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben am besten ab. In absteigender Reihenfolge werden dann die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) schlechter bewertet.

Zum 31. Dezember 2013 haben sich die **Schulden** der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und ihrer Nachbarverbandsgemeinden Landstuhl, Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfishbach-Burgalben sowie der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbands- gemeinde Kaiserslautern- Süd	Verbands- gemeinde Landstuhl	Verbands- gemeinde Lambrecht (Pfalz)	Verbands- gemeinde Rodalben	Verbands- gemeinde Waldfischbach- Burgalben
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	849	750	590	103	60
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	332	332	332	332	332
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+517 (+155,72 %)	+418 (+125,90 %)	+258 (+77,71 %)	-229 (-68,93 %)	-272 (-81,93 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 509	1 428	1 679	460	258
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	850	850	850	850	850
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+659 (+77,53 %)	+578 (+68,00 %)	+829 (+97,53 %)	-390 (-45,88 %)	-592 (-69,65 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der	151	1 319	707	0	155

Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2013 in Euro je EW					
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	466	466	466	466	466
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-315 (-67,60 %)	+853 (+183,05 %)	+241 (+51,72 %)	-466 (-100,00 %)	-311 (-66,74 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	430	1 621	2 407	252	222
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	670	670	670	670	670
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-240 (-35,82 %)	+951 (+141,94 %)	+1 737 (+259,25 %)	-418 (-62,39 %)	-448 (-66,87 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 604	1 484	1 451	625	1 278

Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 228	1 228	1 228	1 228	1 228
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+376 (+30,62 %)	+256 (+20,85 %)	+223 (+18,16 %)	-603 (-49,10 %)	+50 (+4,07 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 604	1 692	1 926	818	1 314
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 283	1 283	1 283	1 283	1 283
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+321 (+25,02 %)	+409 (+31,88 %)	+643 (+50,12 %)	-465 (-36,24 %)	+31 (+2,42 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz)	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	791	710	422	426

Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	332	332	332	332
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+459 (+138,25 %)	+378 (+113,86 %)	+90 (+27,11 %)	+94 (+28,31 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 461	1 600	908	838
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	850	850	850	850
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+611 (+71,88 %)	+750 (+88,24 %)	+58 (+6,82 %)	-12 (-1,41 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	837	449	64	153

Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	466	466	466	466
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+371 (+79,61 %)	-17 (-3,65 %)	-402 (-86,27 %)	-313 (-67,17 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 130	1 490	328	318
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	670	670	670	670
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+460 (+68,66 %)	+820 (+122,39 %)	-342 (-51,04 %)	-352 (-52,54 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 534	1 522	1 043	882

Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 228	1 228	1 228	1 228
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+306 (+24,92 %)	+294 (+23,94 %)	-185 (-15,07 %)	+346 (-28,18 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 656	1 777	1 154	1 448
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 283	1 283	1 283	1 283
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+373 (+29,07 %)	+494 (+38,50 %)	-129 (-10,05 %)	+165 (+12,86 %)

Bei den Schulden aus Investitionskrediten ist es ebenso wie bei den Krediten zur Liquiditätssicherung Ziel, bestehende Disparitäten zwischen Verbandsgemeinden auszugleichen. Eine Neugliederungskonstellation wird umso besser bewertet, je genauer die Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung dem jeweils einschlägigen Mittelwert der Verbandsgemeinden entsprechen.

Demnach werden in absteigender Reihenfolge

- beim **Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden** die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und Rodalben am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl schlechter bewertet,
- beim **Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden** die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) schlechter bewertet,
- beim **Kriterium der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber** die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben schlechter bewertet,
- beim **Kriterium der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber** die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) schlechter bewertet,

- beim **Kriterium der Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen** die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben schlechter bewertet sowie
- beim **Kriterium der Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen** die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) schlechter bewertet.

Aus den Gebieten der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und ihrer Nachbarverbandsgemeinden Landstuhl, Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfischbach-Burgalben nehmen die folgenden Kommunen am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil:

	Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro	Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009)	Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro
Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd			
Ortsgemeinde Krickelbach	90 458	70 792	33 818
Ortsgemeinde Linden	424 087	331 890	158 572
Ortsgemeinde Stelzenberg	107 183	83 881	40 073

Ortsgemeinde Trippstadt	778 309	609 105	291 019
Ortsgemeinde Schopp	290 566	227 397	108 646
Verbandsgemeinde Landstuhl			
Verbandsgemeinde Landstuhl	4 884 202	3 822 376	1 826 301
Ortsgemeinde Bann	476 219	372 689	178 068
Ortsgemeinde Kindsbach	537 835	420 910	201 107
Ortsgemeinde Stadt Landstuhl	2 895 335	2 265 889	1 082 624
Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)			
Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)	5 163 571	4 041 011	1 930 756
Ortsgemeinde Elmstein	3 743 330	2 929 530	1 399 700
Ortsgemeinde Esthal	1 189 901	931 216	444 926
Ortsgemeinde Frankeneck	1 008 351	789 136	377 046
Ortsgemeinde Stadt Lambrecht (Pfalz)	5 222 254	4 086 936	1 952 704
Ortsgemeinde Lindenberg	1 313 635	1 028 050	491 200
Ortsgemeinde Neidenfels	1 282 479	1 003 668	479 544
Ortsgemeinde Weidenthal	2 244 934	1 756 885	839 419
Verbandsgemeinde Rodalben			
Ortsgemeinde Donsieders	240 139	187 933	89 794
Ortsgemeinde Leimen	300 463	235 142	112 349
Ortsgemeinde Merzalben	482 292	377 442	180 342
Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb	1 098 753	859 884	410 853
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben			
Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben	211 247	165 322	78 992

Kooperationen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd oder einer ihrer Ortsgemeinden gibt es wie folgt:

- Vertrag über den Anschluss der Annexe Breitenau an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Kaiserslautern (Vertragspartner sind die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und die Stadtwerke Kaiserslautern),
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Angelegenheiten der Wasserversorgung (Vertragspartner sind die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, die Ortsgemeinden Schopp und Stelzenberg und der Zweckverband Wasserversorgung "Westpfalz",
- Zweckvereinbarung über eine Unterstützung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd durch die Stadt Kaiserslautern, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, bei Betriebsführungsaufgaben im Bereich Abwasser, Kläranlage und Kanalnetz (Vereinbarungspartner sind die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und die Stadt Kaiserslautern),
- Vertrag über die technische Betriebsführung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd (Vertragspartner sind die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und die WVE, Westpfälzische Ver- und Entsorgung GmbH [ein Unternehmen der Stadtwerke Kaiserslautern], Kaiserslautern),
- Zweckvereinbarung über die Einleitung des Abwassers aus der Ortsgemeinde Linden in die Kläranlage Steinalben sowie die dortige Behandlung und die anschließende Fortleitung des Abwassers (Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben),
- Zweckvereinbarung über die Einleitung des Abwassers aus den Ortsgemeinden Krickenbach und Schopp, der Annexe Breitenau und von sonstigen durch die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zu entsorgenden Grundstücken in das Kanalnetz und die Zentralkläranlage der Stadt Kaiserslautern, die dortige Reinigung und anschließende Fortleitung des Abwassers sowie den Bau und Betrieb eines Verbindungssammlers (Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der Stadt Kaiserslautern),
- Zweckvereinbarung über die Einleitung des Abwassers aus der Ortsgemeinde Queidersbach in das Kanalnetz und die Zentralkläranlage der Stadt Kaiserslautern, die dortige Reinigung und anschließende Fortleitung des Abwassers sowie den Bau und Betrieb eines Verbindungssammlers und einer Pumpstation (Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der Stadt Kaiserslautern),

- Zweckvereinbarung über Einleitung des Abwassers aus der Ortsgemeinde Stelzenberg in die Abwasseranlagen der Stadt Kaiserslautern und die dortige Behandlung des Abwassers (Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der Stadt Kaiserslautern),
- Zweckvereinbarung über die Einleitung des Abwassers aus den Annexen Aschbacherhof und Weiherfelderhof in die Abwasseranlagen der Stadt Kaiserslautern und die dortige Behandlung des Abwassers (Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der Stadt Kaiserslautern),
- Zweckvereinbarung über den Betrieb, die Unterhaltung sowie die eventuelle Erweiterung und Erneuerung einer gemeinsamen Kläranlage für das Abwasser aus dem Ortsteil Schwarzbach der Ortsgemeinde Elmstein und dem Ortsteil Johanniskreuz der Ortsgemeinde Trippstadt (Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der Verbandsgemeinde Lambrecht [Pfalz]),
- Vereinbarung über Zuständigkeiten für die Gewässerunterhaltung im Aschbachsystem, das heißt am Aschbach und an Seitengewässern (Vereinbarungspartner sind die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und die Stadt Kaiserslautern),
- Verein "Mountainbikepark Pfälzerwald e. V." mit dem Zweck der Förderung des Radbeziehungsweise Mountainbikesports und des Schutzes der Natur (Vereinsmitglieder sind die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Enkenbach-Alsenborn, Lambrecht [Pfalz], Rodalben und Waldfischbach-Burgalben und die Ortsgemeinden Trippstadt und Elmstein),
- Vereinbarung, aufgrund der die Aufgabe, gemeinsam den Tourismus zu stärken, zu fördern und auszubauen, wahrgenommen wird und dafür die Arbeitsgemeinschaft Zentrum Pfälzerwald Touristik gebildet worden ist (Vereinbarungspartner sind die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Enkenbach-Alsenborn, Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfischbach-Burgalben),
- Vereinbarung, aufgrund der die Aufgabe, gemeinsam den Tourismus zu stärken, zu fördern und auszubauen, wahrgenommen wird und dafür die Touristische Arbeitsgemeinschaft gebildet worden ist (Vereinbarungspartner sind die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und die Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt),
- Vereinbarung über die Verteilung der Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Turn- und Festhalle in Schopp (Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der Ortsgemeinde Schopp),

- Vereinbarung zur Regelung der Rechtsverhältnisse an der Grundschule sowie der Turn- und Festhalle in Schopp (Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der Ortsgemeinde Schopp),
- Vereinbarung über die mit dem Übergang des Freibades in Trippstadt auf die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd verbundenen finanziellen Auswirkungen und die Beteiligung der Ortsgemeinde Trippstadt an den Folgekosten (Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der Ortsgemeinde Trippstadt).

Demnach kooperieren die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) und die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben etwas mehr miteinander als die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl.

Deshalb werden beim Kriterium der Kooperationen die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben etwas besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben werden gleich bewertet. Entsprechendes gilt für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben.

Die **historischen Bindungen und Beziehungen** der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und ihrer Nachbarverbandsgemeinden Landstuhl, Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfischbach-Burgalben sind ein Indikator für ge-
bietliche Verflechtungen. Sie stellen sich für diese Ortsgemeinden wie folgt dar:

	Alte Zeit	Französische Zeit	ab 1818
Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd			
Krickenbach	Herrschaft Sickingen	Mairie Trippstadt, Kanton Kaiserslautern, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Trippstadt, Kanton Kaiserslautern, Landkommissariat Kaiserslautern, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kaiserslautern, ab 1939 Landkreis Kaiserslautern.
Linden	Herrschaft Sickingen	Mairie Queidersbach, Kanton Landstuhl, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Queidersbach, Kanton Landstuhl, Landkommissariat Homburg, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Homburg, ab 1929 Bezirksamt Kaiserslautern, ab 1939 Landkreis Kaiserslautern.
Queidersbach	Herrschaft Sickingen	Mairie Queidersbach, Kanton Landstuhl, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Queidersbach, Kanton Landstuhl, Landkommissariat Homburg, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt) ab 1862 Bezirksamt Homburg, ab 1929 Bezirksamt Kaiserslautern, ab 1939 Landkreis Kaiserslautern.
Schopp	Kurpfalz	Mairie Waldfischbach, Kanton Waldfischbach, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Waldfischbach, Kanton Waldfischbach, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.
Stelzenberg	Freiherr von Hacke	Mairie Trippstadt, Kanton Kaiserslautern, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Trippstadt, Kanton Kaiserslautern, Landkommissariat Kaiserslautern, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kaiserslautern, ab 1939 Landkreis Kaiserslautern.

Trippstadt	Freiherr von Hacke	Mairie Trippstadt, Kanton Kaiserslautern, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Trippstadt, Kanton Kaiserslautern, Landkommissariat Kaiserslautern, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kaiserslautern, ab 1939 Landkreis Kaiserslautern.
Verbandsgemeinde Landstuhl			
	Alte Zeit	Französische Zeit	ab 1818
Bann	Herrschaft Sickingen	Mairie Landstuhl, Kanton Landstuhl, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Landstuhl, Kanton Landstuhl, Landkommissariat Homburg, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Homburg, ab 1929 Bezirksamt Kaiserslautern, ab 1939 Landkreis Kaiserslautern.
Hauptstuhl	Herrschaft Sickingen	Mairie Bruchmühlbach, Kanton Landstuhl, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Bruchmühlbach, Kanton Landstuhl, Landkommissariat Homburg, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Homburg, ab 1929 Bezirksamt Kaiserslautern, ab 1939 Landkreis Kaiserslautern.
Kindsbach	Herrschaft Sickingen	Mairie Landstuhl, Kanton Landstuhl, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Landstuhl, Kanton Landstuhl, Landkommissariat Homburg, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Homburg, ab 1929 Bezirksamt Kaiserslautern, ab 1939 Landkreis Kaiserslautern.
Stadt Landstuhl	Herrschaft Sickingen	Mairie Landstuhl, Kanton Landstuhl, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Landstuhl, Kanton Landstuhl, Landkommissariat Homburg, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862

			Bezirksamt Homburg, ab 1929 Bezirksamt Kaiserslautern, ab 1939 Landkreis Kaiserslautern.
Mittelbrunn	Herrschaft Sickingen	Mairie Gerhardsbrunn, Kanton Landstuhl, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Gerhardsbrunn, Kanton Landstuhl, Landkommissariat Homburg, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Homburg, ab 1929 Bezirksamt Kaiserslautern, ab 1939 Landkreis Kaiserslautern.
Oberambach	Herrschaft Sickingen	Mairie Gerhardsbrunn, Kanton Landstuhl, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Gerhardsbrunn, Kanton Landstuhl, Landkommissariat Homburg, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Homburg, ab 1929 Bezirksamt Kaiserslautern, ab 1939 Landkreis Kaiserslautern.
Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)			
	Alte Zeit	Französische Zeit	ab 1818
Elmstein	Kurpfalz	Mairie Elmstein, Kanton Neustadt, Arrondissement Speyer, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Elmstein, Kanton Neustadt, Landkommissariat Neustadt, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Neustadt, ab 1939 Landkreis Neustadt an der Weinstraße.
Esthal	Herren von Dalberg	Mairie Esthal, Kanton Neustadt, Arrondissement Speyer, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Esthal, Kanton Neustadt, Landkommissariat Neustadt, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Neustadt, ab 1939 Landkreis Neustadt an der Weinstraße.

Frankeneck	Grafen von Leiningen	Mairie Esthal, Kanton Neustadt, Arrondissement Speyer, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Esthal, Kanton Neustadt, Landkommissariat Neustadt, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Neustadt, ab 1939 Landkreis Neustadt an der Weinstraße.
Stadt Lambrecht (Pfalz)	Kurpfalz	Mairie Lambrecht, Kanton Neustadt, Arrondissement Speyer, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Lambrecht, Kanton Neustadt, Landkommissariat Neustadt, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Neustadt, ab 1939 Landkreis Neustadt an der Weinstraße.
Lindenberg	Hochstift Speyer	Mairie Lambrecht, Kanton Neustadt, Arrondissement Speyer, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Lambrecht, Kanton Neustadt, Landkommissariat Neustadt, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Neustadt, ab 1939 Landkreis Neustadt an der Weinstraße.
Neidenfels	Kurpfalz	Mairie Esthal, Kanton Neustadt, Arrondissement Speyer, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Esthal, Kanton Neustadt, Landkommissariat Neustadt, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Neustadt, ab 1939 Landkreis Neustadt an der Weinstraße.
Weidenthal	Kurpfalz	Mairie Weidenthal, Kanton Neustadt, Arrondissement Speyer, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Weidenthal, Kanton Neustadt, Landkommissariat Neustadt, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Neustadt, ab 1939 Landkreis Neustadt an der Weinstraße.

Verbandsgemeinde Rodalben			
	Alte Zeit	Französische Zeit	ab 1818
Clausen	Markgrafschaft Baden	Mairie Merzalben, Kanton Waldfischbach, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Merzalben, Kanton Waldfischbach, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.
Donsieders	Herrschaft Lemberg	Mairie Rodalben, Kanton Pirmasens, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Rodalben, Kanton Pirmasens, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.
Leimen (Pfalz)	Markgrafschaft Baden	Mairie Merzalben, Kanton Waldfischbach, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Merzalben, Kanton Waldfischbach, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.
Merzalben	Markgrafschaft Baden	Mairie Merzalben, Kanton Waldfischbach, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Merzalben, Kanton Waldfischbach, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.
Münchweiler an der Rodalb	Markgrafschaft Baden (Münchweiler) und Herrschaft Lemberg (Rodalb)	Mairie Rodalben, Kanton Pirmasens, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Rodalben, Kanton Pirmasens, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.
Stadt Rodalben	Herrschaft Lemberg	Mairie Rodalben, Kanton Pirmasens, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Rodalben, Kanton Pirmasens, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“

			umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.
Verbandsgemeinde Waldfischbach- Burgalben			
	Alte Zeit	Französische Zeit	ab 1818
Geiselberg	Kurpfalz	Mairie Heltersberg, Kanton Waldfischbach, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Heltersberg, Kanton Waldfischbach, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.
Heltersberg	Kurpfalz	Mairie Heltersberg, Kanton Waldfischbach, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Waldfischbach, Kanton Waldfischbach, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.
Hermersberg	Herrschaft Sickingen	Mairie Horrbach, Kanton Waldfischbach, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Horrbach, Kanton Waldfischbach, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.
Höheinöd	Herrschaft Lemberg	Mairie Hocheinöd, Kanton Waldfischbach, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Hocheinöd, Kanton Waldfischbach, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.
Horrbach (Pfalz)	Herrschaft Sickingen	Mairie Horrbach, Kanton Waldfischbach, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Horrbach, Kanton Waldfischbach, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt),

			ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.
Schmalenberg	Kurpfalz	Mairie Waldfischbach, Kanton Waldfischbach, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Waldfischbach, Kanton Waldfischbach, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.
Steinalben	Kurpfalz	Mairie Heltersberg, Kanton Waldfischbach, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Heltersberg, Kanton Waldfischbach, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.
Waldfischbach- Burgalben	Kurpfalz (Waldfischbach) und Herrschaft Lemberg (Burgalben)	Mairie Waldfischbach, Kanton Waldfischbach, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg	Bürgermeisterei Waldfischbach, Kanton Waldfischbach, Landkommissariat Pirmasens, Bayerischer Rheinkreis (1818- 1862; 1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Pirmasens, ab 1939 Landkreis Pirmasens.

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd mit dem Sitz ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Kaiserslautern ist am 22. April 1972 aus den Gemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt neu gebildet worden (§ 43 und § 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 [GVBl. S. 115]).

Im Rahmen der bis zum 31. Dezember 1971 angesetzten Freiwilligkeitsphase ist die Verbandsgemeinde Landstuhl mit dem Sitz ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Landstuhl aus den Gemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Stadt Landstuhl, Mittelbrunn und Oberarnbach neu gebildet worden.

Die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) mit dem Sitz ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Lambrecht (Pfalz) ist am 22. April 1972 aus der Stadt Lambrecht

(Pfalz) und den Gemeinden Elmstein, Esthal, Frankeneck, Lindenberg, Neidenfels und Weidethal neu gebildet worden (§ 18 und § 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 [GVBl. S. 115]).

Am 5. Dezember 1971 ist die Verbandsgemeinde Rodalben mit dem Sitz ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Rodalben aus den Gemeinden Clausen, Donsieders, Leimen, Merzalben, Münchweiler und der Stadt Rodalben auf freiwilliger Basis neu gebildet worden.

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben mit Sitz ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben ist am 22. April 1972 aus den Gemeinden Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Höheinöd, Horbach, Schmalenberg, Steinalben und Waldfischbach-Burgalben neu gebildet worden (§ 50 und § 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ebenfalls am 22. April 1972 sind in den Landkreis Kaiserslautern die Gemeinde Sembach des Donnersbergkreises, die Gemeinde Miesau des Landkreises Kusel, die Gemeinde Schopp des Landkreises Pirmasens und die Gemeinden Lambsborn, Langwieden und Martinshöhe des aufgelösten Landkreises Zweibrücken eingegliedert worden. Seither haben dem Landkreis Kaiserslautern die Gemeinden der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Enkenbach-Alsenborn, Hochspeyer, Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Otterbach, Otterberg, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach angehört (§ 59 und § 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz; aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg ist auf freiwilliger Basis am 1. Juli 2014 die neue Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg mit dem Sitz ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Otterberg gebildet worden [§§ 1 und 2 und § 23 Nr. 1 des Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom 20. Dezember 2011 - GVBl. S. 420 -]).

Am 7. Juni 1969 ist der Landkreis Bad Dürkheim aus den Gemeinden des aufgelösten Landkreises Frankenthal (Pfalz) mit Ausnahme der Gemeinden Beindersheim,

Bobenheim a. Rhein, Eppstein, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim b. Frankenthal, Kleinniedesheim, Lambsheim, Maxdorf und Roxheim/Pfalz und aus den Gemeinden des aufgelösten Landkreises Neustadt an der Weinstraße mit Ausnahme der Gemeinden Birkenheide und Rödersheim neu gebildet worden. Er hat die Rechtsnachfolge der aufgelösten Landkreise Frankenthal (Pfalz) und Neustadt an der Weinstraße angetreten. Zur Sitzgemeinde des Landkreises Bad Dürkheim ist Bad Dürkheim bestimmt worden (§ 10 und § 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1968 [S. 231]). Ab dem 22. April 1972 haben dem Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreien Städte Bad Dürkheim und Grünstadt, die verbandsfreie Gemeinde Haßloch, die Gemeinden der Verbandsgemeinden Deidesheim, Grünstadt-Land, Hettenleidelheim, Freinsheim, Lambrecht (Pfalz) und Wachenheim a. d. Weinstraße sowie vorübergehend die Gemeinde Duttweiler als verbandsfreie Gemeinde angehört (§ 56 und § 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Am 22. April 1972 ist der Landkreis Zweibrücken aufgelöst worden. Gleichzeitig sind die Gemeinden des aufgelösten Landkreises Zweibrücken mit Ausnahme der Gemeinden Lambsborn, Langwieden, Martinshöhe, Mittelbach, Mörsbach, Oberauerbach, Rimschweiler und Wattweiler sowie die Gemeinde Obernheim-Kirchenarnbach des Landkreises Kaiserslautern in den Landkreis Pirmasens eingegliedert worden. Der Landkreis Pirmasens hat die Rechtsnachfolge des aufgelösten Landkreises Zweibrücken angetreten. Ab dem 22. April 1972 haben dem Landkreis Pirmasens die Gemeinden der Verbandsgemeinden Dahn, Hauenstein, Pirmasens-Land, Rodalben, Thaleischweiler-Fröschen, Waldfischbach-Burgalben, Wallhalben-Oberhausen (am 1. August 1972 in Verbandsgemeinde Wallhalben umbenannt) und Zweibrücken-Land angehört (§ 54 und § 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 [GVBl. S. 115]; aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben ist am 1. Juli 2014 die neue Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben gebildet worden [§§ 1 und 2 Satz 1 und § 15 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen vom 20. Dezember 2013 - GVBl. S. 551 -]).

Am 7. Juni 1969 sind die Gemeinden Burgalben und Waldfischbach aufgelöst und aus ihrem Gebiet die neue Gemeinde Waldfischbach-Burgalben gebildet worden. Die neue Gemeinde hat die Rechtsnachfolge der aufgelösten Gemeinden übernommen (§ 110 Satz 1 und 2 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10. Januar 1969 [S. 5]).

Ferner ist am 7. Juni 1969 ein Gebietsteil mit 371 Personen aus der Stadt Pirmasens in die Stadt Rodalben eingegliedert worden.

Am 1. Januar 1976 ist ein Gebietsteil mit 207 Personen aus der Gemeinde Wilgartswiesen in die Gemeinde Elmstein eingegliedert worden.

Die Stadt Landstuhl ist am 14. Juli 1995 in Sickingenstadt Landstuhl umbenannt worden.

Am 1. Januar 1997 ist der Landkreis Pirmasens in Landkreis Südwestpfalz umbenannt worden.

Demzufolge sprechen die **historischen Bindungen und Beziehungen** bei den Neugliederungskonstellationen mit einer Beteiligung ganzer Verbandsgemeinden etwas mehr für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl als für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben, weniger für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und überhaupt nicht für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz).

In der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und den Nachbarverbandsgemeinden Landstuhl, Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfischbach-Burgalben haben sich die Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2013 laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt auf Religionsgemeinschaften verteilt:

	Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2013
Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd	
römisch-katholisch	4 795 EW
evangelisch	3 580 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	126 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	2 154 EW
Verbandsgemeinde Landstuhl	
römisch-katholisch	8 026 EW
evangelisch	3 930 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	511 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	2 908 EW
Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)	
römisch-katholisch	4 568 EW
evangelisch	4 875 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	196 EW

übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	2 770 EW
Verbandsgemeinde Rodalben	
römisch-katholisch	9 171 EW
evangelisch	3 091 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	200 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	1 857 EW
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben	
römisch-katholisch	5 361 EW
evangelisch	5 031 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	134 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	1 857 EW

In der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd gehört ein etwas größerer Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der römisch-katholischen Kirche als der evangelischen Kirche an. Entsprechendes gilt für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben.

Dagegen überwiegt in der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) der Anteil der Mitglieder der evangelischen Kirche etwas im Vergleich zum Anteil der Mitglieder der katholischen Kirche.

Die Anteile der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche sind in den Verbandsgemeinden Landstuhl und Rodalben deutlich höher als die Anteile der Angehörigen der evangelischen Kirche.

Im Hinblick auf vergleichbare Anteile der kirchlichen Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) und beide Neugliederungskonstellationen besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben erhalten die gleiche Bewertung.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfischbach-Burgalben liegen im Bistum Speyer. Sie sind wie folgt Dekanaten, Pfarrverbänden und Pfarreien zugeordnet:

Verbandsgemeinde	Dekanat	Pfarrei
Kaiserslautern-Süd		
Ortsgemeinden		
Krickenbach	Kaiserslautern	Queidersbach, Hl. Franz von Assisi
Linden	Kaiserslautern	Queidersbach, Hl. Franz von Assisi
Queidersbach	Kaiserslautern	Queidersbach, Hl. Franz von Assisi
Schopp	Kaiserslautern	Queidersbach, Hl. Franz von Assisi
Stelzenberg	Kaiserslautern	Kaiserslautern 1,

		Maria Schutz
Trippstadt	Kaiserslautern	Kaiserslautern 1, Maria Schutz
Verbandsgemeinde Landstuhl		
Ortsgemeinden		
Bann	Kaiserslautern	Queidersbach, Hl. Franz von Assisi
Hauptstuhl	Kaiserslautern	Landstuhl, Hl. Namen Jesu
Kindsbach	Kaiserslautern	Landstuhl, Hl. Namen Jesu
Stadt Landstuhl	Kaiserslautern	Landstuhl, Hl. Namen Jesu
Mittelbrunn	Kaiserslautern	Landstuhl, Hl. Namen Jesu
Oberambach	Kaiserslautern	Queidersbach, Hl. Franz von Assisi
Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)		
Ortsgemeinden		
Elmstein	Bad Dürkheim	Lambrecht, Hl. Johannes XXIII.
Esthal	Bad Dürkheim	Lambrecht, Hl. Johannes XXIII.
Frankeneck	Bad Dürkheim	Lambrecht, Hl. Johannes XXIII.
Stadt Lambrecht (Pfalz)	Bad Dürkheim	Lambrecht, Hl. Johannes XXIII.
Lindenberg	Bad Dürkheim	Lambrecht, Hl. Johannes XXIII.
Neidenfels	Bad Dürkheim	Lambrecht, Hl. Johannes XXIII.
Weidenthal	Bad Dürkheim	Lambrecht, Hl. Johannes XXIII.
Verbandsgemeinde Rodalben		
Ortsgemeinden		
Clausen	Pirmasens	Rodalben,

		Maria Königin
Donsieders	Pirmasens	Rodalben, Maria Königin
Leimen (Pfalz)	Pirmasens	Rodalben, Maria Königin
Merzalben	Pirmasens	Rodalben, Maria Königin
Münchweiler an der Rodalb	Pirmasens	Rodalben, Maria Königin
Stadt Rodalben	Pirmasens	Rodalben, Maria Königin
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben		
Ortsgemeinden		
Geiselberg	Pirmasens	Waldfischbach-Burgalben, Hl. Johannes XXIII.
Heltersberg	Pirmasens	Waldfischbach-Burgalben, Hl. Johannes XXIII.
Hermersberg	Pirmasens	Waldfischbach-Burgalben, Hl. Johannes XXIII.
Höheinöd	Pirmasens	Waldfischbach-Burgalben, Hl. Johannes XXIII.
Horbach (Pfalz)	Pirmasens	Waldfischbach-Burgalben, Hl. Johannes XXIII.
Schmalenberg	Pirmasens	Waldfischbach-Burgalben, Hl. Johannes XXIII.
Steinalben	Pirmasens	Waldfischbach-Burgalben, Hl. Johannes XXIII.
Waldfischbach-Burgalben	Pirmasens	Waldfischbach-Burgalben, Hl. Johannes XXIII.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd gehören ebenso wie die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landstuhl dem katholischen Dekanat Kaiserslautern an. Dagegen sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) dem katholischen Dekanat Bad Dürkheim und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rodalben und Waldfischbach-Burgalben dem katholischen Dekanat Pirmasens zugeordnet.

Vier der sechs Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, das heißt die Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach und Schopp, und alle Ortsge-

meinden der Verbandsgemeinde Landstuhl gehören der katholischen Pfarrei Hl. Franz von Assisi mit Pfarrsitz in Queidersbach an. Die anderen beiden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, die Ortsgemeinden Stelzenberg und Trippstadt, sind in der katholischen Pfarrei Maria Schutz mit Pfarrsitz in Kaiserslautern zugeordnet.

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) sind in die katholische Pfarrei Hl. Johannes XXIII. mit Pfarrsitz in Lambrecht eingebunden.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rodalben gehören zur katholischen Pfarrei Maria Königin mit Pfarrsitz in Rodalben.

Dagegen sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben der katholischen Pfarrei Hl. Johannes XXIII. mit Pfarrsitz in Waldfischbach Burgalben zugeordnet.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu katholischen Dekanaten und Pfarreien bestehen Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl.

Was die Zugehörigkeit zu katholischen Dekanaten und Pfarreien anbelangt, sind Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben nicht vorhanden.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Lambrecht (Pfalz), Rodalben und Waldfischbach-Burgalben liegen im Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz. Sie gehören wie folgt zu Protestantischen Dekanaten, Kirchengemeinden und Pfarrämtern:

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd	Protestantisches Dekanat	Kirchengemeinde
Ortsgemeinden		
Krickenbach	Kaiserslautern	Schopp-Linden
Linden	Kaiserslautern	Schopp-Linden
Queidersbach	Kaiserslautern	Schopp-Linden
Schopp	Kaiserslautern	Schopp-Linden
Stelzenberg	Otterbach	Trippstadt-Mölschbach-Stelzenberg
Trippstadt	Otterbach	Trippstadt-Mölschbach-Stelzenberg
Verbandsgemeinde Landstuhl		
Ortsgemeinden		
Bann	Homburg (Saar)	Landstuhl-Atzel
Hauptstuhl	Homburg (Saar)	Hauptstuhl
Kindsbach	Homburg (Saar)	Kindsbach
Stadt Landstuhl	Homburg (Saar)	Landstuhl und Landstuhl-Atzel
Mittelbrunn	Homburg (Saar)	Mittelbrunn
Oberarnbach	Homburg (Saar)	Landstuhl-Atzel
Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)		
Ortsgemeinden		
Elmstein	Neustadt	Elmsteiner Tal
Esthal	Neustadt	Elmsteiner Tal
Frankeneck	Neustadt	Elmsteiner Tal
Stadt Lambrecht (Pfalz)	Neustadt	Lambrecht-Lindenberg
Lindenberg	Neustadt	Lambrecht-Lindenberg
Neidenfels	Neustadt	Weidenthal-Franken-Neidenfels
Weidenthal	Neustadt	Weidenthal-Franken-Neidenfels

Verbandsgemeinde Rodalben		
Ortsgemeinden		
Clausen	Pirmasens	Rodalben
Donsieders	Pirmasens	Donsieders
Leimen (Pfalz)	Pirmasens	Münchweiler-Ruppertsweiler
Merzalben	Pirmasens	Münchweiler-Ruppertsweiler
Münchweiler an der Rodalb	Pirmasens	Münchweiler-Ruppertsweiler
Stadt Rodalben	Pirmasens	Rodalben
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben		
Ortsgemeinden		
Geiselberg	Pirmasens	Geiselberg
Heltersberg	Pirmasens	Heltersberg
Hermersberg	Pirmasens	Hermersberg
Höheinöd	Pirmasens	Höheinöd
Horbach (Pfalz)	Kaiserslautern	Schopp-Linden
Schmalenberg	Pirmasens	Schmalenberg
Steinalben	Pirmasens	Waldfischbach
Waldfischbach-Burgalben	Pirmasens	Waldfischbach und Burgalben

Vier der sechs Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, die Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach und Schopp, sind dem Protestantischen Dekanat Kaiserslautern zugeordnet. Die anderen beiden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, die Ortsgemeinden Stelzenberg und Trippstadt gehören zum Protestantischen Dekanat Otterbach.

Für sämtliche Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landstuhl ist das Protestantische Dekanat Homburg (Saar) zuständig.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) sind dem Protestantischen Dekanat Neustadt zugeordnet.

Fast alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rodalben und Waldfischbach-Burgalben gehören zum Protestantischen Dekanat Pirmasens. Lediglich für die Ortsgemeinde Horbach (Pfalz) der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist das Protestantische Dekanat Kaiserslautern zuständig.

Auf den Ebenen der Protestantischen Dekanate und Kirchengemeinden gibt es lediglich geringfügige Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben. Die Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach und Schopp der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und die Ortsgemeinde Horbach (Pfalz) der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben gehören zum Protestantischen Dekanat Kaiserslautern und der Protestantischen Kirchengemeinde Schopp-Linden.

Verflechtungen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Protestantischen Dekanaten und Kirchengemeinden sind zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) und den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben sind nicht vorhanden.

Die **Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl** wird bei den Kriterien der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2009 und am 30. Juni 2013 und der Fläche jeweils sehr gut bewertet. Ferner schneidet sie unter den vier für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd näher betrachteten Neugliederungskonstellationen bei den Kriterien der Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 sowie der Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 jeweils am besten ab. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl liegt etwas unterhalb des durchschnittlichen Wertes einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl lässt sich nicht innerhalb desselben Mittelbereichs realisieren. Allerdings sind beide Verbandsgemeinden demselben Oberzentrum zugeordnet. Beim Kriterium der Zahlen und Einstufungen der direkten klassifizierten Straßenverbindungen, der Zahlen der direkten Schienenverbindungen und der Zahlen der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbands-

gemeindegebieten, ein Indikator für die Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden, erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben eine bessere Bewertung als die beiden anderen Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben. Gleiches gilt beim Kriterium der Pendlerverflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten. Beim Kriterium der Entfernung zwischen den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der beteiligten Verbandsgemeinden schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl am besten ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl wird hinsichtlich der durchschnittlichen Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und dem Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der Nachbarverbandsgemeinde unter den vier näher betrachteten Alternativen als zweitbeste bewertet. Sie erhält, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Landstuhl und Waldfischbach-Burgalben, erhält beim Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft die beste Bewertung. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl wird unter den vier näher betrachteten Neugliederungskonstellationen bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) am schlechtesten und bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden, bei den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden und bei den Schulden aus Investitionskrediten der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden in den ausgelagerten Bereichen jeweils am zweit-schlechtesten bewertet. Beim Kriterium der Kooperationen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben ab. Die Neugliederungs-

konstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl wird unter den in den Fokus genommenen Alternativen am besten bewertet. Gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl beim Kriterium der Religionszugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohnern schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) ab. Was die Zugehörigkeit zu katholischen Dekanaten und Pfarreien und die daraus resultierende Intensität der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl besser als die drei anderen Neugliederungskonstellationen bewertet. Anders sieht es bei der Zugehörigkeit zu protestantischen Dekanaten und Kirchengemeinden aus. Im Hinblick darauf bestehen keine Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl. Aus den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten, der geografischen Lage und den Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden, den Anteilen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Wirtschaftssektoren mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden und den Zahlen der dortigen Betrieb mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten lassen sich keine signifikanten Gründe für oder gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl ableiten.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) wird bei den Kriterien der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2009 und am 30. Juni 2013 und der Fläche jeweils sehr gut bewertet. Bei den Kriterien der Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 sowie der Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) unter den für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd näher betrachteten vier Alternativen jeweils am schlechtesten ab. Eine aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) gebildete Verbandsgemeinde hat etwas we-

niger Ortsgemeinden als im Durchschnitt eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) sind verschiedenen Mittelbereichen und Oberzentren zugeordnet. Ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) beim Kriterium der Zahlen und Einstufungen der direkten klassifizierten Straßenverbindungen, der Zahlen der direkten Schienenverbindungen und der Zahlen der direkten Buslinienverbindungen zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben bewertet. Gleiches trifft beim Kriterium der Pendlerverflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden zu. Beim Kriterium der Entfernung zwischen den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der beteiligten Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz), wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben, sehr schlecht bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) wird hinsichtlich der durchschnittlichen Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und dem Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der Nachbarverbandsgemeinde unter den vier in den Fokus genommenen Alternativen als schlechteste bewertet. Beim Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) unter den in den Fokus genommenen vier Alternativen am zweit schlechtesten ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) wird unter den vier näher betrachteten Alternativen bei den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden am besten, bei den Investitionskrediten der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden in den ausgelagerten Bereichen am zweitbesten, bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) am zweit schlechtesten und bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden, bei den Krediten zur Liquiditäts-

sicherung der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden und bei den Schulden aus Investitionskrediten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden in den ausgelagerten Bereichen jeweils am schlechtesten bewertet. Beim Kriterium der Kooperationen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben besser als die beiden anderen Neugliederungskonstellationen, das heißt besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben, ab. Historische Bindungen und Beziehungen bieten keinen tragfähigen Ansatz für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz). Beim Kriterium der Religionszugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) unter den näher betrachteten vier Alternativen die zweitbeste Bewertung. Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu katholischen Dekanaten und Pfarreien und die Zugehörigkeit zu protestantischen Dekanaten und Kirchengemeinden sind nicht vorhanden. Die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten, die geografische Lage und die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden, die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Wirtschaftssektoren mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden und die Zahlen der dortigen Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten lassen keine besonderen Gründe für oder gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) erkennen.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben schneidet bei den Kriterien der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2009 und am 30. Juni 2013 und der Fläche jeweils sehr gut ab. Bei den Kriterien der Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 sowie den Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben unter den vier näher betrachteten Alternativen jeweils am zweitbes-

ten bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben erhalten bei den Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 die gleiche Bewertung. Einer aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben gebildeten Verbandsgemeinde gehören weniger Ortsgemeinden als im Durchschnitt einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde an. Die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben können nicht innerhalb desselben Mittelbereichs zusammengeschlossen werden. Sie gehören allerdings zu demselben Oberzentrum. Was das Kriterium der Zahlen und Einstufungen der direkten klassifizierten Straßenverbindungen, der Zahlen der direkten Schienenverbindungen und der Zahlen der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsgemeinden anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben bewertet. Gleiches gilt für die Bewertung des Kriteriums der Pendlerverflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden. Die Entfernung zwischen den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen wird bei der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben, wie auch bei der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) sehr schlecht bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben wird hinsichtlich der durchschnittlichen Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und dem Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der Nachbarverbandsgemeinde unter den vier untersuchten Alternativen als zweitschlechteste bewertet. Beim Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft schneidet die Neugliederungskonstellation der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben unter den vier in den Fokus genommenen Alternativen nach den gleich bewerteten Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-

Burgalben am zweitbesten ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben wird unter den vier näher betrachteten Alternativen bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden), bei den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden und bei den Schulden aus Investitionskrediten der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden in den ausgelagerten Bereichen jeweils am besten, bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden am zweitbesten und bei den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne ihre Ortsgemeinden am schlechtesten bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben wird ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl beim Kriterium der Kooperationen schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben bewertet. Beim Kriterium der historischen Bindungen und Beziehungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben schneidet beim Kriterium der Religionszugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner unter den vier näher betrachteten Alternativen am zweitbesten ab. Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu katholischen Dekanaten und Pfarreien und die Zugehörigkeit zu protestantischen Dekanaten und Kirchengemeinden sind Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben nicht vorhanden. Die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und die geografische Lage sowie Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden, die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Wirtschaftssektoren mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden und die Zahlen der dortigen Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten sprechen weder

besonders für noch besonders gegen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben wird bei den Kriterien der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2009 und am 30. Juni 2013 und der Fläche jeweils sehr gut bewertet. Beim Kriterium der Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben unter den näher betrachteten vier Alternativen die zweitschlechteste Bewertung. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben wird beim Kriterium der Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben als zweitbeste bewertet. Beim Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben entspricht die Zahl der Ortsgemeinden der daraus gebildeten Verbandsgemeinde der durchschnittlichen Zahl der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben innerhalb desselben Mittelbereichs ist nicht möglich. Beide Verbandsgemeinden gehören allerdings zu demselben Oberzentrum. Beim Kriterium der Zahlen und Einstufungen der direkten Straßenverbindungen, der Zahlen der direkten Schienenverbindungen und der Zahlen der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben bewertet. Dies trifft auch für die Bewertung des Kriteriums der Pendlerverflechtungen zu. Beim Kriterium der Entfernung zwischen den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben unter den vier in den Fokus genommenen Alternativen als zweitbeste ab. Sie erhält hinsichtlich der durchschnittlichen

Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und dem Sitz der Nachbarverbandsgemeinde unter den vier näher betrachteten Alternativen die beste Bewertung. Gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben beim Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft die beste Bewertung. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben wird unter den vier näher betrachteten Alternativen beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden am besten, bei den Kriterien der Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden), der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden und der Schulden aus Investitionskrediten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden in den ausgelagerten Bereichen jeweils am zweitbesten und beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden in den ausgelagerten Bereichen am schlechtesten bewertet. Beim Kriterium der Kooperationen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben ab. Im Hinblick auf die historischen Bindungen und Beziehungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Rodalben und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Lambrecht (Pfalz) bewertet. Was das Kriterium der Religionszugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner anbelangt, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfishbach-Burgalben unter den vier näher betrachteten Alternativen am besten ab. Bei der Zugehörigkeit zu katholischen Dekanaten und Pfar-

reien gibt es keine Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben. Andererseits sind Verflechtungen zwischen diesen Verbandsgemeinden bei der Zugehörigkeit zur protestantischen Dekanaten und Kirchengemeinden vorhanden. Aus den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage sowie den Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden, den Anteilen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Wirtschaftssektoren und den Zahlen der dortigen Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten lassen sich keine signifikanten Gründe für oder gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben ableiten.

Im Ergebnis werden von den vier eingehend untersuchten und einzeln bewerteten Neugliederungskonstellationen mit einer Beteiligung ganzer Verbandsgemeinden ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl als sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme erachtet. Für diese Neugliederungskonstellation sprechen die meisten Gründe. Sie schneidet in der Gesamtbetrachtung vor allem auch bei den Kriterien, die im Rahmen der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich der Zieldimension der Bürgernähe zugerechnet worden sind, nämlich bei den Kriterien der Pendlerverflechtungen, der Fläche und der Einwohnerzahl im Status Quo, besser als die anderen Neugliederungskonstellationen ab. Zwar wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl auch beim Kriterium der Entfernungen zwischen den Sitzen der Verbandsgemeindeverwaltungen der an der Gebietsänderung beteiligten Verbandsgemeinden am besten bewertet. Andererseits erhält diese Neugliederungskonstellation im Hinblick auf die durchschnittlichen Entfernungen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde gegenüber der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben eine schlechtere Bewertung. Die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl können innerhalb des derzeitigen Gebietes des Landkreises Kaiserslautern zusammengeschlossen werden. In seiner Sitzung am 10. September 2014 hat der Verbandsgemeinderat Kaiserslautern-Süd sich gegenüber einem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Landstuhl grundsätzlich aufgeschlossen gezeigt. Seitens des Verbandsgemeinderates Landstuhl ist in seiner Sitzung am

18. September 2014 ein entsprechender Beschluss gefasst worden. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl hat keine negativen Auswirkungen auf die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau als Nachbarverbandsgemeinde der Verbandsgemeinde Landstuhl besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Ausweislich der Ergebnisse der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz gibt es für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau besser bewertete Gebietsänderungsmaßnahmen als ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Landstuhl. Dies sind der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler.

Der **Ortsgemeinderat Schopp** hat in seiner Sitzung am 6. August 2014 Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, die auf die dortige Eingliederung der Ortsgemeinde Schopp abzielen, beschlossen. Seitens des Rates der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist in der Sitzung am 10. September 2014 einer Eingliederung der Ortsgemeinde Schopp grundsätzlich zugestimmt worden.

Bei einem Bürgerentscheid am 8. Februar 2015 haben die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mit einer deutlichen Mehrheit gegen eine Eingliederung der Ortsgemeinde Schopp in die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben votiert. Die Abstimmungsbeteiligung ist relativ hoch gewesen.

Die Ortsgemeinde Schopp grenzt unmittelbar an das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfisch-Burgalben an. Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten sprechen nicht gegen eine Eingliederung der Ortsgemeinde Schopp in die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben. Gleiches gilt aber auch für andere Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd.

Infolge der Eingliederung der Ortsgemeinde Schopp würde die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben um rund zehn vom Hundert ansteigen. Damit läge die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben wesentlich höher über dem Einwohnerschwellenwert für die Verbandsgemeinden von 12 000 EW, wie ihn § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG regelt. Andererseits würde sich die Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl im Falle einer Eingliederung der Ortsgemeinde Schopp in die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben nicht ändern.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030 wird in der Neugliederungskonstellation aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl besser als in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erwartet.

Beim Kriterium der Fläche wird die Neugliederungskonstellation aus dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl wie die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben bewertet. Eine Zuordnung der Ortsgemeinde Schopp zur Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben statt zur Neugliederungskonstellation aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl würde an dieser Bewertung nichts ändern.

Ebenso würde sich keine Änderung der Bewertung bei der Zahl der Ortsgemeinden im Falle der Zuordnung der Ortsgemeinde Schopp zur Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben an Stelle der Neugliederungskonstellation aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl ergeben. Der Neugliederungskonstellation aus dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben gehören jeweils weniger Ortsgemeinden als einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde an. Sowohl die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses aus der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ohne die Ortsgemeinde Schopp und der Verbandsgemeinde Landstuhl als auch die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben mit der Ortsgemeinde Schopp hätten ebenfalls weniger Ortsgemeinden als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde.

Die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Landstuhl und Waldfishbach-Burgalben liegen in verschiedenen Mittelbereichen. Sie sind jedoch demselben Oberzentrum zugeordnet. Mithin lassen sich die Neugliederungskonstellation aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl sowie die Neugliederungskonstellation aus der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben und der Ortsgemeinde Schopp nicht in demselben Mittelbereich, jedoch in demselben Regionalbereich umsetzen.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl kann auch innerhalb der jetzigen Strukturen des Landkreises Kaiserslautern herbeigeführt werden. Die Eingliederung der Ortsgemeinde Schopp in die Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben ist jedoch nur mit einer gleichzeitigen Änderung der Landkreisgrenze möglich. Übergangsweise kommt auch eine landkreisübergreifende Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben, bei der ihr bisheriges Gebiet im Landkreis Südwestpfalz und ihr Gebiet der Ortsgemeinde Schopp im Landkreis Kaiserslautern verbleibt, in Betracht.

Die Ortsgemeinde Schopp ist über die Eisenbahnstrecke Kaiserslautern-Pirmasens-Nord mit der Stadt Kaiserslautern und mit der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben und der Ortsgemeinde Waldfishbach-Burgalben verbunden. In der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd führt die Eisenbahnstrecke durch die Gebiete der Ortsgemeinden Stelzenberg und Schopp. Die Ortsgemeinde Schopp hat einen Bahnhofpunkt. Im weiteren verläuft die Eisenbahnstrecke durch die Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben. Außer in der Ortsgemeinde Waldfishbach-Burgalben gibt es in der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben einen Bahnhofpunkt in der Ortsgemeinde Steinalben. Eine direkte Verbindung zwischen den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl über eine Eisenbahnstrecke besteht nicht.

Die Ortsgemeinde Schopp ist an die ÖPNV-Buslinien 145 Kaiserslautern-Linden-Bann-Weselberg-Saalstadt und 146 Landstuhl-Queidersbach-Steinalben-Waldfishbach-Burgalben sowie die Nachtbuslinie Kaiserslautern (Rathaus)-(Kaiserslautern) Dansenberg-Schopp-Krickenbach-Linden angebunden. Folglich hat die Ortsgemeinde Schopp direkte ÖPNV-Busanbindungen an die Stadt Kaiserslautern (Buslinie 145 und Nachbuslinie) und an die Verbandsgemeinde Landstuhl und die Ortsgemeinde Stadt

Landstuhl sowie an die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben und die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben.

Zwischen der Ortsgemeinde Schopp und dem Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben verlaufen als klassifizierte Straßenverbindungen die Bundesstraße 270, und die Kreisstraße 72 (Landkreis Kaiserslautern)/Kreisstraße 29 (Landkreis Südwestpfalz).

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd in der Stadt Kaiserslautern ist von der Ortsgemeinde Schopp über die Landesstraße 502 12,4 Straßenkilometer (15 Fahrminuten), über die Bundesstraße 270 15,3 Straßenkilometer (19 Fahrminuten) und über die Landesstraße 503 15,6 Straßenkilometer (21 Fahrminuten) entfernt.

Größere Entfernungen als zwischen der Ortsgemeinde Schopp und der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd bestehen zwischen der Ortsgemeinde Schopp und der Verbandsgemeindeverwaltung in Landstuhl über klassifizierte Straßen. Die Entfernungen betragen über die Landesstraßen 472 und 363 18,8 Straßenkilometer (22 Fahrminuten), über die Bundesstraße 270 und die Bundesautobahn 6 26,8 Straßenkilometer (25 Fahrminuten) und über die Bundesstraße 270 und die Kaiserstraße 21,7 Straßenkilometer (26 Fahrminuten).

Dagegen ist die Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Schopp und der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben über die Bundesstraße 270 mit 10,9 Straßenkilometern (13 Fahrminuten) etwas geringer als die kürzeste Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Schopp und der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd und deutlich geringer als die kürzeste Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Schopp und der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl über klassifizierte Straßen.

Die Pendlerverflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl sowie der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Waldfischbach-Burgalben sind relativ schwach ausgeprägt.

Die Vergleiche der Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Landstuhl und Waldfischbach-

Burgalben und der Zahlen der dortigen Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten als Indikatoren der Wirtschaftsstruktur bieten keinen Anhaltspunkt für eine Zuordnung der Ortsgemeinde Schopp zur Neugliederungskonstellation aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl oder für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Schopp in die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben.

Die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2013 ist in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben höher als in einer Neugliederungskonstellation aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl gewesen.

Dagegen hat zum Stichtag des 31. Dezember 2013 die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben niedrigere Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde, Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden, Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne und mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber und Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden als eine Neugliederungskonstellation aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl aufgewiesen.

Kooperationen als Indikator für Verflechtungen lassen keinen besonderen Rückschluss für eine Zuordnung der Ortsgemeinde Schopp zur Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben oder zu der Neugliederungskonstellation aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl zu.

Historische Bindungen und Beziehungen gibt es zwischen der Gemeinde Schopp und dem Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, dagegen nicht zwischen der Gemeinde Schopp und dem Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Die Ortsgemeinde Schopp ist wie alle anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landstuhl dem katholischen Dekanat Kaiserslautern und wie drei andere Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und zwei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landstuhl der katholischen Pfarrei Queidersbach zugeordnet. Demgegenüber gehören

die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben zu einem anderen katholischen Dekanat und einer anderen katholischen Pfarrei.

Für die Ortsgemeinde Schopp ist das protestantische Dekanat Kaiserslautern und die Kirchengemeinde Schopp-Linden zuständig. Gleiches gilt für drei andere Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landstuhl gehören zu einem anderen protestantischen Dekanat und anderen Kirchengemeinden. In der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist eine Ortsgemeinde ebenfalls dem protestantischen Dekanat Kaiserslautern und der Kirchengemeinde Schopp-Linden zugeordnet. Die weiteren Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben liegen im Zuständigkeitsbereich eines anderen protestantischen Dekanates. Ferner gehören sie zu anderen Kirchengemeinden.

§ 17 a Abs. 8 Satz 1 GemO sieht vor, dass der Bürgerentscheid, der die erforderliche Mehrheit erhalten hat, einem Beschluss des Gemeinderats gleichsteht. Dem Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Schopp am 8. Februar 2015 wird ein größeres Gewicht als dem Beschluss des Ortsgemeinderates Schopp vom 6. August 2014 zugemessen. Das deutliche Ergebnis des Bürgerentscheids und die relativ hohe Abstimmungsbeteiligung tragen zur möglichst großen Akzeptanz der entsprechenden Gebietsänderungsmaßnahme bei. Die Gründe, die mehr gegen eine Zuordnung der Ortsgemeinde Schopp zur Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl sprechen, entfalten keine unzumutbaren negativen Auswirkungen auf die Ortsgemeinde Schopp, ihre Einwohnerinnen und Einwohner und die ehrenamtlich Tätigen. Dies trifft auch für die größere Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Schopp und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Landstuhl als zwischen der Ortsgemeinde Schopp und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben zu. Im Falle der Einrichtung und des Betriebs eines Bürgerbüros der Verbandsgemeinde außerhalb der Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl wird sich dieser Nachteil relativieren. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig nur recht selten die Verbandsgemeindeverwaltung aufsuchen müssen.

Mithin wird der Zuordnung der Ortsgemeinde Schopp zu der Neugliederungskonstellation aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl der Vorzug vor ihrer Eingliederung in die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben gegeben.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde den Namen "Landstuhl" führt.

Nach § 66 Abs. 2 GemO führt die Verbandsgemeinde, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmt als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Stadt Landstuhl.

Die Stadt Landstuhl ist bereits Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der derzeitigen Verbandsgemeinde Landstuhl. Der Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist außerhalb des Verbandsgemeindegebietes, nämlich in der Stadt Kaiserslautern. Demnach wird der Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in deren Gebiet liegen. Im Gegensatz zur Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd handelt es sich bei der Verbandsgemeinde Landstuhl um eine Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Die Verbandsgemeinde Landstuhl ist im Vergleich zur Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd die einwohnerstärkere Verbandsgemeinde. Sie hat ebenso wie die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sechs Ortsgemeinden. Ihr Gebiet ist kleiner als das Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd. Die Stadt Landstuhl hat die Funktion eines Mittelzentrums. In der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd gibt es als zentralen Ort die Ortsgemeinde Queidersbach. Sie hat die Funktion eines Grundzentrums.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der Stadt Landstuhl und zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der Stadt Kaiserslautern, Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd, gibt es die folgenden Entfernungen (ermittelt mit dem Routenplaner Google Maps):

Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd	Entfernung zur Ortsgemeinde Stadt Landstuhl		Entfernung zur Stadt Kaiserslautern (Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd)	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landstuhl				
Bann	5,7	7	16,7	19
Hauptstuhl	6,9	9	23,9	20
Kindsbach	3,9	7	12,3	17
Stadt Landstuhl	0,0	0	15,2	20
Mittelbrunn	5,8	8	20,5	27
Oberambach	6,4	10	19,0	23
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd				
Krickenbach	14,3	20	12,5	15
Linden	11,6	15	14,9	18
Queidersbach	8,7	12	13,5	16
Schopp	18,9	23	12,4	15
Stelzenberg	21,0	25	8,9	12
Trippstadt	24,0	29	12,3	16

Demzufolge sind die Fahrstrecken zwischen acht der zwölf Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung an der bisherigen und künftigen Adresse in Landstuhl kürzer als zwischen ihnen und einer Verbandsgemeindeverwaltung an der bisherigen Adresse der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd in der Stadt Kaiserslautern. Mithin ergeben sich größere Fahrstrecken zwischen vier der zwölf Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung an der bisherigen und künftigen Adresse in Landstuhl im Vergleich zu den Fahrstrecken zwischen ihnen und einer Verbandsgemeindeverwaltung an der bisherigen Adresse der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd in der Stadt Kaiserslautern. Allerdings sind die größeren Fahrstrecken zwischen Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und der

Verbandsgemeindeverwaltung in Landstuhl in jedem Fall noch angemessen und zumutbar.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit und Zumutbarkeit der Fahrstrecken gilt es zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist und Angebote, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche bei weiter entfernt ansässigen Behörden vermeiden können.

Nach alledem wird die Stadt Landstuhl zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde bestimmt. Dafür sprechen mehr Gründe als für die Bestimmung der Stadt Kaiserslautern, dem Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der bisherigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde. Keine hinreichend tragfähige Begründung ist für die Bestimmung einer anderen Gemeinde zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde erkennbar. In jedem Fall wäre dies auch mit sehr Investitionskosten, etwa für ein Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, verbunden.

Die neue Verbandsgemeinde beabsichtigt, ein Bürgerbüro außerhalb der Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einzurichten und zu betreiben, was ebenfalls einer ortsnahen Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner dient.

Durch die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl ändern sich die Entfernungen zur zuständigen Kreisverwaltung nicht.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen der Verbandsgemeinderäte und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 stattfinden.

Die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd erfordert Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

Wie sich aus § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG ergibt, finden die Wahlen der Verbandsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 enthält eine Sonderregelung für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgrund der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1. Denn wegen dieser Gebietsänderung wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde vor dem regulären Ablauf der achtjährigen Amtszeiten (§ 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemO) der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und des bisherigen Amtsinhabers in der Verbandsgemeinde Landstuhl gewählt.

Der Wahltag für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde wird, so § 2 Abs. 1 Satz 2, von der Kreisverwaltung des Landkreises Kaiserslautern festgesetzt.

§ 71 Abs. 1 Satz 2 KWG hat der Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Verbandsgemeinderäte übertragen.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind deklaratorische Regelungen für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgenommen worden.

Denn aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG geht bereits hervor, dass die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und § 60 Abs. 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Für die Festsetzung der Wahltage zu den ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie des Tages der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde kann sich die Kreisverwaltung des Landkreises Kaiserslautern an den Fristen des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 1 GemO orientieren.

So sieht § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 GemO vor, dass im Falle des Ausscheidens einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder Eintritts in den Ruhestand die Nachfolgerin oder der Nachfolger frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen ist.

Wie sich aus § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GemO ergibt, kann hiervon abweichend die Aufsichtsbehörde eine Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle anordnen, wenn dadurch die gleichzeitige Durchführung der Wahl mit einer anderen Wahl ermöglicht wird.

Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollen an demselben Tag und nach Möglichkeit am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 stattfinden. Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen sowie wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

Für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher regelt § 60 Abs. 1 Satz 1 KWG vor, dass sie gleichzeitig mit den Wahlen zu den Gemeinderäten und Ortsbeiräten stattfinden, wenn sie wegen Beendigung der Amtszeiten der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber erforderlich sind.

Mit der Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 kann gewährleistet werden, dass am Tag der Gebietsänderung oder zeitnah dazu ausreichend demokratisch legitimierte Organe dieser Kommunen vorhanden sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 regelt, dass die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am 1. Juli 2019 und damit am Tag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 beginnt.

Für den Beginn der Amtszeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG), mit dem Tag der Aushändigung der

Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 enden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl am 30. Juni 2019, das heißt mit dem Ablauf des Tages vor der in § 1 Abs. 1 geregelten Gebietsänderung.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 geht § 71 Abs. 2 KWG vor.

Aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG ergibt sich, dass die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt.

Nach § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG endet die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates mit dem Ablauf des Monats, in dem ein neuer Verbandsgemeinderat gewählt wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 6 regelt, dass die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl vorzeitig am 30. Juni 2019 enden.

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd bedarf es keiner Wahl eines Organs der Ortsgemeinden der beiden bisherigen Verbandsgemeinden und des Landkreises Kaiserslautern. Strukturen von Ortsgemeinden und Landkreisen werden durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht verändert.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 1 regelt, ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Landstuhl, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 lehnt sich im Hinblick auf die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde an § 54 Abs. 3 KWG und im Hinblick auf die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ein-

schließlich einer etwaigen Stichwahl an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 und § 59 Abs. 1 und 2 Satz 1 KWG an. Nach § 54 Abs. 3 KWG leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wahl in der Verbandsgemeinde. § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG sieht vor, dass für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete ist. Wer als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. Wie sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG ergibt, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie oder er sich bewirbt, als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, wenn sich dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 tritt an die Stelle des § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG.

Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Landstuhl an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt, so § 2 Abs. 2 Satz 2 die Kreisverwaltung des Landkreises Kaiserslautern die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

§ 59 Abs. 2 Satz 2 KWG verpflichtet den Gemeinderat, für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter zu wählen, sofern alle Beigeordneten an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

§ 53 Abs. 6 GemO schreibt vor, dass die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben ist. Diese Regelung gilt über § 64 Abs. 2 GemO ebenfalls für die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 4 regelt, nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach § 2 Abs. 2 Satz 3 bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr.

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich der etwaigen Stichwahl das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl maßgebend.

An den Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde müssen die Wahlberechtigten aus allen Ortsgemeinden, die ihr künftig angehören werden, teilnehmen können. Ansonsten würden nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite für den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde entstehen.

Damit die Wahlberechtigten aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Landstuhl vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 wählen können, ist für die Vorbereitung und die Durchführung der betreffenden Wahlen ein gemeinsames Wahlgebiet festzulegen. Dabei handelt es sich um das in § 2 Abs. 3 beschriebene gemeinsame Wahlgebiet. Die Bestimmung des gemeinsamen Wahlgebietes bedarf einer gesetzlichen Regelung.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 Satz 1 begründet Rechtsansprüche der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde. Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 1 ferner hervorgeht, bestehen diese Ansprüche ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde am 1. Juli 2019 bis zum Ablauf der Ernennungszeiträume der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist für eine Amtszeit bis zum 21. Januar 2016 ernannt.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 GemO ist, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wegen Ablaufs der Amtszeit oder Eintritts in den Ruhestand ausscheidet, die Nachfolgerin oder der Nachfolger frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GemO lässt abweichend von § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 GemO die Anordnung der Aufsichtsbehörde zu, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle zu wählen ist, wenn dadurch die gleichzeitige Durchführung der Wahl mit einer anderen Wahl ermöglicht wird.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd in der nächsten Amtszeit zur Anwendung kommen.

Der Ernennungszeitraum des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Landstuhl läuft bis zum 8. Januar 2021.

Den bisherigen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl ist, soweit sie als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde verwendet werden, die Leitung angemessener Geschäftsbereiche zu übertragen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO. Danach muss hauptamtlichen Beigeordneten die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 legt fest, dass sich die Ansprüche nach § 3 Abs. 1 Satz 1 beim bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe B 2 der Landesbesoldungsordnung B und beim bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Landstuhl auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung B erstrecken.

Die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl müssen die Ansprüche nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht ausüben.

Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 3 hervorgeht, gibt es keine Verpflichtung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl zur Übernahme gleich oder geringer zu bewertender Ämter im Sinne des § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BeamtStG.

Soweit die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete für die restlichen Ernennungszeiträume nicht beanspruchen und gleich oder geringer zu bewertende Ämter nicht übernehmen werden, sind sie in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 3 Abs. 1 Satz 4 bestimmt, dass bei einer Versetzung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl in den einstweiligen Ruhestand § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhalten die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl bei ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bis zum regulären Ablauf der Amtszeit oder bis zum vorherigen Ruhestand, ein Ruhegehalt, das 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie sich zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden haben, beträgt.

Wie § 3 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 regelt, erhöhen sich die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach § 13 LBeamtVG um die Zeiten, in denen die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl Versorgung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 erhalten.

§ 3 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 sieht vor, dass das Höchstruhegehalt nach § 83 Abs. 2 LBeamtVG nicht überschritten werden darf.

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 5 entsprechen § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 2 gelten die Beamtenverhältnisse der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl als nicht unterbrochen, wenn sie in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde berufen werden.

Zu § 4

§ 4 Satz 1 stellt klar, dass die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO und der Hauptsatzung richtet.

Wie in § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 GemO festgelegt ist, hat jede Verbandsgemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Verbandsgemeinden bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf drei und in Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf vier erhöht wird.

Aus § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO geht hervor, dass in Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig sein kann.

§ 4 Satz 2 sieht eine vorübergehende Erhöhung der sich nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde vor. Aufgrund dieser Regelung werden die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in ihren restlichen Ernennungszeiträumen nicht auf die nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung mögliche Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde angerechnet. Ebenso wenig werden sie auf eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten nach § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO angerechnet. In der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde bedarf die in § 4 Satz 2 geregelte vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

§ 4 Satz 3 lässt zu, dass die bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl in den Zeiträumen ihrer Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zugleich ehrenamtliche Bürgermeister einer Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein können. Nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO scheidet diese Möglichkeit aus. § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO regelt, dass ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister nicht sein darf, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO unberührt bleibt. Die in § 71 GemO zugelassene Personalunion erlaubt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, zugleich ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. § 4 Satz 3 lehnt sich an § 71 GemO an.

§ 4 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO auf die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume aus.

Wie § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO regelt, gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin sind für die Verwendung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume keine Wahlen durch den Verbandsgemeinderat dieser kommunalen Gebietskörperschaft erforderlich.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl die Wehrführerinnen und Wehrführer und die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Wie sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 ergibt, sind innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 für die neue Verbandsgemeinde eine

Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

In der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind der jetzige Wehrleiter für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 und sein derzeitiger Vertreter für einen Zeitraum bis zum 5. Oktober 2022 bestellt.

Die Bestellungszeiträume des derzeitigen Wehrleiters der Verbandsgemeinde Landstuhl und seiner beiden Stellvertreter laufen regulär am 31. Juli 2024 ab.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 regelt, dass zu den ersten Wahlen der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde die Wehrführerinnen und Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl wahlberechtigt sind.

Wie § 5 Abs. 1 Satz 4 regelt, bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde für die bisherigen Gebiete der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl die zum Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 dort vorhandenen Wehrleitungen zuständig.

Wahlen, Bestellungen und Ernennungen neuer Wehrführerinnen und Wehrführer, Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, und ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Ortsgemeinden aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 sind nicht erforderlich. Die mit diesen Gebietsänderungen auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Wehrführerinnen und Wehrführer, Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, und Vertreterinnen und Vertreter aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl können bis zum regulären Ablauf ihrer Bestellungszeiträume in den Funktionen und Ehrenbeamtenverhältnissen bleiben. Denn in den Ortsgemeinden werden die Wehrführerinnen und Wehrführer, die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, und ihre Vertreterinnen und Vertreter, so § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LBKG, durch die Feuerwehrangehörigen der je-

weiligen Feuerweereinheit gewählt. Die örtlichen Feuerweereinheiten in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl sind von der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht betroffen. Insbesondere gibt es dadurch auch keine Veränderungen bei den Kreisen der Wahlberechtigten zu den Wahlen der Wehrführerinnen und Wehrführer, der Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder Wehrführers vergleichbar sind, und ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

§ 5 Abs. 2 sieht vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Schulträgerschaften für die Grundschulen in den Ortsgemeinden Linden und Queidersbach auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Für diese Grundschulen sind die Ortsgemeinden Linden und Queidersbach die Schulträgerinnen. Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd hat die Schulträgerschaften für die anderen beiden Grundschulen in ihrem Gebiet, das heißt für die Grundschule in Schopp und für die Wilenstein-Grundschule in Trippstadt. Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen auch diese Schulträgerschaften auf die neue Verbandsgemeinde über.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl ist Schulträgerin für alle Grundschulen in ihrem Gebiet. Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen diese Schulträgerschaften auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 5 Abs. 2 trägt dazu bei, dass in der neuen Verbandsgemeinde die Schulträgerschaften für die Grundschulen einheitlich sein werden. Für sämtliche Grundschulen in der neuen Verbandsgemeinde wird diese kommunale Gebietskörperschaft Schulträgerin sein.

Nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes ist Schulträgerin bei Grundschulen eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt oder eine kreisfreie Stadt.

§ 5 Abs. 3 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnimmt.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Ortsgemeinden Linden und Queidersbach, die deren Grundschulen ganz oder überwiegend zugeordnet sind, auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt.

§ 6 Abs. 2 Satz 2 sieht vor, dass die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen ist.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 verlangt, sind den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen,

die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 4 wird der neuen Verbandsgemeinde die Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand eröffnet. Wie § 6 Abs. 2 Satz 4 ferner regelt, hat die neue Verbandsgemeinde diese Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1. Zudem kommt, so § 6 Abs. 2 Satz 4 weiter, ein einstweiliger Ruhestand nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden.

Ergänzend sieht § 6 Abs. 2 Satz 5 vor, dass die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand lediglich besteht, wenn die Zahlen der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigen.

§ 6 Abs. 2 Satz 6 enthält eine klarstellende Regelung. Danach finden § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG wegen der Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 5 keine Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 LBG gelten für landesinterne Körperschaftsumbildungen die §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen ist.

Die §§ 16 bis 19 BeamtStG kommen bei landesübergreifender Umbildung von Körperschaften zur Anwendung.

§ 40 LBG regelt, dass die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft beträgt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 tritt die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 ein.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 6 Abs. 3 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 6 Abs. 3 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

Zu § 7

§ 7 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl zu den Wertansätzen zum 30. Juni 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergeht.

Zu dem übergehenden Vermögen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd gehören

- die Sport- und Mehrzweckhalle in Queidersbach,

- die Mehrzweckhalle Karlstalhalle in Trippstadt,
- das Warmfreibad in Trippstadt und
- der Kunstrasenfußballplatz mit Leichtathletikhalle in Queidersbach.

Sie sind bisher zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO gewesen.

Ferner gehen mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 als Vermögen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd die Realschule plus in Queidersbach, die Grundschule in Schopp und die Wilenstein-Grundschule in Trippstadt auf die neue Verbandsgemeinde über.

Wie sich aus § 7 Abs. 1 Satz 2 ergibt, sind die Wertansätze der Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl von der neuen Verbandsgemeinde zu übernehmen.

Mit § 7 Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 7 Abs. 1 Satz 4 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG sind im Falle der Eingliederung einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde die Wertansätze der Schlussbilanz der bisherigen Verbandsgemeinde von der aufnehmenden Verbandsgemeinde zu übernehmen.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 KomVwRGrG erklärt § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG für entsprechend anwendbar.

Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG ergibt sich, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG regelt, sind die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanz durch die aufnehmende Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

In § 7 Abs. 2 Satz 1 ist vorgesehen, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 das ganz oder überwiegend für Zwecke der Grundschule genutzte unbewegliche Vermögen und ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Ortsgemeinden Linden und Queidersbach zu den Wertansätzen zum 30. Juni 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergeht.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 erklärt § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 für entsprechend anwendbar.

Zu § 8

Wie § 8 Abs. 1 regelt, gehen mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Verbindlichkeiten und Forderungen der Ortsgemeinden Linden und Queidersbach, die deren Grundschulen zugeordnet werden, auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 müssen die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl sowie die Ortsgemeinden Linden und Queidersbach bis zum 31. März 2019 schriftlich vereinbaren, welche Verbindlichkeiten und Forderungen den Grundschulen in den Ortsgemeinden Linden und Queidersbach zugeordnet werden und auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bedarf, so § 8 Abs. 2 Satz 3, der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde.

§ 8 Abs. 2 Satz 4 überträgt der Kreisverwaltung des Landkreises Kaiserslautern für den Fall, dass bis zum 31. März 2019 keine Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 zu Stande kommt, die Zuständigkeit, anschließend die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Zu § 9

Nach § 9 Satz 1 müssen für die bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl Schlussbilanzen zum 30. Juni 2019 aufgestellt werden.

Diese Regelung entspricht § 6 Abs. 4 KomVwRGrG. Wie sich daraus ergibt, sind in den Fällen, in denen Gebietsänderungen nicht mit dem Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft treten, von den bisherigen Verbandsgemeinden Schlussbilanzen und Anhänge auf den Tag vor dem Inkrafttreten der Gebietsänderungen zu erstellen.

§ 9 Satz 2 verpflichtet dazu, für die umgebildete Verbandsgemeinde Landstuhl Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

Zu § 10

§ 10 enthält Regelungen zur Fortgeltung der Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl für das Haushaltsjahr 2019 sowie zur Fortführung der Verbandsgemeindekassen der beiden kommunalen Gebietskörperschaften nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde.

In § 10 Abs. 1 Satz 1 ist festgelegt, dass die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl für das Haushaltsjahr 2019 bis zum 31. Dezember 2019 fortgelten. Im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2019 werden die Haushalte der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl fortgeführt, obwohl die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften am 1. Juli 2019 erfolgt.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 berechtigt die neue Verbandsgemeinde zum Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen für die bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl bis zum 31. Dezember 2019.

Mit § 10 Abs. 2 Satz 1 wird ermöglicht, die in den bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl bestehenden Kassen gemäß § 68 Abs. 4 GemO und den §§ 106 und 107 GemO bis zum 31. Dezember 2019 fortzuführen.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 schreibt vor, dass zwischen den Kassen Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen sind.

Entsprechendes gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 3 innerhalb der Verbandsgemeindekassen für Forderungen und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden.

§ 10 Abs. 2 Satz 4 verpflichtet die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2019 einen einheitlichen Zinssatz zu bestimmen.

Soweit § 10 nichts Abweichendes regelt, finden die Bestimmungen des 4. und 5. Abschnitts (Haushaltswirtschaft und Kassenführung) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung Anwendung.

Zu § 11

§ 11 Satz 1 bestimmt, dass Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der neuen Verbandsgemeinde bis zum 31. Dezember 2019 auf die Haushalte der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl aufgeteilt zu buchen sind. Wie § 11 Satz 1 darüber hinaus regelt, müssen die Buchungen entsprechend den zum 30. Juni 2018 ermittelten Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl vorgenommen werden. Dabei stellt § 11 Satz 1 auf die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen ab.

§ 11 Satz 2 ermächtigt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde, eine von § 11 Satz 1 abweichende Regelung zu treffen.

In § 11 Satz 3 wird klargestellt, dass die §§ 98 und 100 GemO unberührt bleiben.

Zu § 12

§ 12 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 12 Abs. 1 hat die neue Verbandsgemeinde die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl für das Haushaltsjahr, in dem die Gebietsänderung erfolgt, das heißt für das Haushaltsjahr 2019, aufzustellen.

§ 12 Abs. 2 verlangt, dass für die ersten Abschlüsse der neuen Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2020 die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl zum 30. Juni 2019 unverändert zu übernehmen und fortzuführen sind.

Aufgrund des § 12 Abs. 3 ist der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die nach § 12 Abs. 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorgelegt werden müssen, verpflichtet.

Wie § 12 Abs. 4 Satz 1 regelt, beschließt der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2019 für die bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl bis zum 31. Dezember 2020.

Nach § 12 Abs. 4 Satz 2 entscheidet der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie der Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben.

Soweit § 12 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabchluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 13

§ 13 enthält Regelungen zu Zuwendungen und Umlagen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz.

Wie § 13 Abs. 1 Satz 1 regelt, sind für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2019 die Verhältnisse zum 1. Januar 2019 maßgebend.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 sieht vor, dass die Zuweisungen auch nach dem 1. Juli 2019 entsprechend in den Haushalten der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl zu vereinnahmen sind.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 findet § 13 Abs. 1 für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß Anwendung.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 berechtigt die neue Verbandsgemeinde, die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2019 neu festzusetzen.

Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 gilt, so § 13 Abs. 3, die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

Zu § 14

§ 14 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Queidersbach einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG erhält. Wie sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1 zudem ergibt, ist hinsichtlich des Leistungsansatzes für diesen Verflechtungsbereich auf die Verhältnisse am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd abzustellen. Zugehöriger Nahbereich des Grundzentrums Queidersbach ist derzeit das Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd.

Die neue Verbandsgemeinde hat, so § 14 Abs. 1 Satz 2, den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Queidersbach entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Queidersbach weiterzuleiten.

Aus § 14 Abs. 2 Satz 1 geht hervor, dass die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit der Stadt Landstuhl, die am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd ausgewiesen sind, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG erhält. Die Ortsgemeinde Stadt Landstuhl ist Mittelzent-

rum im Mittelbereich Landstuhl. Im Mittelbereich Landstuhl liegen die Verbandsgemeinden Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau. Zudem erfüllt die Stadt Landstuhl die Funktion des Grundzentrums für den Nahbereich, der ihr bisheriges Gebiet umfasst.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 erklärt § 14 Abs. 1 Satz 2 für entsprechend anwendbar.

Wie sich aus § 14 Abs. 3 ergibt, erhält die Stadt Kaiserslautern für die zugehörigen Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd ausgewiesen sind, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a bis c LFAG. Die Stadt Kaiserslautern ist Oberzentrum. Außerdem hat sie die Funktion des Mittelzentrums im Mittelbereich Kaiserslautern, dem die Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn, Otterbach-Otterberg, Weilerbach und Kaiserslautern-Süd angehören, sowie die Funktion des Grundzentrums für den Nahbereich ihres Stadtgebietes.

Zu § 15

Nach § 15 Satz 1 kann die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung, die sie im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Landstuhl betreibt, bis zum 31. Dezember 2029 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen.

Folglich wären ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in der neuen Verbandsgemeinde deren Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Landstuhl als eine Einrichtung zu behandeln. Entsprechendes gilt für die Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung. Damit ginge die Notwendigkeit

der Erhebung einheitlicher Entgelte für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung im gesamten Gebiet der neuen Verbandsgemeinde einher.

Abweichend davon lässt § 15 jedoch in der neuen Verbandsgemeinde eine allmähliche Angleichung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl zu.

§ 15 orientiert sich an § 10 KomVwRGrG. Diese Bestimmung ermöglicht in den Fällen der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der aufnehmenden oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft, für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen zu behandeln.

Zu § 16

§ 16 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, mithin am 30. Juni 2019, bestehende Ortsrecht, etwa Satzungen, der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl in deren bisherigen Gebieten fortgelten, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ist die neue Verbandsgemeinde verpflichtet, das über den 30. Juni 2019 hinaus geltende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung bis zum 1. Januar 2030 und im Übrigen bis zum 1. Januar 2025 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

Hinsichtlich der Fortgeltung des Ortsrechts für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung korrespondiert § 16 Abs. 1 Satz 2 mit § 15.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde bis zum 1. Januar 2025 einen Flächennutzungsplan aufzustellen hat.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt.

Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl gelten, so § 16 Abs. 2 Satz 2 klarstellend, fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung bei Gebiets- und Bestandsänderungen enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesgesetzlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne zu. Wie aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB hervorgeht, bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

Zu § 17

§ 17 bestimmt die neue Verbandsgemeinde zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl. Mithin tritt die neue Verbandsgemeinde umfassend in die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl ein.

Zu § 18

§ 18 Satz 1 begründet die Pflicht, bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2020 einen Personalrat zu wählen.

Wie sich aus § 18 Satz 2 ergibt, beginnt die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahl nach § 18 Satz 1 wird mithin außerhalb des Zeitraums, in dem nach § 21 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes (LPersVG) die regelmäßigen Personalratswahlen durchgeführt werden müssen, stattfinden.

§ 21 Abs. 1 LPersVG sieht regelmäßige Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai vor.

Die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde außerhalb der in § 21 Abs. 1 LPersVG festgelegten Zeit aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 ist erforderlich.

Durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 verlieren die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl bestehenden Personalräte ihre Funktion.

Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zur Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde überträgt § 18 Satz 3 den bislang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats

erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 LPersVG), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Zu § 19

§ 19 sieht vor, dass eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 1 GemO bedarf.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung Kaiserslautern.

Zu § 20

Nach § 20 gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu § 21

Mit § 21 werden die Regelungen über die örtlichen Zuständigkeiten der Amtsgerichte Kaiserslautern und Landstuhl im Gerichtsorganisationsgesetz infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl redaktionell angepasst.

So umfasst der Bezirk des Amtsgerichts Kaiserslautern weiterhin die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd. Ferner bleiben die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Landstuhl dem Bezirk des Amtsgerichtes Landstuhl zugeordnet.

Mithin ändern sich die gewohnten Zuständigkeiten der Amtsgerichte für die Bürgerinnen und Bürger durch die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl nicht.

Zu § 22

Redaktionelle Änderung.

Zu § 23

§ 23 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

3.) Zum Vorgang.